
BAG-SB INFORMATIONEN

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

Themen

*Im Rechtsausschuß des
Deutschen Bundestags
Anhörung zum geplanten
Verbraucherkreditgesetz*

*Pfändungen treiben in die
Sozialhilfe / Verbände erklären
solidarisch:*

Anhebung der Pfändungsfrei-
grenzen muß über dem Sozial-
hilfesatz liegen!

Sonderteil

*Dokumentation einer Fachtagung
»Armut in Mönchengladbach«*

ISSN 0934-0297

Fachzeitschrift für Schuldnerberatung
erscheint vierteljährlich
5. Jahrgang, August 1990,

Heft

3/90

Impressum

Herausgeber und Verlag:

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.
Gottschalkstr 51, 3500 Kassel

Redaktion:

Der Vorstand

(Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder)

Bezugspreise:

Einzelbezug

10,00 DM zzgl. 1,50 DM Versand

Jahresabonnement

46,00 DM incl. Versand

*für Mitglieder ist der Bezug
im Mitgliedsbeitrag enthalten*

Mitglieder des Vorstandes:

**Volker Bergmann, Ass. jur.,
Morschen**
Stephan Hupe, Dipl. Verw., Kassel
Roger Kuntz, M.A., M'Gladbach
Christine Sellin, Dipl. Soz. Wiss.,
Bornheim
Bernd Sorge, Dipl. Päd., Frankfurt

Mitglieder des Beirats:

Wilhelm Adamy, DGB-Bundes-
vorstand, Düsseldorf
**Horst Bellgardt, Dipl-Kfm,
Tavira-Algarve, Portugal**
**Prof Dr. Gerhard Fiescler,
Fuldata**
Prof. Stephan Freiger, Kassel
Prof.in Gertrud Dorsch, Münster
Prof. Dr. Walter Hanesch, Mön-
chengladbach
**Wolfgang Krebs, Dipl. Päd.,
Burckhardthaus Gelnhausen**
Horst Peter, MdB, Kassel
Dr. Rudolf Schöfberger, MdB,
München
Hanshorst Viehof, Ministerial-
direktor a.D., Mönchengladbach

ISSN 0934-0297

BAG-info

Inhalt	
Rubriken	
■ Neue Mitglieder	4
■ Fortbildungen - Terminkalender	4
■ Gerichtsentscheidungen	7
■ Meldungen	12
Themen	
• Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Entwurf eines Verbrauchercreditgesetzes.../ Stellungnahme der BAG-SB	15
■ Gemeinsame Erklärung zur Anhebung der Pfändungsfreigrenzen	25
■ Armut in Mönchengladbach... Bericht einer Tagung	27
Berichte	
■ SPD-Bundestagsfraktion: Gesprächsforum Schuldnerberatung/Praktiker zum Verbrauchercreditgesetz	58
■ Landeshauptstadt Hannover: Anhörung zur Schuldnerberatung	60
■ BAG Workshop/Kreditkartenanbieter hatten keine »Zeit« auf Diskussionen	62
Thema »Recht«	
■ Zum Verhältnis der Pfändungsfreigrenzen zum notwendigen Unterhalt/Selbstbehalt ..	64
■ Pressespiegel	69
■ Hier kommt der Gläubiger zu Wort ¹	71
5. Jahrgang, Mai 1990, Heft 2/90	

Liebe Mitglieder,
Liebe Leserinnen,

zwischen zwei Streithähnen zu vermitteln und evtl. sogar einen Friedensschluß zu erreichen, das ist schon ein sehr erlesenes Gefühl. Vermittlung wird immer dann gebraucht, wenn die Interessen von zwei (oder mehreren) Parteien nicht zusammenpassen wollen, häufig auch nicht zusammenfinden können.

Es wird vermittelt zwischen unterschiedlichen Positionen, unterschiedlichen Interessen und unterschiedlichen Menschen, immer mit dem Ziel, sie irgendwie unter einen Hut zu bringen. Die Motive für diese scheinbar so erhabene Tätigkeit füllen das Spektrum vom sozialen - manchmal selbstlosen - Engagement, dem bewußten Einsatz für die Gesellschaft über den schlichten Opportunismus, gelegentlich dem Nicht-Ertragen-Können von Spannungen, oft dem eigenen Broterwerb bis hin zur dreisten Profitgier. Die Grenzen sind unscharf und mancher beruft sich panoptisch auf alle möglichen Gründe, um seinen Vermittlungseinsatz zu rechtfertigen.

Vermittlung hat längst *eine* gesellschaftlich relevante Dimension erreicht. Es ist eine Dienstleistung, die unverzichtbar geworden ist, in einer Welt voller Komplexität, in der dem Einzelnen die Übersicht über vorhandene Möglichkeiten und Zusammenhänge genommen ist.

Diese Dienstleistung hat sich ihren eigenen Markt geschaffen, der mittlerweile seinerseits riesig und unüberschaubar geworden ist und dem obendrein in Zukunft beste Wachstumschancen prognostiziert werden. Mit dieser Wichtigkeit und Größe zieht er natürlich auch die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich, ganz besonders dann, wenn es um die Integrität bestimmter Branchen geht.

Aktuelles Beispiel sind die Selbstreinigungsbemühungen der Immobilienmakler, die sich von ihren schwarzen Schafen, den Kollegen mit den Goldkettchen am Handgelenk, trennen wollen. Der Ring Deutscher Makler (RDM [Bund Deutscher Makler wäre schon in der Abkürzung verfänglich] hat das große Halali zur Treibjagd auf seine schwarzen Schafe geblasen. Doch Trophäen werden nachher nicht mehr so wichtig sein - Hauptsache die ramponierte Fassade der Innung erhält eine neue, in frischem Glanz erstrahlende Makulatur. Makler sind sehr sensible Leute, sie haben ein ganz feines Gespür für Kräfteverhältnisse. Auch von den weißen Schafen werden nur die schwächeren Marktpartner

zur Kasse gebeten, je schwächer, um so heftiger. Es zahlt nicht der Wohnungsanbieter, sondern der Wohnungssuchende. Die »Vertragspartnerschaft« hat entgegen der Verheißung dieses Wortes eine eingebaute Schieflage. Das gilt unabhängig von der jeweiligen Wohnungsmarktsituation auch dann, wenn der Anbieter eigentlich ein Suchender ist, nämlich auf der Suche nach Wohnungssuchenden. Wohnungsnot führt lediglich zu einer Verschärfung dieser Kostenregelung.

Die gleichen Spielregeln sind auch aus anderen Vermittlerbranchen bekannt, allen voran die Kreditvermittler, Treuhänder und Schuldenregulierer. Die Zuwachsraten dieser Unternehmen lösen Unbehagen aus. Gesund ist das nicht. Expandierendes Schmarotzertum war schon immer ein Indikator für dekadente Entwicklungen, ein dringender Hinweis für nötige sozialpolitische Korrekturen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) war so klug, das Versprechen eines Lohnes für die Ehevermittlung ("für den Nachweis der Gelegenheit zur Eingehung einer Ehe") als unwirksam zu regeln (eine Regelung, die häufig genug umgangen wird), aber nicht klug genug, die oftmals sehr viel schlimmeren Auswirkungen des Kredit- und Immobilienmaklertums zu bändigen.

Natürlich haben wir in unserer Stellungnahme zu dem

Neue Mitglieder

»natürliche Personen«



Entwurf eines Verbraucherkreditgesetz ein Verbot der gewerblichen Schuldenregulierung gefordert. Womöglich wird dieser einleuchtenden Forderung auch entsprochen. Ein Verbot der Vermittlung von Konsumentenkrediten in allen Erscheinungsformen ist noch viel wirkungsvoller und muß als nächstes auf der Tagesordnung stehen. Auch den Wohnungsmaklern müssen die Grenzen gewiesen werden.

Zum Schluß bleibt dann die Frage, wie wir es wohl mit der Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit halten wollen? Basieren diese Arbeitsplätze und die damit verbundenen Einkommen nicht auch auf der sozialen und wirtschaftlichen Not oder gibt es da einen Unterschied? Eine gravierender Unterschied ist sicher, daß gewerbliche »Hilfe« direkt vom Notleidenden bezahlt werden muß, während soziale Hilfe kollektiv finanziert wird.

Mir reicht dieser Unterschied noch nicht.

Herzlichst Ihr

»juristische Personen«

Diakonisches Werk Stadt Hanau und Hanau-Land,
Kreisstelle, Gustav-Hoch-Str. 10, 6450 Hanau;
Schuldnerhilfe Köln e.V., Sevrinmühlengasse 1, 5000
Köln 1

Terminkalender- Fortbildungen

BAG-SB Mitgliederversammlung 1990

Termin: 31. August - 02. September 1990
Ort: Burckhardtthaus Gelnhausen, Herzbachweg 2,
6460 Gelnhausen

Die Mitgliederversammlung ist wiederum mit einer Jahresarbeitstagung gekoppelt, die auch für Nichtmitglieder bzw. Interessierte Fachkolleginnen zugänglich ist.

Einstiegs-Thema der Jahresarbeitstagung (31.08.-01.09.1990):

Boom im Westen - Crash im Osten ?

Im 1. Quartal des Jahres 1990 verzeichnen die Statistiker ein Wirtschaftswachstum von 4,4 % in Deutschland-West. Vorausgesagt waren nur 3 %. Es boomt im Westen. Die alles beherrschende deutsch-deutsche Entwicklung strahlt in hellem Glanz, ihre konjunkturfördernde Wirkung ist nicht von der Hand zu weisen. Die Deutschen werden künftig in einem Boot sitzen. Auch für den Osten sind Wachstumsraten vorausgesagt. Es kann alles nur besser werden. Wer will da noch nörgelnd auf die Schattenseiten weisen? Natürlich wird es

eine Durststrecke für die da drüben geben, das ist nun mal so, da müssen sie halt durch.

So etwa dürfte die Meinung von vielen zusammengefaßt werden können. Die BAG-SB will sich selbst ein Bild von den Erwartungen Hoffnungen und Befürchtungen der Menschen in der sich auflösenden DDR machen. Zur Jahresarbeitstagung haben wir Gäste aus der DDR eingeladen, um uns über die bisherige Situation im Arbeitsmarkt- und Konsumsektor zu informieren und die Perspektiven zu diskutieren.

Allgemein zweifelt niemand daran, daß der Nachholbedarf in der DDR zu einem Mißverhältnis zwischen Konsumausgaben und Produktivität führen wird. Der Ausgleichsmechanismus Konsumentenkredit wird bereits in allen seinen Spielarten eingestilt. Es stellt sich die Frage, welche präventiven Hilfen von hier gegeben werden können, wie kann eine Zusammenwirken überhaupt aussehen? Gesprächspartner zu diesen Fragen wird u.a. auch ein Vertreter der Verbraucherzentrale Sachsen e.V. sein.

Dies soll der Einstieg in die Jahreshauptversammlung sein, die darüberhinaus wie üblich auch Raum für andere, ebenso wichtige Themen bieten wird. Ohne der Entscheidung der Teilnehmer vorgreifen zu wollen, werden folgende weitere Arbeitsgruppen vorgeschlagen:

- Boom im Westen - Crash im Osten?
- Insolvenzrecht - wie soll es ausgestaltet werden?
- Einheitliche Statistikriterien
- Entwicklung präventiver Maßnahmen
- Arbeitsmedien

Eingeladen sind neben den BAG-Mitglieder auch alle anderen KollegenInnen aus dem Bereich Schuldnerberatung. Eine schriftliche Anmeldung ist erforderlich. Die Einladung mit dem Anmeldeformular, wie sie den Mitgliedern zugeht, kann von Nichtmitgliedern bei der BAG-Geschäftsstelle angefordert werden.

Die Jahresarbeitstagung beginnt am Freitag, 31. Aug. 1990 und endet am 1. Sept. 1990. Der Sonntag (2. Sept.) ist dann der Mitgliederversammlung vorbehalten.

BAG-Schuldnerberatung e. V. und Burckhardthaus Gelnhausen

Schuldnerberatung als Antwort auf Armut und Überschuldung

2. berufsbegleitendes Weiterbildungsprogramm 1990/91

Nachdem Anfang dieses Jahres mit dem 5. Kursabschnitt das 1. berufsbegleitende Weiterbildungsprogramm erfolgreich abgeschlossen werden konnte beginnt im August der erste Kursabschnitt des 2. Weiterbildungsprogramms.

Folgender Zeitplan ist dafür vorgesehen:

1. Kursabschnitt: 20.08. - 24.08.1990
2. Kursabschnitt: 19.11. - 23.11.1990
3. Kursabschnitt: 28.01. - 01.02.1991
4. Kursabschnitt: 06.05. - 10.05.1991
5. Kursabschnitt: 07.10. - 11.10.1991

Inhaltlich sind folgende Themenkomplexe vorgesehen:

KA I: Einführung, rechtliche Grundlagen

KA II: Rolle, Funktion und Identität

KA III: Handwerkszeuge

KA IV: Strategien/Planspiel

KA V: Prävention und Sozialpolitik

Wie bereits im BAG-INFO 2/90 berichtet können für das 2. Weiterbildungsprogramm keine Teilnehmer mehr aufgenommen werden. Wer sich jedoch für eine spätere Teilnahme interessiert, kann nähere Informationen über die Inhalte des Weiterbildungsprogramms durch das Burckhardthaus oder die BAG-SB erhalten. Anfragen sind zu richten an: Burckhardthaus Gelnhausen, z.Hd. Herrn Wolfgang Krebs, Herzbachweg 2, 6460 Gelnhausen.

Ev. Fachhochschule Darmstadt

Schuldnerberatung in der kommunalen Sozialarbeit

Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

max. 16 Sozialarbeiterinnen/Sozialpädagoginnen aus dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), der Familienfürsorge, der Familienhilfe o.ä. kommunalen Arbeitsfeldern.

Inhalte/Ziele:

Die Verschuldung/Überschuldung privater Haushalte nimmt in den letzten Jahren infolge (Dauer-)Arbeitslosigkeit, aggressiver Kreditwerbung, Zinsanstieg, neuen Marketingstrategien, Mietanstieg, Scheidung/Trennung... deutlich zu. In vielen Fällen gehen mit den wirtschaftlichen Nöten auch psychosoziale Schwierigkeiten wie Suchtgefährdung, Familienkonflikte, drohende Obdachlosigkeit, Verlust der Arbeitsmotivation...einher.

Bezirkssozialarbeiterinnen können nicht auch noch Expertinnen für Schuldenregulierung werden! Aber in der kommunalen Sozialarbeit sollten Grundkenntnisse über Schuldnerberatung vorhanden sein, um Überschuldungssituationen erkennen, Schuldunterlagen ordnen, Zahlungsverpflichtungen abklären und Haushaltsbudgets erstellen zu können. Hauptziel ist zunächst eine Schadensbegrenzung dergestalt, daß weiterer

Schuldenanstieg abgebremst wird, daß Wohnungsverlust und Stromsperrungen verhindert sowie Lohnpfändungen überprüft werden. Für umfangreiche Regulierungsmaßnahmen sollte hingegen die Zusammenarbeit mit spezialisierten Schuldnerberatungsstellen, mit der Verbraucherberatung und auch mit Rechtsanwälten gesucht werden (können).

Dauer/Termin/Ort:

6 Tage, verteilt auf 1 1/2-tägige Blocks jeweils Freitagnachmittag und Samstag:
12./13.10.1990; 9./10.11.1990; 7./8.12.1990;
18./19.1.1991
Evangelische Fachhochschule Darmstadt

Leitung: Dr. Dieter Zimmermann/Thomas Zipf
Kosten: 320,- DM (plus 40,- DM für Literatur und Arbeitsmaterialien)
Anmeldeschluß: 15. September 1990

Praktiker-Forum: Schuldnerberatung

Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

max. 25 Praktikerinnen mit fundierten Kenntnissen und Erfahrungen in der Schuldnerberatung.

Inhalte/Ziele:

Das Praktiker-Forum ermöglicht überregionalen Erfahrungsaustausch zum Beratungsprozeß, zu Sanierungsstrategien und zur Verhandlungsführung mit Gläubigern. Besonderer Stellenwert soll Fallbesprechungen und kollegialer Fallberatung zukommen.

Nach Absprache sind weitere Schwerpunktsetzungen möglich, wobei zu denken ist an

- Prävention
- aktuelle rechtspolitische Entwicklungen wie Verbraucherkredit, Pfändungsfreigrenzen, Zwangsvollstreckung und Sozialhilfe.

Dauer/Termin/Ort:

4 halbtägige Treffen am Dienstagnachmittag: 13.11.1990; 18.12.1990; 29.1.1991; 9.4.1991, jeweils 14.00-18.00 Uhr an der Evangelischen Fachhochschule Darmstadt.

Leitung: Holger Claes/Dr. Dieter Zimmermann/
Thomas Zipf
Kosten: 85,- DM
Anmeldeschluß: 15. Oktober 1990

Anmeldungen bitte an:
Evangelische Fachhochschule Darmstadt
Zweifalltorweg 12
6100 Darmstadt

Bundesseminar der Sozialhilfeinitiativen vom 26.-29. Juli 1990

Das diesjährige Sommertreffen der Sozialhilfeinitiativen findet vom 26.-29. Juli im Haus Neuland in Bielefeld-Sennestadt statt.

Beginn: Donnerstag, 26.7., 15.00 Uhr, mit dem Kaffeetrinken

Ende: Sonntag, 29.7., gegen 13.00 Uhr, mit dem Mittagessen

Anmeldeschluß ist der 10. Juli, Anmeldeformulare und Programme sind bei der Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen, Moselstraße 25, 6000 Frankfurt 1, erhältlich.

Der TeilnehmerInnenbeitrag beträgt:

- 110,- DM für Erwachsene,
- 50,- DM für Kinder.

Institut für soziale und kulturelle Arbeit, private gemeinnützige GmbH, (ISKA) Nürnberg

Fortbildung Schuldnerberatung

Einführung in die Schuldnerberatung

Termin: 12. bis 14. September 1990

Ursachen der Verschuldung, Einführung in die rechtlichen Grundlagen, Schuldenarten, Beratungs- und Arbeitshilfen.

Methoden und Rechtskenntnisse in der Schuldnerberatung

Termin: 29./30. Oktober 1990

Methoden der Arbeit mit verschuldeten Klienten, Umgang mit Gläubigern, Vollstreckungsschutz, Sittenwidrigkeitsprüfung (Voraussetzung: Teilnahme an der Einführungsveranstaltung oder entsprechende Vorkenntnisse)

Leitung: Dr. jur. Roland Proksch, Prof. an der Evangelischen Stiftungsfachhochschule Nürnberg; Michael Weinhold, Dipl.-Soz.-Päd., Bankkaufmann, Schuldnerberater am ISKA-Nbg; Dirk CLAUSSEN, Rechtsanwalt

Anmeldung: Schriftlich oder telefonisch beim
ISKA-Nürnberg,
Untere Krämersgasse 3,
8500 Nürnberg 1,
Tel. 0911/227899.

Gerichtsentscheidungen

ausgewählt und kommentiert von RA Klaus Heinzerling

Hinweispflicht einer Bank bei Schuldmitübernahme

Eine Bank, die für die Endfinanzierung der Beteiligung an einem Bauherrenmodell die Schuldmitübernahme durch die Lebensgefährtin des Darlehnsnehmers verlangt, ist im Regelfall nicht verpflichtet, diese auf die allgemeinen Risiken hinzuweisen, die sich aus Veränderungen in der eigenen Sphäre der Schuldner ergeben können (z.B. Trennung, Tod eines Ehepartners, Krankheit, Einkommensverluste, Wertverluste des Grundstückes).

(BGH, Urteil vom 16.11.89 - III ZR 236/88 -, in NJW 1990, 1034)

Der Lebensgefährte der Beklagten hatte sich bei einem Bauherrenmodell beteiligt. Für eine Zwischenfinanzierung benötigte er einen Kredit. Die zur Zwischenfinanzierung bereite Bank forderte zur Sicherheit die Schuldmitübernahme der in diesem Rechtsstreit Beklagten. Die Kreditraten der Zwischenfinanzierung betragen monatlich 1299,-DM. Zusammen mit Ihrem Lebensgefährten stand ein gemeinsames Arbeitseinkommen von ca. 3400,00 DM monatlich zur Verfügung. Das Nettoarbeitseinkommen der Beklagten belief sich dabei auf 1500,00 DM, so daß sie allein keinesfalls in der Lage gewesen wäre die monatliche Ratenzahlungsverpflichtung aus dem Zwischenkredit - 1299,00 DM monatlich - aufzubringen. In der Vorinstanz war die Klage gegen die Mitverpflichtete u. a. mit Hinweis auf § 310 BGB abgewiesen worden, da durch diese Schuldmitübernahme de facto einer vollständigen Vermögensübertragung erfolgt ist. Diese Rechtsauffassung hat der BGH aber bereits in den zwischenzeitlich ergangenen Entscheidungen - NJW 1989, 1276 und NJW 1989, 1665 - ausdrücklich abgelehnt.

Der BGH sieht auch keinen Anlaß gegen die Bank den Vorwurf eines Aufklärungsverschuldens zu erheben, da die Einkünfte der beiden Lebenspartnern zusammen ausgereicht hätte, die monatliche Kreditbelastung tragen zu können. Die im Leitsatz im einzelnen aufgeführten Lebensrisiken hat der BGH der Lebenssphäre der Schuldner zugeordnet, für die die Bank weder verantwortlich seien noch eine Aufklärungspflicht bestehe.

Grundsätzlich weist der BGH aber in dieser Entscheidung auch darauf hin, daß nicht ausgeschlossen ist, daß auch ein Darlehnsvertrag mit ausgewogenen, nicht sittenwidrigen Bedingungen zu mißbilligen sein kann, wenn der Darlehnsnehmer durch die übernommenen Verpflichtungen von vornherein hoffnungslos überfordert wird, dies selbst aber im Gegensatz zur Bankenseite bei Vertragsabschluß nicht klar genug erkennt. Dies kann zum einen dadurch gegeben sein, daß der Darlehnsnehmer in eine aussichtslose wirtschaftliche Situation durch die Kreditaufnahme gerät oder etwa die Bank durch irreführende Angaben über das tatsächlich vorhandene Kreditrisiko den Kreditnehmer schuldhaft täuscht. Aus diesen Andeutungen des BGH läßt sich nunmehr für alle Einzelfälle trefflich spekulieren.

Verjährung des Rückzahlungsanspruchs bei vorzeitiger Ablösung eines Ratenkreditvertrages.

Leistet ein Ratenkreditnehmer, der den nach § 138 I BGB objektiv nichtigen Kreditvertrag für wirksam hält, seine Restschuld zur vorzeitigen Ablösung in einer Summe, so verjährt sein Anspruch auf Rückzahlung des auf Zinsen und Nebenkosten entfallenden Zahlungsanteils nach § 197 BGB (Weiterentwicklung von BGH in NJW 1986, 2564)

(BGH, Urt. v. 07.12.1989 - III ZR 270/88, in NJW 1990, 1036)

Der Kreditnehmer war in diesem Rechtsstreit Kläger und vertrat die Auffassung, daß für die von ihm erfolgte Ablösezahlung nicht die kurze Verjährung des § 197 BGB von vier Jahren, sondern die dreißigjährige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB gilt. Dies mit dem Argument, daß es sich nicht um wiederkehrende Leistungen handelt.

Der BGH folgt dieser Überlegung nicht und ist der Auffassung, daß die kurze Verjährung für alle Ansprüche auf Rückzahlung von Zinsen und Kosten gilt, die nach dem Ursprungsvertrag in regelmäßigen Raten zu zahlen waren. Auch eine Ablösevereinbarung schafft keinen neuen Rechtsgrund, sondern modifiziert nur

diese ursprüngliche Rückzahlungsverpflichtung, so daß der BGH für diese Fälle eine dreißigjährige Verjährungsfrist nicht für gerechtfertigt hält.

Begriff der vorhergehenden Bestellung in der Gewerbeordnung

Eine "vorherige Bestellung" i. S. d. § 55 I GewO kann zu verneinen sein, wenn der Gewerbetreibende dem Kunden bei dem verabredeten Hausbesuch ein Angebot unterbreitet, das seinem Gegenstand nach den Rahmen der Bestellung überschreitet. Für diese Beurteilung ist darauf abzustellen, ob das Angebot den Kunden in eine Situation bringt, die typischerweise die Gefahr einer Überrumpelung in sich birgt.

(BGH, Urt. v. 07.12.1989 - I ZR 276/88-, in NJW 1990, 1048)

In der Urteilsbegründung führt der BGH zur Konkretisierung des Leitsatzes weiter aus, daß die Überrumpelungsgefahr für den Kunden nur dann gegeben sein kann, wenn in aller Regel der Kunde bei der Verabredung des Hausbesuchs den Gegenstand der Verhandlung hinreichend konkret bezeichnet hat. Unverbindlichkeiten und Allgemeinplätze bei der "vorherigen Bestellung" will der BGH damit offensichtlich auf den Verbraucher übertragen. Hier bahnt sich eine verbraucherunfreundliche Einschränkung in dem ansonsten so positiv klingenden Leitsatz an.

Anforderung an Sittenwidrigkeit eines Ratenkreditvertrages

Zum Zinsvergleich bei langfristigen, in einer Niedrigzinsphase gewährten Ratenkrediten ohne Zinsanpassungsklausel

(BGH, Urt. v. 09.11.1989 - III ZR 108/88 -, in NJW 1990, 1169)

Der Ratenkreditvertrag war mit einem Monatszins von 0,68% p.M. am Ende der Niedrigzinsphase der Jahre 1975 bis 1979 abgeschlossen. Der Schwerpunktzins betrug zum Zeitpunkt des Vertragsabschluß 0,32% p.M. Als Besonderheit kam hinzu, daß die Laufzeit des Vertrages 12 Jahre betrug.

Nach der finanzmathematischen Methode wies der Vertrag eine Zinsüberschreitung von 101,49% auf.

Der BHG kommt im Ergebnis zu der Auffassung, daß diese Zinsüberschreitung im Hinblick auf den Abschluß des Vertrages in der Niedrigzinsphase und die lange Laufzeit nicht ausreichend ist, um die Annahme eines

auffälligen Mißverhältnisses i.S. des § 138 I BGB anzunehmen.

Der BGH weist zur Begründung auf verschiedene Entscheidungen von Instanzengerichten und Stimmen in der Literatur hin, die sich für einen Zuschlag beim Schwerpunktzins aussprechen, sofern bei Kreditabschlüssen in der Niedrigzinsphase und langer Laufzeit keine Zinsanpassungsklauseln vereinbart sind. Letztendlich vermeidet es der BGH aber konkrete Berechnungsmodalitäten festzuschreiben. Es handelt sich mal wieder um eine Entscheidung des BGH, auf die sich sowohl die Banken als auch die Verbraucherseite bei ähnlichen Sachverhalten berufen kann und wird.

Absoluter Zinsunterschied von 12 Prozentpunkten als Maßstab der Sittenwidrigkeit eines Ratenkredits

Bei der Prüfung des auffälligen Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung beim Ratenkreditvertrag kommt einem absoluten Zinsunterschied von 12 Prozentpunkten zwischen Vertrags- und Marktzins eine ähnliche Richtwertfunktion zu wie einem relativen Unterschied von rund 100%.

(BGH, Urt. v. 13.03.1990 - XI ZR 252/89 -, in NJW 1990, 1595)

Bei der Kreditüberprüfung nach der finanzmathematischen Methode ergab sich bei einem Vertragszins von 29,3% und einem Vergleichszins von 16,64% eine relative Zinsüberschreitung von 76,08% und eine absolute von 12,66%. Der Vertrag wurde im Dezember 1981 während der Hochzinsphase abgeschlossen.

Der BGH hat in der Vergangenheit bisher noch nicht so eindeutig zur Frage der Berechnung in der Hochzinsphase Stellung genommen. Bisher hatte er sich in einer Entscheidung - NJW-RR 1989, 1320 - nur dahingehend geäußert, daß bei einer absoluten Überschreitung von 11,5% in der Hochzinsphase noch kein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung gegeben ist. Nach der hier besprochenen Entscheidung des BGH bleibt nur noch die Frage offen, wie denn absolute Zinsüberschreitung zwischen 11,5% bis 11,99% absolut, zu bewerten sind.

Nichtigkeit des Vorkredits bei externer Umschuldung

Der Bankmitarbeiter oder Vermittler, dem die Prüfung der wirtschaftlichen Vertretbarkeit einer externen Umschuldung obliegt muß dabei die Nichtigkeit eines Vor-

kredits berücksichtigen, wenn er sie positiv kennt, sonst aber allenfalls dann, wenn und soweit im Zeitpunkt der Umschuldung die entscheidenden Rechtsfragen von der Rechtsprechung bereits so eindeutig, umfassend und endgültig geklärt sind, daß die Nichtigkeit und deren Rechtsfolgen sich ihm auf den ersten Blick aufdrängen.

(BGH, Urt. v. 20.02.1990 XI ZR 195/88 -, in NJW 1990/1597)

Der Kreditnehmer hatte bei der Bank einen neuen Kredit aufgenommen, mit dem er diverse andere ältere Kreditverpflichtungen abgelöst und umgeschuldet hat. Der Umschuldungskredit wies nur eine relative Zinsüberhöhung nach der finanzmathematischen Methode von 69,78% aus.

Fraglich und strittig war, ob die Zinsüberschreitung, die für sich allein genommen kein auffälliges Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung darstellt, zusammen mit dem Umstand, daß zinsgünstigere und aber auch sittenwidrige Vorkredite, bei denen lediglich ein bereicherungsrechtlicher Anspruch gegeben war, abgelöst worden sind, nicht doch zur Sittenwidrigkeit des Umschuldungskredits führt..

Die Ablösung der zinsgünstigeren Vorkredite sind für den BGH nicht zu beanstanden, da im Rahmen der Umschuldung auch eine wesentlich günstigere monatliche Ratenbelastung erreicht worden ist.

Hinsichtlich der sittenwidrigen Vorkredite hält der BGH grundsätzlich eine Verpflichtung der umschuldenden Bank zur Beratung und Aufklärung für gegeben, sofern sich die Nichtigkeit der Vorkredite bei Prüfung der Vertragsunterlagen bereits auf den ersten Blick aufgedrängt hätte. Die umschuldende Bank darf die Augen hiervoor nicht verschließen; andererseits hat sie keine Prüfungspflicht, die größere Rechen- und juristische Arbeit voraussetzt.

Zinsberechnung bei Nachfinanzierung

Vereinbart eine Bank mit einem Ratenkreditschuldner die Gewährung eines Zusatzkredits und die Verlängerung des bisherigen Kredits als einheitliches Geschäft, so sind den Gesamtkosten dieser Nachfinanzierung beim Zinsvergleich gern. § 138 I BGB die Kosten gegenüberzustellen, die dem Kreditnehmer entstanden wären, wenn er bei Auftreten des Zusatzkreditbedarfs das bisherige Kreditverhältnis ganz beendet und zu marktüblichen Bedingungen einen neuen Kredit in der zur Ablösung des Altkredits und zur Deckung des Neubedarfs erforderlichen Höhe aufgenommen hätte. (BGH, Urt. v. 13.03.1990 - XI ZR 254/89 -, in NJW

1990, 1599)

Neukreditgewährung und Altkreditverlängerung sind als einheitliches Geschäft zu betrachten.

Sittenwidrigkeit banküblicher Praktiken

Die bei der Vergabe von Geschäftskrediten bankübliche Praxis, die Ehepartner - insbesondere die Ehefrauen - der Geschäftskunden als "Darlehensnehmer" mitzuverpflichten, ist sittenwidrig und damit nichtig, weil sich die Banken hier einseitig Vermögensvorteile versprechen lassen, ohne daß für diese Leistung ein rechtfertigender Grund ersichtlich ist. Unter Berücksichtigung des § 138 II BGB tragenden Rechtsgedankens folgt daraus die Sittenwidrigkeit nach § 138 I BGB, jedenfalls aber die Kondizierbarkeit derartiger Verpflichtungen. (Entgegen BGH, NJW 1989, 1276)

LG Münster, Urt. v. 26.03.1990 - 15 O 163/89 -, NJW 1990, 1668

Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde. Die klagende Bank nimmt die Ehefrau eines selbständigen Geschäftsmannes aus einer Schuldbeitrittserklärung in Höhe von 500 000 DM in Anspruch. Die beklagte Ehefrau hatte tatsächlich mit dem Geschäftsbetrieb ihres Mannes, der im Baubereich tätig war, nichts zu tun. Sie selbst war ausschließlich Hausfrau und war nur als Aushilfskraft mit rund 350 DM monatlich im Betrieb ihres Mannes beschäftigt. Die Beklagte hatte weder Einblick noch Einfluß auf den Geschäftsbetrieb.

Aus verschiedenen rechtlichen Überlegungen kommt das Landgericht Münster zu der Auffassung, daß die klagende Bank, die über die privaten und geschäftlichen Verhältnisse der Ehegatten Kenntnis hatten, die beklagte Ehefrau nicht in Anspruch nehmen kann.

Verjährung der Ansprüche auf rückständige Kreditraten

Bei einem Ratenkreditvertrag verjähren nicht nur die in den einzelnen Kreditraten enthaltenen Zinsanteile, sondern auch die Kapitaltilgungsanteile und die Anteile für Vermittlungskosten und Bearbeitungsgebühren gern. § 197 BGB in vier Jahren.

OLG Hamm, Urt. v. 28.03.1990 - 11 U 144/89-, NJW 1990, 1672

In diesem Fall kommt die kurze Verjährungsfrist einmal dem Kreditnehmer zugute. Die Bank hatte sich

jahrelang nicht mehr um die Eintreibung ihrer Forderung gekümmert.

Das OLG Hamm hat nun entschieden, daß nicht nur die Zinsen, sondern auch die in den Raten enthaltenen Kapitaltilgungsanteile gern. § 197 BGB nach vier Jahren verjährt sind, da sie als Zuschlag zu den Zinsen zu beurteilen sind.

Vollstreckungsbescheid aufgrund sittenwidrigen Ratenkreditvertrages

Zu den Anforderungen an die Unterlassung der Zwangsvollstreckung aus einem rechtskräftigen Vollstreckungsbescheid, dem ein sittenwidriger Ratenkredit zugrundeliegt.

BGH, Urt. v. 18.01.1990 III ZR 26/89 -, NJW-RR 1990, 434

Der Ratenkreditvertrag wurde am 27.11.1978 abgeschlossen. Die Titulierung erfolgte durch Vollstreckungsbescheid vom 07.11.1979.

Der Vertragszins übersteigt den Marktzins nach der finanzmathematischen Methode um 10 Prozentpunkte und relativ um 116,5%.

Der BGH setzt sich auch damit auseinander, daß der Vertrag in der Niedrigzinsphase abgeschlossen wurde und der Vertragszins absolut unter 20% liegt und der absolute Zinsunterschied zwischen Markt- und Vertragszins weniger als 12 Prozentpunkte absolut beträgt. Danach kann auch eine rund doppelt so hohe Zinsforderung eines Ratenkreditvertrages aus der Niedrigzinsphase noch als sittenwidrig erscheinen, wenn der Marktzins noch bei 8% - 9% absolut liegt.

Die beklagte Bank hatte in ihrer Revision vorgetragen, daß sie zum Zeitpunkt der Titulierung bereits mehrfach in vergleichbaren Verfahren die von ihr geltend gemachten vertraglichen Ansprüche im Säumis- und Streiverfahren zuerkannt bekommen hatte. Der BGH weist hiergegen darauf hin, daß im Oktober - November 1979 bei einer Gesamtwürdigung nach dem damals veröffentlichten Stand zur Rechtssprechung der Sittenwidrigkeit von Ratenkreditverträgen sich bereits die Einsicht hätte aufdrängen müssen, daß eine gerichtliche Schlüssigkeitprüfung im Klagverfahren zur Anwendung des § 138 I BGB führt. Hieran ändert auch nichts, daß möglicherweise einzelne Instanzgerichte diese höchst richterliche Rechtssprechung zur Sittenwidrigkeit noch nicht berücksichtigt hatten. Hieraus kann die beklagte Bank kein schutzwürdiges Vertrauen ableiten.

Aufklärungspflicht der Bank bei Umschuldung

1. Verhandelt eine Bank mit einem geschäftlich unerfahrenen Kunden über die Aufnahme eines Kredits zum Zwecke der Umschuldung, so hat die **Bank im Rahmen ihrer Aufklärungs- und Schutzpflichten** vor Abschluß des Vertrags daraufhinzuwirken, daß der für die Umschuldung tatsächlich benötigte Betrag ermittelt wird.

2. Hat ein von der Bank mit Kreditantragsformularen versehener Vermittler die Verhandlungen angebahnt, so hat sich die Bank dessen Verhalten auch dann zu rechnen zu lassen, wenn sie selbst die Verhandlungen weitergeführt hat.

(OLG München, Urt. v. **10.01.1190 - 18 U 4940/87 -**, NJW-RR 1990, 438)

Die Umschuldungs-Bank hatte sich zuerst den Kreditvertrag unterzeichnen lassen und danach erst durch eigenes Schreiben über die Höhe des abzulösenden Kredits bei dem anderen Bankinstitut informiert. Die zur Verfügung stehende Kreditsumme war nicht ausreichend, um die Ablösung durchzuführen. Die Kreditnehmer haben daraufhin den Umschuldungs-Kredit nicht abgerufen. Der Schadenersatzanspruch der Umschuldungs-Bank wurde in zwei Instanzen abgewiesen.

Wirksamkeit einer betragsmäßig unbeschränkten Bürgschaft

1. Zur Frage der Sittenwidrigkeit eines Bürgschaftsversprechens.

2. Daß der Bürge im Umfang der Verbindlichkeit des Hauptschuldners haftet, entspricht dem gesetzlichen Leitbild des Bürgschaftsvertrages. Daher begründet es nicht den Vorwurf sittenwidriger Knebelung des Bürgen, daß die Bürgschaft nicht betragsmäßig begrenzt ist.

3. Dem Formerfordernis des § **766 BGB** ist auch genügt, wenn die nach dem schriftlichen Bürgschaftsversprechen unbeschränkte Bürgschaft durch **eine mündliche Abrede** zwischen dem Gläubiger und dem **Bürgen** betragsmäßig begrenzt wird.

(OLG Köln, Urt. v. **05.07.1989 - 2 U 197/88-**, NJW-RR **1990, 439**)

In dieser Entscheidung ist wieder das weitreichende Risiko von Bürgschaftsübernahmen deutlich herausgestellt. Die Beklagte wird von einer Bank aus einem Bürgschaftsvertrag in Anspruch genommen, nach des-

sen Bestimmungen sie betragsmäßig unbegrenzt für gegenwärtige und zukünftige Forderungen aus der Geschäftsbeziehung einer GmbH mit der klagenden Bank auch zeitlich unbegrenzt haftet.

Das OLG Köln sieht sich mit seiner Beurteilung, daß eine betragsmäßige Unbegrenztheit des Bürgschaftsvertrages nicht gegen das Bestimmtheitsgebot verstößt, leider im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung und der Mehrzahl der Instanzengerichte.

Im Hinblick auf die zeitliche Unbegrenztheit des Bürgschaftsvertrages wird in den Entscheidungen nochmals darauf hingewiesen, daß es sich um ein Dauerschuldverhältnis handelt, daß nach einer Mindestlaufzeit im Wege der ordentlichen Kündigung oder bei Eintritt besonders wichtiger Umstände mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden kann. Dies mit der Folge, daß der Haftungsumfang aus der Bürgschaft auf die zum Zeitpunkt der Kündigung noch bestehende I kille der Hauptforderung begrenzt ist.

Abtretung von Forderung zur Einziehung durch ein Inkassounternehmen

1. **Bezweckt die Abtretung einer Forderung zur Einziehung durch ein Inkassounternehmen auch die gerichtliche Geltendmachung, ist die Abtretung** wegen Verstoßes gegen § 1 RBERG unwirksam.

2. Die Abtretung ist dagegen rechtswirksam, wenn sie allein zur außergerichtlichen Geltendmachung erfolgt ist. Sie bleibt rechtswirksam auch bei späterer **abredewidriger gerichtlicher Geltendmachung durch das Inkassounternehmen.**

(AG Lünen/Werne, Urt. v. 31.10.1989 - 14 C 281/89-, NJW-RR 1990/510)

Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten

Der säumige Schuldner hat grundsätzlich die durch **Beauftragung eines** Inkassobüros entstandenen Kosten zu ersetzen. Eine Erstattungspflicht entfällt **nur, wenn der Schuldner erkennbar zahlungsunfähig ist oder zahlungsunfähig war.**

(OLG Frankfurt, Urt. v. 14.11.1989 - 11 U 14/89-, NJW-RR 1990/729)

Das OLG Frankfurt ist der Auffassung, daß eine Ersatzpflicht hinsichtlich der Inkassokosten in Fällen zu verneinen ist, in denen der Schuldner erkennbar zahlungsunwillig oder zahlungsunfähig ist, eine weitere au-

ßergerichtliche Mahnung gegen ihn also sinnlos wäre, weil in einem solchen Fall die Notwendigkeit später einen Rechtsanwalt beauftragen zu müssen, bereits vorhersehbar war.

Inhalt der Bürgschaftsverpflichtung

Zum Hauptinhalt der Bürgschaftsurkunde gehört insbesondere die Bezeichnung **der verbürgten Hauptschuld. Diese Voraussetzung ist dann nicht erfüllt, wenn lediglich** allgemein auf die Geschäftsverbindung und die Gewährung von Krediten Bezug genommen wird, den Beteiligten aber nicht **klar ist, um welche** zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte es geht.

(LG Berlin, Urt. v. 07.11.1989 - 20 O 540/88-, NJW-RR 1990/754)

Auch das LG Berlin hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine in diesem Fall gegebene Höchstbetragsbürgschaft über 135 000 DM, die zur Sicherung von Kreditgewährungen aus einer Geschäftsbeziehung der Bank mit einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts bestand. Die Beschreibung des Bürgschaftsumfanges reicht dann aus, wenn den Beteiligten klar ist, um welche zugrunde liegenden Rechtsgeschäfte es geht; insofern dürfen zur Auslegung der Bürgschaftsurkunde außerhalb der Urkunde liegende Umstände herangezogen werden. Im hier zu entscheidenden Fall kam aber zu der unklaren Bezeichnungen der Hauptschuld in der Urkunde hinzu, daß nicht zu sehen war, wann tatsächlich eine Darlehensverbindlichkeit für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts eingegangen worden ist.

Die Klage aus dem Bürgschaftsvertrag hatte hier keinen Erfolg.

Aufklärungspflichten der Bank

Allein die Tatsache, daß eine Bank oder Sparkasse Gläubigerin eines Bürgschaftsvertrages ist, begründet gegenüber ihrem Kunden **als Bürgen noch keine weitergehende Aufklärungspflicht über das Bürgschaftsrisiko** durch Hinweis auf eine Kreditunwürdigkeit des Hauptschuldners, soweit nicht besondere Umstände in der Person des **Hauptschuldners (z.B. betrügerisches Verhalten) oder in seiner Vermögenssituation (z.B. bevorstehende Zahlungsunfähigkeit) vorliegen.**

(OLG Köln, Urt. v. 14.03.1990 - 11 U 210/89 -, NJW-RR 1990/755)

Die in dem Leitsatz beschriebenen Sachverhalte, die eine Aufklärungspflicht der Bürgschaftsgläubigerin begründen würden, waren im vorliegenden Fall nach

Auffassung des OLG Köln nicht gegeben.

Einer Wirksamkeit des Bürgschaftsvertrages stand auch nicht entgegen, daß dieser Vertrag in der Wohnung des Bürgen abgeschlossen wurde. Insoweit ist eine Unwirksamkeit des Vertrages nicht gem. § 56 I Nr. 6 GewO, § 134 BGB gegeben, da eine Bürgschaft kein Darlehnsge-

schäft i.S. dieser Bestimmung ist. Auch eine denkbare entsprechende Anwendung dieser Bestimmung führte im entschiedenen Fall nicht zur Nichtigkeit, da bereits ein Vorgespräch in den Räumlichkeiten der Bank mit dem Bürgen stattgefunden hat, so daß von einer "vorhergehenden Bestellung" auszugehen war.

Meldungen/Notizen/Infos

Verfahrenskosten bei Sozialhilfeklagen/Verfassungsbeschwerde

Dreieich. Einen Streit ganz besonderer Art trägt derzeit ein Mitglied der Sozialen Selbsthilfe Dreieich e.V. im Landkreis Offenbach aus:

In Gerichtsverfahren wegen Sozialhilfeleistungen hat sich die Stadt Dreieich - obwohl ein Amtsjurist vorhanden und auch der Sozialdezernent Volljurist war - von einem Rechtsanwalt vertreten lassen. Dessen Gebühren für das Verfahren, das für den Sozialhilfeberechtigten leider erfolglos blieb, wurden nun auch noch dem Betroffenen "aufgebrummt".

Alle Rechtsmittel gegen diese unverständliche Kostenentscheidung blieben ebenfalls erfolglos. Die Verwaltungsrichter sahen sich an den Gesetzeswortlaut im § 162 der Verwaltungsgerichtsordnung gebunden, wo dies entsprechend zu Ungunsten der Betroffenen geregelt ist.

Damit blieb als letzte Chance nur noch eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe. Dort wird dieses Problem bislang durchaus ernst genommen und auch bearbeitet.

Um der ganzen Angelegenheit möglicherweise über den Einzelfall hinaus mehr Gewicht zu verleihen und die grundsätzliche Bedeutung hervorheben zu können, bittet die Soziale Selbsthilfe Dreieich alle Sozialhilfeinitiativen ihnen mitzuteilen, ob und ggf. in welchem Umfang sie ähnliche Erfahrungen gemacht haben. Das Ergebnis dieser Umfrage könnte vor dem Bundesverfassungsgericht unter Umständen eine gewisse Argumentationshilfe darstellen, deshalb hofft die Soziale Selbsthilfe auch auf die Unterstützung der anderen Sozialhilfeinitiativen in der BRD und West-Berlin.

Schickt Eure Informationen bitte direkt an: Soziale Selbsthilfe Dreieich e.V., Postfach, 6072 Dreieich.

Beratung bei Steuerschulden: Verbot für nicht-kommunale Schuldnerberatungsstellen

Lübbecke. Die Beratung und Vertretung von Ratsuchenden mit Steuerschulden bleibt für alle nicht-kommunalen Schuldnerberatungsstellen auch weiterhin eine unbefugte Hilfeleistung im Sinne des Steuerberatungsgesetzes, gegen die ein Zwangsgeld festgesetzt werden kann.

Das ist das Fazit eines Schreibens des Parl. Staatssekretärs beim Bundesfinanzminister, Dr. Voss, an den Verein für freie Sozialarbeit e.V., nicht-kommunaler Träger einer Schuldnerberatungsstelle.

Schuldnerberatungsstellen in kommunaler Trägerschaft hingegen - dieses teilte Herr Dr. Voss in einem Schreiben vom 3.11.1989 (im Wortlaut abgedruckt in den BAG-SB Informationen 1/91, Seite 14) einem Kollegen aus einer kommunalen Beratungsstelle mit - handeln nicht unbefugt, wenn sie im Falle von Steuerschulden tätig werden und das Ziel die Verringerung der Steuerschulden ist.

Herr Dr. Voss bezieht sich in dem erstgenannten Schreiben auf das Steuerberatungsgesetz (StBerG). Gern. § 4 Nr. 3 StBerG sind Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen befugt. Da die Träger der Freien Wohlfahrtspflege im Steuerberatungsgesetz keine Berücksichtigung gefunden haben und eine vergleichbare Grundlage laut Herrn Dr. Voss fehlt, ist es demnach für nicht-kommunale Schuldnerberatungsstellen faktisch verboten, im Falle von Steuerschulden zu beraten und zu vertreten.

Auch wenn bisher nur vereinzelt Schuldnerberatungsstellen wegen der Beratung und Vertretung von SteuerschuldnerInnen mit dem Steuerberatungsgesetz kon-

frontiert wurden, sollte im Umgang mit Finanzämtern große Zurückhaltung und Vorsicht geboten sein und auf das Einlegen einer Beschwerde oder der Gebrauch anderer Rechtsbehelfe auf jeden Fall verzichtet werden.

Laut Herrn Dr. Voss ist die Vertretung von SteuerschuldnerInnen in Rechtsbehelfsverfahren auch in den kommunalen Schuldnerberatungsstellen nicht gestattet. (Reinhard Steinmann)

Broschüre erschienen

Mit dem "Statistikmodell" flexibel weiter in die Armut

Frankfurt. Lothar Stock und Wolfgang Scherer haben noch einmal die verschiedenen politischen Stationen auf dem Weg hin zum "Statistikmodell" nachgezeichnet und die Protestaktionen der Sozialhilfeinitiativen in der Bundesrepublik und West-Berlin gegen diese Entwicklung sowie die Reaktionen hierauf seitens der Politiker, Parteien, Sozialbürokratien, Gewerkschaften, Wohlfahrtsverbände, Kirchen und sonstigen Institutionen aus dem Sozialbereich dokumentiert. Andererseits, und das ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt vielleicht sogar der wichtigere Aspekt, sollen den Sozialhilfeberechtigten damit Arbeitshilfen an die Hand gegeben werden, die ihnen bei rechtlichen Vorgehensweisen gegen die auf der Grundlage des neuen Berechnungsmodells zum 1. Juli 1990 in Kraft tretenden Sozialhilferegelsätze behilflich sind.

"Die Verfolgung des juristischen Weges kann jedoch nur ein Aspekt des weiteren Widerstandes gegen die unzureichende Ausgestaltung der Sozialhilfe sein. Mindestens ebenso wichtig ist das Agieren auf der politischen Bühne, um nämlich

1. den zu erwartenden weiteren Kürzungsrunden in Sachen Sozialhilfe entgegenzutreten und
2. den Kampf um eine existenzielle Absicherung für jeden Menschen in dieser Gesellschaft weiter voranzutreiben."

Zu erhalten ist die Broschüre gegen einen Kostenbeitrag bei der Arbeitsgemeinschaft der Sozialhilfeinitiativen, Moselstraße 25, 6000 Frankfurt 1

Umgang mit Geld

Infos über Selbsthilfegruppen gesucht

Berlin. Da wir es für sinnvoll erachten, daß sich auch verschuldete Mitbürgerinnen und Mitbürger selber organisieren, um für ihre Belange - soweit als möglich - unabhängig von Professionellen eigenständig eintreten

zu können, bitten wir Sie um Ihre Mithilfe.

Kennen Sie Selbsthilfegruppen, die zu/in einem der o.g. Bereiche arbeiten?

Oder können Sie uns Personen, Gruppen, Vereine oder sonstige Institutionen nennen, die sich im Rahmen von Selbsthilfeprojekten mit dem Thema "Schulden"/"Geld" auseinandersetzen bzw. auseinandergesetzt haben?

Für Hinweise (zu richten an: Diakonisches Werk Berlin, Beratungsstelle für Überschuldete, z.H. Lothar Franz, Wilhelmsaue 39-41, 1000 Berlin 31) sind wir dankbar!

Hoffnung für überschuldete Familien

Vergleich hebt Vollstreckungstitel auf

Miltenberg. Aus aktuellem Anlaß macht der Caritasverband für den Landkreis Miltenberg auf einen kürzlich erfolgten Ratenzahlungsvergleich des Landgerichtes Aschaffenburg aufmerksam, der überschuldeten Familien und Einzelpersonen neue Hoffnung gibt. Statt 27.000,-- DM muß eine über 70 Jahre alte Frau aus dem Landkreis Miltenberg, die vom Caritasverband betreut wurde, nur noch 6.000,-- DM plus 8 % Zinsen an eine Teilzahlungsbank zurückzahlen.

Ein älteres Ehepaar hatte Anfang der 70er Jahre Kredite zu stark überhöhten Zinsen aufgenommen. Als der Mann 1974 verstarb, war die Witwe mit der Rückzahlung überfordert. Der deutliche Rückgang des monatlichen Einkommens führte sehr bald zu Zahlungsschwierigkeiten. 1975 wurden sämtliche Kredite zu einem einzigen Darlehen von insgesamt 20.000,-- DM einschließlich der Zinsen zusammengefaßt. Dieses Darlehen beinhaltete wiederum überaus hohe Gebühren und Zinsen. Eine nachträgliche Berechnung ergab, daß der effektive Jahreszins im Vergleich zu den Kreditkosten anderer Banken mehr als 200 % höher lag.

1977 erwirkte die Gläubigerbank einen Vollstreckungsbescheid, der sich noch auf knapp 15.000,-- DM plus 18 % Verzugszinsen im Jahr bezog. Seither hat die Frau - mit Zinsen und Gebühren - rund 27.000,-- DM abbezahlt. Wegen der überhöhten Zinsen wollte die Bank allerdings nochmal etwa den gleichen Betrag von ihr bis zur endgültigen Abzahlung des Kredites erhalten.

In einer mündlichen Verhandlung beantragte der Rechtsanwalt für seine Mandantin, die Zwangsvollstreckung zu unterlassen und den Vollstreckungstitel an die alte Dame herauszugeben.

Der Vorsitzende Richter stellte fest, zwar sei der Voll-

streckungstitel nach damaligem Recht noch nicht sittenwidrig zustande gekommen; allerdings sei aus heutiger Sicht die Vollstreckung sittenwidrig. Die im Vollstreckungsbescheid angewandte Zinsklausel sei unwirksam.

Wegen dieser rechtlichen Einschätzung nahm er eine Zinsrückrechnung (bei 10 % Zinsen) vor, was eine Restschuld von lediglich rund 7.500,- DM ergab. Nachdem noch ca. 1.500,- DM Tilgung abzurechnen waren, schlug das Gericht folgenden Vergleich vor: 6.000,- DM seien noch zu zahlen plus 8 % Zinsen ab dem Tag der mündlichen Verhandlung; Die Pfändung wurde auf 400,- DM monatlich beschränkt. Der Vergleich wurde von beiden Seiten angenommen und ist inzwischen rechtskräftig.

Blenderz - Puma - Quelle - gehen in die Kindergärten!

Dieses Päckchen bitte nur an die Eltern abgeben...

Lippstadt. Während sich in der BAG-SB erste Prophylaxe-strategien auf die Hauptschulden ausrichten, sind uns Wirtschaft und Versandhandel weit voraus. Über Kindergärten werden gezielt junge Mütter angesprochen.

So überreichte mir wenige Tage vor "Muttertag" Flora, als ich sie aus dem Kindergarten abholen wollte, ein kleines Päckchen "Super Puma und seine Freunde", "empfohlen" vom "Deutschen Familienverband".

Noch unterwegs auf dem Fahrrad hatte Flora die "neue Blendi"-Zahnpasta "ohne Zucker" ausgelutscht. Zuhause angekommen, stürzte sich Maja, die sich schon aufs Lesen versteht, auf die "Quelle-Testanforderung" für ein "pfiffiges Umhängetäschchen", das in jedem Fall behalten werden darf, auch wenn der Kaufvertrag für die sonstigen schönen Waren widerrufen werden sollte.

Und wäre Mutter nicht zufällig beruflich mit Schuldnerberatung befaßt, würde sie sich vielleicht freuen über das Angebot, "Quelle-Sammelbestellerin" zu werden mit 5.000 DM "Einkaufsgeld", das "zur Verfügung steht", "Bonität vorausgesetzt" und 5 % Unkostenvergütung für jede Sammelbestellung.

Mein Resümee: Es bleibt uns viel zu tun!

(Angelika Kurek-Koutsandr6ou)

Nicht mehr ganz neu, aber empfehlenswert...

Taschenlexikon für Verbraucher "Alles was Recht ist"

Düsseldorf. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine handliche, rund 100 Seiten starke Broschüre veröffentlicht. Damit wird ein Beitrag zur Verbraucherpolitik geleistet; Ziele sind u.a. die Rechte der Verbraucher zu wahren und ihre Position gegenüber den Anbietern von Waren und Dienstleistungen zu stärken. Dies soll durch Information und Hilfe zur Selbsthilfe erreicht werden.

Das Taschenlexikon bietet mit alphabetisch geordneten Schlagworten und in verständlicher Sprache viel Information und einen guten Überblick über Begriffe des Verbraucherrechts. Wichtige - allerdings nur auf Nordrhein-Westfalen bezogene - Anschriften von Beratungs-, Schlichtungs- oder Beschwerdestellen sind den einzelnen Stichworten zugeordnet und ermöglichen dem Benutzer/der Benutzerin, weitere Informationen zu seinem Problem gezielt einzuholen oder eine zuständige und kompetente Ansprechstelle zu finden.

Auch wenn das Schlagwort "Schuldnerberatung" (noch) keinen Einzug in die Broschüre gefunden hat, ist sie auch in der alltäglichen Beratungspraxis von Nutzen.

Herausgeber: Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 4, 4000 Düsseldorf 1

(Bettina Hoenen)

Themen

Anhörung im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages BAG-Schuldnerberatung zum Referentenentwurf eines Verbraucher kreditgesetzes

Der heiß umstrittene Referentenentwurf eines Verbraucher kreditgesetzes ist inzwischen in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Verbraucherschützer und Schuldnerberater hatten im Vorfeld beanstandet, daß der Gesetzentwurf in Bezug auf seine verbraucherschützenden Elemente weniger noch als halbherzig und in jedem Fall weit hinter dem bisher geltenden Abzahlungsgesetz zurückgeblieben sei. Die immer wieder zitierte EG-Richtlinie, die nach einer Harmonisierung der kreditrechtlichen Bestimmungen im europäischen Raum verlangt, mußte für diesen schwachen Entwurf als Begründung herhalten, obwohl Kritiker darauf hingewiesen haben, daß mit der geforderten Harmonisierung lediglich ein Mindestniveau von Verbraucherschutz festgelegt werden sollte.

Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hat am 1.6.1990 eine Anhörung mit einem Katalog von 31 Fragen zu dem Entwurf des Verbraucher kreditgesetzes veranstaltet und dazu neben anderen Verbänden auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung eingeladen.

Die Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, die wir nachfolgend abdrucken, wurde von Rechtsanwalt Jürgen Westerath, Mönchengladbach formuliert und vorgetragen. Neben der Abarbeitung des vom Rechtsausschuß vorgelegten Fragenkataloges kam es während der Atzhäntilg zu einer spontanen Diskussion einzelner Punkte, in der Jürgen Westerath die Positionen der BAG-Schuldnerberatung vertrat.

Hier nun der Text der schriftlichen Stellungnahme; die jeweiligen Fragen des Rechtsausschusses sind vorangestellt.

An den
Vorsitzenden des Rechtsausschusses
des Deutschen Bundestages
Bundeshaus

5300 Bonn

22.05.1990

Anhörung zum Gesetzentwurf für ein Verbraucher kreditgesetz am 01. Juni 1990
hier: Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung in Kassel

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Heimrich,

die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung nimmt unter Beibehaltung der Numerierung des Fragenkatalogs zum Gesetzentwurf für ein Verbraucher kreditgesetz wie folgt Stellung:

I. Schöpft der Gesetzentwurf der Bundesregierung den Handlungsspielraum für den Verbraucherschutz aus, wie er in der vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am

22.12.1986 erlassenen Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucher kredit gezogen wird?

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung schöpft den nach der EG-Richtlinie gegebenen Handlungsspielraum nicht aus. Er bleibt weit hinter den Möglichkeiten der EG-Richtlinie zurück und bedeutet unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes einen gravierenden Rückschritt gegenüber der derzeitigen Rechtslage. Die EG-Richtlinie sieht ausdrücklich in Artikel 15 die Möglichkeit weitergehender nationaler Verbraucherschutzvorschriften vor, sei es durch das Erhalten bestehender oder die Schaffung neuer Vorschriften. Sie ist daher nicht als der Maßstab der höchst zulässigen Regelung anzusehen, sondern als die unter Verbraucherschutzgesichtspunkten gemeinschaftsweit geltende Mindestregelung. Sie läßt den Wettbewerb der Mitgliedsstaaten um den weitestgehenden Verbraucherschutz ausdrücklich zu.

Leider nutzt der Gesetzentwurf die Möglichkeit nicht, im Hinblick auf effektiven Verbraucherschutz EG-weit Maßstäbe zu setzen. Es hätten Leasingverträge auch ohne Kaufoption dem Schutz des Abzahlungsgesetzes unterzogen werden können. Die Kündigungsmöglich-

keiten für notleidende Kredite durch die Kreditgeber hätten erschwert werden können. Ein effektives Verbraucherinsolvenzrecht hätte, etwa durch die Einführung einer Vertragshilfe oder der Erweiterung der Vollstreckungsschutzvorschriften, eingeführt werden können.

Statt dessen wird der Schutzbereich des Abzahlungsgesetzes durch die Herausnahme einer ganzen Personengruppe (Kleingewerbetreibende, Minderkaufleute etc.) stark beschränkt, der ausschließliche Gerichtsstand am Wohnsitz des Kreditnehmer/Abzahlungskäufers abgeschafft, eine Verzugszinsregelung geschaffen, die höhere Verzugszinsen für zulässig erklärt, als sie nach dem derzeitigen Rechtsprechungsstand akzeptiert werden, im Fall der Kreditkündigung die (hohen) Vertragszinsen viel länger, nämlich bis zum Ende der vertraglich vereinbarten Laufzeit des Kredites gewährt als nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung dies zulässig ist (nämlich bis zur frühestmöglichen Kündigungsmöglichkeit des Kreditnehmers - 3 Monate) und durch die Ersetzung der speziellen Rückabwicklungsvorschrift des § 2 Abzahlungsgesetz durch den Verweis auf das BGB-Rücktrittsrecht eine wesentlich höhere Rückzahlungsverpflichtung (vereinbarte Rückzahlungsraten anstatt der auf den Marktzins reduzierten Raten) begründet als nach dem derzeitigen Gesetzes- und Rechtsprechungsstand.

Selbst da, wo der Entwurf auf den ersten Blick Erweiterungen zugunsten des Verbrauchers vorsieht, erweisen sich diese als in der Praxis wirkungslos. So wird die überwiegende Zahl der Kreditnehmer von dem ihnen in § 6 Abs. 1 eingeräumten Widerrufsrecht keinen Gebrauch machen können, weil sie das Darlehen nicht gemäß § 6 Abs. 3 innerhalb von zwei Wochen zurückzahlen können.

Die Nichteinhaltung der Formvorschriften wird nur unzureichend in § 5 des Entwurfs sanktioniert.

Zum Erreichen eines wirklich effektiven Verbraucherschutzes ist der Gesetzentwurf in der vorliegenden Form nicht geeignet. Er trägt zu sehr den Charakter eines "faulen Kompromisses" zwischen Verbraucherschutz und Interessenwahrung der Kreditwirtschaft. Eine konsequent verbraucherschützende Lösung verlangt die Akzeptanz der gesellschaftlichen (Mit-) Verursachung des Problems des "modernen Schuldturms". Der volkswirtschaftlich erwünschten Konsumfinanzierung durch Kreditaufnahme muß eine angemessene Verteilung des Leistungsstörungsrisikos im Fall von unverschuldet oder strukturell bedingten Notlagen (Arbeitslosigkeit als Hauptfaktor) gegenüberstehen, wenn man dem Massenphänomen der Verschuldung auch nur halbwegs Herr werden will. Unter diesem Gesichtspunkt ist für allzugroße Rücksichtnahme auf die In-

teressen der Kreditwirtschaft kein Raum, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß nach den auch in der Begründung zum Entwurf zitierten rechtstatsächlichen Untersuchungen lediglich 1-2 % der herausgelegten Kredite notleidend werden.

Der nun vorliegende Gesetzentwurf kann unter diesen Umständen nicht mehr als eine Diskussionsgrundlage sein und wird auch bei Einarbeitung einer Vielzahl von Verbesserungen nur schwerlich ein wirklich verbraucherschützendes Gesetz werden können. Die folgenden Anmerkungen gehen daher auch nicht davon aus, daß selbst bei deren vollständiger Beachtung eine optimale gesetzliche Regelung aus Sicht des Verbrauchers und überschuldeten Bürgers gefunden wäre.

2. Sollte das Verbrauchercreditgesetz in das Bürgerliche Gesetzbuch eingearbeitet werden und auch dem Schuldner nahestehende Personen, die sich als Mitschuldner oder Bürgen verpflichtet haben, erfassen?

Über die Frage, ob das Verbrauchercreditgesetz in das Bürgerliche Gesetzbuch eingearbeitet werden soll oder nicht, mag man sich mit guten Gründen streiten. Eine spezialgesetzliche Regelung macht letztlich nur dann Sinn, wenn sämtliche verbraucherschützenden Vorschriften, insbesondere auch das Haustürwiderrufsgesetz und nicht nur das Abzahlungsgesetz eingearbeitet werden und es wirklich zu einem Fortschritt im Verbraucherschutz kommt. Die Umsetzung der EG-Richtlinie läßt sich unseres Erachtens aber auch durch geringfügige Änderungen im Abzahlungsgesetz und im BGB erreichen, zumal weitgehende Vorgaben der Richtlinie in der Bundesrepublik bereits geltendes Gesetz oder aktueller Rechtsprechungsstand sind (so auch Schmelz-Klute, ZIP 89, 1509, 1515).

Sehr sinnvoll und dringend erforderlich erscheint es uns, in einer wie auch immer gearteten gesetzlichen Regelung dem Verbraucher nahestehende Personen, die sich als Mitschuldner oder Bürgen verpflichtet haben, zu erfassen. Es ist ein häufig in der Schuldnerberatung festzustellender Sachverhalt, daß derartige Personen in Anspruch genommen werden, obwohl sie lediglich aus Gefälligkeit und ohne eigenen Vorteil und zum Teil auch ohne jemals in der Lage gewesen zu sein, die Schuld aus eigenen Mitteln zurückzahlen zu können, als Mitschuldner oder Bürge sich verpflichtet haben. Hier wäre eine gesetzliche Regelung der Unwirksamkeit oder Nichtigkeit solcher Mitverpflichtungs- oder Bürgschaftserklärungen dringend erforderlich, die Einkommenslosen oder nur mit geringem Einkommen versehenen Personen derartige Mitverpflichtungen auferlegen. Als Mindeststandard wäre eine umfassende und auch für Laien verständliche Belehrung über die Bedeutung und die Auswirkungen einer Bürgschafts-

verpflichtung und deren genaue betragsmäßige Begrenzung von maximal dem Bruttokreditbetrag vorzusehen. Die derzeitigen, allerdings von der Rechtsprechung zum Teil für unwirksam gehaltenen Bürgschaftserklärungen sehen in der Regel die Mithaftung für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten einschließlich Kosten und Zinsen des Schuldners vor.

3. Ist eine gesetzliche Regelung (Absicherung) der Schuldnerberatung notwendig und ggr. in den Gesetzentwurf zu integrieren?

Eine gesetzliche Regelung (Absicherung) der Schuldnerberatung ist zur Klarstellung notwendig. Solange es das Rechtsberatungsgesetz gibt, wäre es allerdings sinnvoll, eine solche Regelung dort systematisch richtig zu integrieren.

Zwar ist auch nach der jetzigen gesetzlichen Regelung die nichtgewerbliche, "soziale sozialarbeiterische" Schuldnerberatung durch das Rechtsberatungsgesetz nicht verboten. Sie ist als präventive Sozialhilfe oder Jugendhilfe zu charakterisieren und hat ihre Rechtsgrundlage damit im BSHG oder JWG. Höchsttrichterliche Entscheidungen zu der "sozialen" Schuldnerberatung gibt es bislang nicht. Zum Teil wird allerdings die zu Recht sehr restriktive Rechtsprechung des BGH zur gewerblichen Schuldenregulierung auch gegen die sozialarbeiterisch handelnden Schuldnerberatungsstellen verwandt, was auf Dauer zu einer gewissen Verunsicherung der Schuldnerberatungstätigkeit führt. Diese ist aber insbesondere deshalb von besonderer Bedeutung, weil das Schwergewicht nicht in der Rechtsberatung oder Rechtsbesorgung liegt, um im Sprachgebrauch des Rechtsberatungsgesetzes zu sprechen, sondern in der sozialarbeiterisch/sozialpädagogischen Betreuung der durch die Verschuldung in ihrer gesamten psychosozialen Lebenssituation betroffenen Menschen (vgl. Kuntz, in Münder, Höfker, Kuntz, Westerath, Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, Münster 1989, S. 24 ff.). Um auch die rechtliche Absicherung der Schuldnerberatung sicherzustellen, ist es sinnvoll und angebracht, die nichtgewerbliche Schuldnerberatung als besonderes Angebot der persönlichen Hilfe im Rahmen des BSHG und des JWG im Rechtsberatungsgesetz zu regeln.

4. Sind die Einführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens und dessen Integrierung in ein Verbraucher-Kreditgesetz sinnvoll?

Die Einführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens ist nicht nur sinnvoll, sondern dringend notwendig. Ob dies sinnvollerweise in einem mehr die materiellrechtlichen Probleme regelnden Verbraucher-Kreditgesetz zu

regeln ist, erscheint eher zweifelhaft. Rechtssystematisch wäre es besser im Vollstreckungsrecht anzusiedeln, etwa in Form einer Ergänzung der vollstreckungsrechtlichen Vorschriften in der ZPO, eventuell auch der Konkurs- oder Vergleichsordnung. Sinnvollerweise wird man dies im Zusammenhang mit der beabsichtigten Überarbeitung des allgemeinen Insolvenzrechtes regeln können.

Im Ergebnis muß eine solche Regelung der Verbraucherinsolvenz sicherstellen, daß, wohl mit staatlicher Hilfe, die Möglichkeit für einen wirtschaftlichen Neuanfang nach einem überschaubaren Zeitraum der wirtschaftlichen Einschränkung ermöglicht wird. Dies wird in vielen Fällen nur durch einen, ggf. zwangsweise durchzusetzenden erheblichen Forderungsverzicht von Gläubigerseite ermöglicht werden. Bislang wird dies ohne gesetzliche Grundlage auf freiwilliger Basis in der täglichen Arbeit der Schuldnerberatungsstellen praktiziert. Ein Großteil der Gläubiger geht auf realistische Regulierungsvorschläge auch bei erheblichem Forderungsverzicht unter dem Gesichtspunkt ein, daß dann zumindest ein Teil der Forderung zu realisieren ist. Leider scheitern derartige Vergleiche oft an einzelnen "uneinsichtigen" Gläubigern. Nach dem derzeitigen Vollstreckungsrecht sind aber mit Aussicht auf Erfolg Regelungen nur durchführbar, wenn alle Beteiligten zustimmen. Hier könnte eine näher zu regelnde staatliche Hilfe in vielen Fällen sehr nützlich sein. Vorliegende Überlegungen im Sinne einer Vertragshilfe können hier durchaus fruchtbare Ansätze sein.

5. Teilen Sie die Auffassung der Bundesregierung daß durch § 1 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfes eine Gleichstellung des Finanzierungs-Leasings mit dem Fall der endgültigen Substanzübertragung nicht ausgeschlossen wird?

§ 1 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs schränkt die Einbeziehung von Leasingverträgen in die Regelungen des Verbraucher-Kreditgesetzes ohne Grund unnötig ein. Sicherlich wird es auch bei Beibehaltung der Regelung des Entwurfs der Rechtsprechung gelingen, insbesondere unter Einbeziehung der Gesetzgebungsmaterialien auch das Finanzierungsleasing wie den Fall der endgültigen Substanzübertragung zu behandeln. Aber warum will man es der Rechtsprechung insoweit unnötig schwer machen? Was spricht denn dagegen, den letzten Absatz wegzulassen und etwa zu formulieren: "Auch ein Leasingvertrag ist als Kreditvertrag anzusehen"? Damit wären alle Fälle des Privat-Leasings erfaßt und die Intention des Abzahlungsgesetzes auf die heutige Lebenswirklichkeit übertragen. Die Regelung ist daher hinsichtlich des letzten Absatzes überflüssig.

6. Sollten auch grundpfandrechtlich gesicherte Kredite in den Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden?

Auch grundpfandrechtlich gesicherte Kredite sollten in den Geltungsbereich des Gesetzes aufgenommen werden. Uns ist kein Grund ersichtlich, der dagegen spräche. Die Tatsache, daß derartige Kredite regelmäßig nicht durch überhöhte Zinsen gekennzeichnet sind, spricht nicht gegen deren Einbeziehung. Auch bei derartigen Krediten ist eine übersichtliche und nachvollziehbare Information auch des Laien über die Belastung sinnvoll, was sich ja auch in der entsprechenden Regelung der Preisangabenverordnung zeigt. Wenn man schon über die Preisangabenverordnung hinaus eine Regelung in einem speziellen Verbraucherkreditgesetz für sinnvoll hält, sollten dann auch derartige grundpfandrechtlich gesicherte Kredite aufgenommen werden.

Auch wenn diese Kredite notleidend werden, besteht ein erheblicher Schutzbedarf der Kreditnehmer. Insbesondere sind hier auch die Verzugsfolgen zu regeln, die z.T. insbesondere wegen der meist vorhandenen Größenordnung dieser Kredite ebenso gravierende Auswirkungen für das zukünftige Leben des Kreditnehmers haben können, wenn er zahlungsunfähig wird, wie allgemeine Konsumentenkredite. Der Zwangsversteigerungserlös aus dem Hausgrundstück reicht ja meist bei weitem nicht aus, die Verbindlichkeiten zu tilgen. Es ist deshalb auch nicht ersichtlich, warum etwa die Verzugserschadensregelung oder auch eine Kündigungsbeschränkung oder das Erfordernis der Einhaltung bestimmter Formvorschriften nicht auf derartige Real kredite passen soll, wie es sich aus der Begründung zum Entwurf ergibt. Aus unserer Sicht ist kein relevanter Grund erkennbar, der gegen die Einbeziehung derartiger Kredite spricht.

7. Halten Sie die in § 2 (vor allem in Abs. 1 Nr. 4) vorgesehenen Ausnahmeregelungen für sachgerecht?

Die im Entwurf vorgesehenen Ausnahmeregelungen, insbesondere in § 2, halten wir überwiegend weder für sinnvoll noch für notwendig. Für die Kreditwirtschaft ist es kein Problem, die Formvorschriften durch entsprechende Gestaltung der Kreditverträge einzuhalten, so daß auch Bagatellkredite bis zu 400,- DM oder Zahlungsaufschübe bis zu 3 Monaten einbezogen werden können. Die Tatsache, daß die EG-Richtlinie für bestimmte Kredite nicht gilt, bedeutet wegen Artikel 15 der Richtlinie nicht, daß diese nicht auch in nationale Regelungen einbezogen werden können. Hier bleibt der Gesetzentwurf ohne sachliche Notwendigkeit hinter den Möglichkeiten zurück.

Die Ausnahmen für Arbeitnehmerdarlehen oder ge-

richtliche Vergleiche mögen sinnvoll sein. Die Ausdehnung der Ausnahmenvorschriften auf notariell beurkundete Verträge (§ 2 Abs. 2) zeugt allerdings von einer völligen Verkennung der Praxis. Die notariellen Aufklärungspflichten sind im Hinblick auf die Folgen eines Vertrages recht gering. In der Praxis findet eine Aufklärung nicht statt. Eine Reihe von Kreditgebern verlangt bei Abschluß eines Kreditvertrages die Abgabe eines notariellen Schuldanerkenntnisses. Dies erfolgt regelmäßig in der Form, daß entweder den potentiellen Kreditnehmern ein Entwurf zugesandt wird mit der Aufforderung, diesen bei einem Notar ihrer Wahl beglaubigen zu lassen oder ihnen wird ein Notar genannt, an den sie sich zwecks Beglaubigung wenden sollen. Diese Beglaubigung erfolgt dann in der Praxis ohne jegliche Belehrung und hat nur den Zweck, dem Kreditgeber einen im Zweifel sofort vollstreckbaren Titel in die Hand zu geben. Ein Schutz des Kreditnehmers ist in keiner Weise hiermit verbunden. Es ist daher auch kein Grund ersichtlich, derartige Urkunden nicht dem Verbraucherkreditgesetz zu unterwerfen.

8. Sollten die abzahlungsähnlichen Geschäfte im Sinne von § 1 c Abzahlungsgesetz in den Geltungsbereich des Verbraucherkreditgesetzes übernommen werden?

Auch hier müssen wir fragen, was dagegen spricht, abzahlungsähnliche Geschäfte im Sinne des § 1 c Abzahlungsgesetz in den Geltungsbereich des Verbraucherkreditgesetzes zu übernehmen. Ohne Grund wird auch hier der bisherige Verbraucherschutz nach dem Abzahlungsgesetz verkürzt. Die abzahlungsähnlichen Geschäfte sollten etwa entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates in das Verbraucherkreditgesetz übernommen werden.

9. Sollte eine Regelung über den Ausschluß oder zumindest eine Milderung der schwerwiegenden Folgen einer Bürgschaft für nahe Angehörige im Gesetz geregelt werden?

Eine Regelung über den Ausschluß oder zumindest eine Milderung der schwerwiegenden Folgen einer Bürgschaft für nahe Angehörige sollte im Gesetz geregelt werden. Wir verweisen insoweit auf die Ausführungen oben unter Ziffer 2.

10. Sollte der Tatbestand des Wuchers in das Verbraucherkreditgesetz selbst übernommen oder im BGB - mit Geltung auch für das Verbraucherkreditgesetz - gesetzlich definiert werden?

Die Aufnahme des Tatbestandes des Wuchers als solchen in das Verbraucherkreditgesetz ist sicher nicht

sinnvoll. Insoweit gibt es einschlägige Regelungen im BGB und StGB. Sinnvoll erscheint uns allerdings, den Bereich der sittenwidrigen Überschreitung des Schwerpunktzinssatzes nach objektiven Kriterien in einem Verbraucherkreditgesetz festzuschreiben. Er müßte allerdings deutlich unter der jetzigen nach der Rechtsprechung sich ergebenden faktischen objektiven Sittenwidrigkeitsgrenze (etwa doppelte Zinshöhe gegenüber dem Marktzins, Überschreitung von mehr als 90-100 %) beginnen. In Ausnahmefällen, etwa bei besonders ungünstigen Umschuldungen oder in Hochzinsphasen kommt die Rechtsprechung bei einer Einzelfallwürdigung auch bei niedrigeren Überschreitungsätzen noch zur Sittenwidrigkeit. Die Kreditwirtschaft hat auf diese Rechtsprechung reagiert und siedelt vielfach die Kreditkosten in einer Größenordnung an, die knapp unterhalb der faktischen Sittenwidrigkeitsgrenze nach der Rechtsprechung liegen. Dies bedeutet immer noch wesentlich überteuerte, aber eben nach der jetzigen Rechtsprechung noch nicht sittenwidrige Kredite, die zu einer unangemessen hohen Belastung der Kreditnehmer und neben den hohen Verzugszinsen mit ursächlich zur Verschuldungsproblematik führen. Ein wirksamer Verbraucherschutz muß eine als Mindeststandard formulierte untere objektive Sittenwidrigkeitsgrenze bei einer deutlich unterhalb des doppelten Marktzinses angesiedelten Zinshöhe setzen. Die untere objektive Sittenwidrigkeitsgrenze sollte bei einer 50%igen Überschreitung des üblichen Marktzinses gezogen werden. Mit dieser 50%igen Überteuering bleibt der Kreditwirtschaft genügend Spielraum nach oben. Es müßte aber sichergestellt sein, daß daneben auch im Rahmen einer Gesamtwürdigung sämtlicher Umstände bei sonstigen belastenden Bedingungen auch eine niedrigere Zinsüberschreitung zur Sittenwidrigkeit führen kann.

11. a) Sollte für den persönlichen Anwendungsbereich des Verbraucherkreditgesetzes die Regelung des § 8 Abzahlungsgesetz beibehalten werden?

b) Ist die Regelung des sog. Einwendungsdurchgriffs in § 8 sachgerecht, und entspricht vor allen der Abs. 3 dem Stand der Rechtsprechung?

Der bisherige Verbraucherschutz darf durch *ein* neu einzuführendes Verbraucherkreditgesetz nicht vermindert werden. Die Regelungen des Abzahlungsgesetzes einschließlich des derzeitigen Rechtsprechungsstandes dürfen daher nicht unterschritten werden.

a) § 8 Abzahlungsgesetz sollte daher hinsichtlich des persönlichen Anwendungsbereiches des Verbraucherkreditgesetzes beibehalten werden. Der Ausschluß von Kleingewerbetreibenden ist nicht angezeigt. Diese Personengruppe ist heute genauso wie vor 100 Jahren bei Inkrafttreten des Abzahlungsgesetzes schutzbedürftig.

Der Schutz dieser Personengruppe ist insbesondere durch die uneingeschränkte Hereinnahme der Leasingverträge in das Verbraucherkreditgesetz zu erweitern, weil in der heutigen Praxis Leasingverträge in sämtlichen am Markt vorkommenden Gestaltungsformen längst an die Stelle des Abzahlungskaufes getreten sind.

Die besondere Schutzbedürftigkeit dieses Personenkreises ergibt sich nicht zuletzt auch daraus, daß gerade in den letzten Jahren aufgrund der großen Zahl an Langzeitarbeitslosen viele Menschen versucht haben, durch den Aufbau kleiner selbständiger gewerblicher Existenzen ihren Lebensunterhalt sicherzustellen. Der Traum von der Imbißbude, dem Schlüsseldienst oder dem Kiosk mit Kopiermöglichkeit ist häufig die Fortsetzung einer alten oder der Beginn einer neuen "Schuldnerkarriere".

b) Die Regelung des Einwendungsdurchgriffs in § 8 des Entwurfs ist im großen und ganzen sachgerecht und entspricht im wesentlichen der geltenden Rechtsprechung. Es ist nach unserer Auffassung zur Klarstellung auch durchaus sinnvoll, sog. Richterrecht nach entsprechender Stabilisierung in gesetzliche Vorschriften umzusetzen. Warum aber der Einwendungsdurchgriff nicht für Abzahlungsgeschäfte unterhalb 400,- DM gelten soll, ist kaum begründbar. Auch derartigen Bagatellgeschäften braucht der Schutz nicht entzogen zu werden. Warum soll hier der Kreditnehmer und Käufer schlechter stehen, als wenn er die Finanzierung unmittelbar über den Verkäufer abgewickelt hätte?

12. Sehen Sie bei einen: Inkrafttreten des Verbraucherkreditgesetzes und der Außerkraftsetzung des Abzahlungsgesetzes mögliche Nachteile für die Verbraucher?

Bei Außerkraftsetzen des Abzahlungsgesetzes und Inkrafttreten des Verbraucherkreditgesetzes in der jetzigen Form entstehen in der Tat Nachteile für die Verbraucher. Ohne Grund wird der persönliche und sachliche Anwendungsbereich des Abzahlungsgesetzes eingeschränkt und der ausschließliche Gerichtsstand für Abzahlungsgeschäfte am Wohnsitz des Abzahlungskäufers = Verbrauchers beseitigt. Der ausschließliche Gerichtsstand am Wohnsitz des Abzahlungskäufers hat sich bewährt und erleichtert diesem die Durchsetzung seiner Rechte. Für den Verbraucher ist es wesentlich schwerer, an einem fremden Ort mit oder ohne anwaltliche Hilfe zu klagen. Wenn er keinen Anwalt in Anspruch nehmen will, ist ihm dies fast unmöglich gemacht. Wenn er anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen will, muß er mit Mehrkosten rechnen, weil in der Regel er an seinem Wohnort zusätzlich einen Korrespondenzanwalt in Anspruch nehmen muß. Nicht übersehen werden darf schließlich die Gefahr, daß sich am Ort des Kreditgebers schon allein aufgrund der Vielzahl

von Prozessen und entsprechender Aufbereitung des Sach- und Streitstandes durch die Kreditgeber eine für diese günstige Rechtsprechung entwickeln kann. Durch eine ausschließliche Gerichtszuständigkeit am Wohnsitz des Darlehensnehmers wird auch insoweit eher "Waffengleichheit" herbeigeführt. Die bewährte Regelung des Abzahlungsgesetzes und auch des Haustürwiderrufsgesetzes sollte daher auch für ein verbraucher-schützendes Verbraucherkreditgesetz Maßstab sein.

13. Sollten einige Schutzvorschriften des Gesetzes, wie z.B. Schnfifonnerfordenzis, Widerrufsrecht auch für wiederkehrende Leistungen (z.B. sog. Lexikonverträge, Zeitschriftenabonnements) gelten, soweit sie nicht unter die sog. Haustürgeschäfte fallen?

Die Schutzvorschriften des Gesetzes sollten auch für sonstige wiederkehrende Leistungen wie Lexikonverträge, Zeitschriftenabonnements etc. gelten. Insoweit verweisen wir auf die Ausführung oben Ziffer 8. Es ist kein Grund ersichtlich, derartige Verträge nicht dem Schutz des Verbraucherkreditgesetzes zu unterziehen.

14. Sollte das Gesetz auf gerichtliche Protokolle und notarielle Urkunden generell Anwendung finden?

Jedenfalls auf notarielle Urkunden sollte das Gesetz aus den oben zu Ziff. 7 genannten Gründen Anwendung finden.

15. Befürchten Sie, daß die vom Bundesrat vorgeschlagene Herabsetzung der Überziehungszinsen auf den gesetzlichen Zinssatz zu einer erheblichen Verteuerung der Kontoführungsgebühren führen würde, so daß Sie sich gegen die Einfügung der Absätze 5 und 6 in § 5 des Entwurfes aussprechen?

Eine mögliche Verteuerung der Kontoführungsgebühren durch Herabsetzung der Überziehungszinsen auf den gesetzlichen Zinssatz mag es zwar möglicherweise geben. Dies kann aber nicht dazu führen, die vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung der Absätze 5 und 6 in den Entwurf abzulehnen. Die Fragestellung kann kaum ernst genommen werden, bedeutet sie doch in logischer Konsequenz den völligen Verzicht auf Verbraucherschutz. Der wirtschaftlich stärkeren Seite wird es in einer Marktwirtschaft immer gelingen, ihre Gewinne zu erzielen. Mit gesetzlichen Mitteln können nur die größten Auswüchse begrenzt werden. Wenn tatsächlich die in der Fragestellung zum Ausdruck kommende Befürchtung einer Kontoführungsgebührenerhöhung eintritt und diese in unzumutbarer Größenordnung erfolgen sollte, wird dies weitere gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich machen. Wir haben allerdings keine ernsthaften Befürchtungen,

daß durch die Regelungen in § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs in Verbindung mit den vorgeschlagenen Sanktionsregelungen in § 5 Abs. 5 und 6 der Kreditwirtschaft nennenswerte Einnahmeausfälle entstehen werden, die eine Erhöhung der Kontoführungsgebühren auch unter Gewinn Gesichtspunkten rechtfertigen könnten. Die Einhaltung der keine übermäßigen Anforderungen stellenden Formvorschriften des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Entwurfs, also die Bestätigung über den Jahreszins bei Überziehungskrediten und die Bedingungen, unter denen der Zinssatz geändert werden kann, stellen leicht erfüllbare Anforderungen an die Kreditwirtschaft. Der beabsichtigte Informationswert für den Verbraucher kann hierdurch ohne Schwierigkeiten und Mehrkosten für die Kreditwirtschaft erreicht werden.

16. Reichen die Rechtsfolgen von Formmängeln bei Kreditverträgen in §§ 5 und 6 des Gesetzes aus?

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Rechtsfolgen von Formmängeln bei Kreditverträgen reichen nicht aus. Ohne Grund werden verschiedenstufige Sanktionen vorgeschlagen. Für die betroffene Kreditwirtschaft ist es ein Leichtes, die Formvorschriften durch entsprechende Gestaltung ihrer Kreditvertragsformulare einzuhalten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum nicht für sämtliche Verstöße die Nichtigkeit des Vertrages die Folge sein soll. Die Regelung, daß dies nur "grundsätzlich" der Fall ist und eine Vielzahl von abgeschwächten Sanktionen bei vermeintlich geringfügigeren Verstößen vorgesehen ist, stellt nicht nur eine erhebliche Verschlechterung der Position des Verbrauchers gegenüber der bisherigen Regelung bei Abzahlungskäufen in § 1 a Abs. 3 Abzahlungsgesetz dar, in denen nur der Barzahlungspreis geschuldet wird, wenn die Formvorschriften nicht eingehalten werden. Die im Entwurf vorgesehene doch recht großzügige Möglichkeit, Verstöße gegen die Formvorschriften zu heilen, verstößt unseres Erachtens auch gegen die Forderung der EG-Richtlinie, für hinreichende Sanktionen bei Verstößen zu sorgen und versperrt im übrigen auch die Möglichkeit, die bisherige Rechtsprechung, etwa über Schadensersatzansprüche aufgrund Verschuldens bei Vertragsabschluß wegen Verletzung von vorvertraglichen Aufklärungs- und Beratungspflichten weiterzuführen und auszubauen (so auch Schmelz-Klute, ZIP 89, 1509-1515). Die vorgeschlagene Regelung stellt daher einen weiteren Rückschritt gegenüber der derzeitigen gesetzlichen Regelung und dem Stand der Rechtsprechung dar.

17. Halten Sie den Vorschlag des Bundesrates zur Beweislastermittlung (zu § 6 Abs. 2 Satz 4) für geeignet, den Verbraucher in der Praxis wirkungsvoller zu schützen?

In Anbetracht der Beweislastregelungen im Abzahlungsgesetz und dem Haustürwiderrufsgesetz könnte in einem Verzicht auf eine entsprechende Beweislastregelung im Verbraucherkreditgesetz eine Absicht des Gesetzgebers gesehen werden, in diesem Fall eine andere Beweislastverteilung als in den beiden vorgenannten Verbraucherschutzgesetzen zu treffen. Aus Klarstellungsgründen ist es daher sinnvoll, die Beweislastregelung entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates in das Gesetz aufzunehmen.

18. Führt die Einschränkung des Widerrufsrechts in § 6 Abs. 3 möglicherweise zu Härten, weil der Kreditnehmer nicht in der Lage ist, das Darlehen in der vorgeschriebenen Frist zurückzuzahlen, er den Kredit z.B. zur Ablösung eines anderen Darlehens verwendet hat?

Die Einschränkung des Widerrufsrechts in § 6 Abs. 3 des Entwurfs führt nicht nur möglicherweise, sondern in der Tat nicht nur zu Härten, sondern bewirkt faktisch für eine Großzahl von Kreditnehmern den Ausschluß des Widerrufsrechtes. In der Vielzahl der Fälle, in denen die Kreditaufnahme ganz oder zum Teil der Ablösung von bestehenden Kreditverträgen dient, ist der Kreditnehmer regelmäßig nicht in der Lage, nach Empfang des Darlehens dieses zurückzuzahlen. Aufgrund der Auszahlungsanweisung des Kreditnehmers zahlt die Bank in derartigen Fällen regelmäßig den Ablösungsbetrag unmittelbar an den bisherigen Gläubiger. Da die Ablösung in den meisten Fällen dazu dienen sollte, bestehende Zahlungsverbindlichkeiten umzuschulden und der Kreditnehmer über sonst keinerlei Mittel verfügt, wird es ihm unmöglich sein, das Darlehen zurückzuzahlen.

Aber auch bei fehlender Ablösung ist in der Regel kurzfristiger Kreditbedarf der Anlaß für eine Kreditaufnahme. Das Geld wird meist direkt ausgegeben, etwa für die Anschaffung von Konsumgütern oder die Bestreitung sonstiger unaufschiebbarer Ausgaben. Es ist eine unrealistische Annahme, daß nach einer Woche oder gar nach zwei Wochen noch finanzielle Möglichkeiten zur Rückzahlung des Kredites bestehen. Die Einschränkung des Widerrufsrechts durch die Verpflichtung zur Kreditrückzahlung innerhalb von zwei Wochen bewirkt deshalb dessen praktische Wirkungslosigkeit und erweist die vorgeschlagene Regelung als nur scheinbar Verbraucherschützend.

Ohne die Einschränkung der Rückzahlungsverpflichtung innerhalb bestimmter Frist ist das Widerrufsrecht jedoch zu begrüßen, wengleich die Praxis zeigt, daß nur in einer verschwindend geringen Anzahl von Fällen und meist auch nur bei entsprechender Beratung und bei Nichteinhaltung der Formvorschriften vom Widerrufsrecht in der Praxis Gebrauch gemacht wird.

19. Halten Sie die in § 10 Abs. 1 des Gesetzentwurfs enthaltene pauschalierte Bemessung des Verzugszinses mit 5 v.H. über dem Bundesbankdiskontsatz für angemessen?

Die pauschalierte Bemessung des Verzugszinssatzes mit 5% über dem Bundesbankdiskontsatz in § 10 Abs. 1 des Gesetzentwurfes halten wir nicht für angemessen. Der Satz ist zu hoch. Der Gesetzentwurf bewegt sich auch hier an der oberen Grenze der zur Begründung angeführten Refinanzierungssätze und Verwaltungskosten. Der durchschnittliche Refinanzierungssatz liegt nicht mehr als 2 % über dem Bundesbankdiskontsatz, so daß selbst dann, wenn man noch einen geringen Verwaltungskostenanteil hinzunimmt, eine pauschalierende Bemessung von 2,5 - 3% über Bundesbankdiskont unter Verbraucherschutzgesichtspunkten äußerststenfalls akzeptabel ist. Man mag hierbei bedenken, daß es den Banken unbenommen bleibt, einen höheren Schaden konkret nachzuweisen. Bei der Zulässigkeit einer pauschalierenden Schadensberechnung ist es daher erforderlich, sich an der unteren Grenze des voraussichtlich eintretenden Schadens zu bewegen.

20. Halten Sie ein Verbot der Kündigung durch den Verbraucher im Falle unverschuldeter Notlage für notwendig?

Ein Verbot der Kündigung durch den Verbraucher im Falle unverschuldeter Notlage halten wir nicht für notwendig. Die hinter dieser Fragestellung offenbar gesehene Gefahr, daß sich besonders geschickte oder gut beratene Verbraucher durch eine Kündigung den im Verhältnis zum Vertragszins niedrigeren Verzugszins sichern, halten wir für unbegründet. Im Falle der Kündigung verliert der Verbraucher immerhin die Möglichkeit der Rückzahlung in Raten und sieht sich der Zahlungsverpflichtung in Höhe des Gesamtnettorestkreditbetrages gegenüber. Er muß mit Zwangsmaßnahmen seitens des Kreditgebers wie Offenlegung der Lohnabtretung und/oder gerichtlicher Geltendmachung der Forderungen und anschließender Zwangsvollstreckung rechnen.

Diesen Maßnahmen wird sich ein Kreditnehmer normalerweise nicht aussetzen. In der Beratungspraxis von Schuldnerberatungsstellen, Verbraucherberatungen und Rechtsanwälten wird den Kreditnehmern gerade wegen der vorstehend beschriebenen nachteiligen Folgen nicht zur Kreditkündigung geraten. Vorteilhaft für den Kreditnehmer könnte eine Kreditkündigung allenfalls dann sein, wenn er auch eine Vollstreckung mangels Masse nicht zu fürchten hat. In derartigen Fällen ist aber der Beginn eines langwierigen Zwangskreditverhältnisses vorprogrammiert, das nach unserer Auffassung ohnehin nur durch strikte Begrenzung der Zinsbelastung und staatlich begleitete Schuldenbegren-

zung (Vertragshilfe, Schuldnerinsolvenz) gelöst werden kann.

21. Ist die Gesamtfälligkeit unter den in § 11 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 bestimmten Voraussetzungen sachgerecht?

Die Gesamtfälligkeit unter den in § 11 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 bestimmten Voraussetzungen ist nicht nur nicht sachgerecht, sondern bleibt weit hinter der gesetzlichen Regelung im Abzahlungsgesetz und dem gegenwärtigen Rechtsprechungsstand zurück. Selbst ein Verzug mit zwei vollen Raten, was nach der derzeitigen Rechtsprechung als Mindestvoraussetzung zur Gesamtfälligkeit ausreicht, ist unseres Erachtens zu weitgehend. Gerade bei unverschuldeten Notlagen tritt diese Situation schnell ein. Für derartige Fälle wie Arbeitslosigkeit, Ehescheidung, Wegfall von Überstunden, Kurzarbeit, etc. ist vielmehr ein Verbot der Kündigung durch den Kreditgeber zur Vermeidung der für den Kreditnehmer schlimmen Verzugsfolgen notwendig. Die Interessen des Kreditgebers könnten ggf. durch Verzinsung der rückständigen Kapitalanteile in den Raten mit dem zulässigen Verzugszinssatz, etwa in Höhe der Refinanzierungskosten gewahrt werden.

22. Ist die vom Bundesrat vorgeschlagene zusätzliche Begrenzung des Vertragszinses, wonach neben die betragsmäßige Begrenzung nach § 11 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs noch eine feste zeitliche Grenze treten soll, sachgerecht und notwendig?

Die vom Bundesrat vorgeschlagene zusätzliche Begrenzung des Vertragszinses auf den Zeitpunkt bis zur frühestmöglichen Kündigungsmöglichkeit durch den Kreditnehmer entspricht der bisherigen Rechtsprechung und ist gegenüber der Regelung im Entwurf, wonach der Vertragszins im Verzugsfall bis zum ursprünglichen Ende der Vertragslaufzeit zu zahlen ist, vorzuziehen.

Nach unserer Auffassung ist aber auch die dem Bundesratsvorschlag zugrundeliegende Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs rechtsdogmatisch falsch und auch nicht interessengerecht. Sie stellt einen von einem Verbraucherschützenden Gesetzentwurf nicht zu übernehmenden Kompromiß zwischen den Interessen der Kreditwirtschaft und den Kreditnehmern dar. Wenn der Kreditgeber den Kredit kündigt, nimmt er dem Kreditnehmer die Sicherheit, die Schuld in Raten zurückzahlen zu können. Das Vertragsverhältnis wandelt sich in ein Rückgewährschuldverhältnis um, in dem nach allgemeinen Verzugsregeln Schadensersatz zu leisten ist. Eine Besserstellung des Kreditnehmers ist in der Reduzierung der Zinsbelastung vom Vertragszins auf den niedrigeren Verzugszins nicht zu sehen, denn der Kreditnehmer sieht sich dem Schutz des Vertrages entzogen, der ihm die Rückführung in Raten ermöglichte. Er

muß den Kredit in einer Summe zurückzahlen und notfalls Zwangsmaßnahmen des Kreditgebers hinnehmen. Nach unserer Auffassung ist es daher sachgerecht, ab Kündigung lediglich Verzugszinsen in Höhe des Refinanzierungssatzes vorzusehen.

23. Sollte beim Rücktritt des Kreditgebers in § 12 Abs. 2 des Gesetzentwurfs anstelle einer Verweisung auf das Rücktrittsrecht des BGB die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 Abzahlungsgesetz übernommen werden?

Beim Rücktritt des Kreditgebers sollte in § 12 Abs. 2 des Gesetzentwurfes die Regelung des § 2 Abs. 1 Satz 2 Abzahlungsgesetz übernommen werden. Diese ist für den Verbraucher wesentlich günstiger als der Verweis auf das Rücktrittsrecht des BGB. Die Rückgewährverpflichtung nach dem Abzahlungsgesetz beschränkt sich auf den marktüblichen Preis, also den Marktzins, während nach dem BGB das vereinbarte Entgelt, also der Vertragszins zu zahlen ist. Da die Kündigung des Kredites regelmäßig dann und nur dann erfolgt, wenn der Kreditnehmer zur vertraglichen Rückführung der Verbindlichkeit nicht mehr in der Lage ist, ist die Belastung bei der Rückabwicklung so gering wie möglich zu halten. Den Interessen des Kreditgebers wird durch den Ersatz des ihm entstehenden Schadens in Höhe der Refinanzierungskosten ausreichend Rechnung getragen.

24. Halten Sie ein Verbot der gewerblichen "Schuldenregulierung" für sachgerecht?

Ein Verbot der gewerblichen "Schuldenregulierung" halten wir nicht nur für sachgerecht, sondern auch für dringend geboten. Nach der bisherigen Rechtsprechung verstößt die gewerbliche Schuldenregulierung gegen das Rechtsberatungsgesetz. Gewerbliche Schuldenregulierungsverträge sind daher nach § 134 BGB, z.T. auch nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig. Dennoch haben sie noch immer in der Praxis erhebliche Bedeutung, weil für viele Kreditnehmer die gewerblichen Schuldenregulierer sich als letzte Hoffnung zur Regelung der finanziellen Verhältnisse darbieten, in Wirklichkeit aber meist die letzte Station vor dem völligen wirtschaftlichen Ruin sind. Ein Verbot der gewerblichen Schuldenregulierung würde den gegenwärtigen Rechtsprechungsstand präzisieren können und wäre in einem Verbraucherkreditgesetz gut aufgehoben.

25. Ist die Forderung des Bundesrates, Leasingverträge (z.B. beim Autokauf) auszunehmen, sachgerecht oder sollten alle Leasingverträge dem Schutzbereich des Verbraucherkreditgesetzes unterstellt werden?

Es sollten alle Leasingverträge dem sachlichen Schutzbereich des Verbraucherkreditgesetzes unterstellt wer-

den. Bestimmte Leasingverträge hiervon auszunehmen ist nicht angezeigt.

26. Ist die in Art. 2 des Gesetzentwurfes vorgeschlagene Koppelung der Kündigungsrechte des Schuldners nach § 609 a BGB an die alsbaldige Rückzahlung des Darlehens nach der Rechtsprechung des BGH sachgerecht und notwendig?

Welche Veränderung der Rechtslage bringt sie aus der Sicht der Verbraucher?

Die in Artikel 2 des Gesetzentwurfes vorgeschlagene Koppelung der Kündigungsrechte des Schuldners nach § 609 a BGB an die alsbaldige Rückzahlung des Darlehens nach der Rechtsprechung des BGH ist weder sachgerecht noch notwendig. Eine besondere Schutzwürdigkeit des Kreditgebers ist nicht ersichtlich. Zur Interessenlage von Kreditgeber und Kreditnehmer bei der Kündigung verweisen wir auf die obigen Ausführungen, etwa zur Frage 20 und 22. Aus Sicht der Verbraucher bringt die vorgeschlagene Regelung eine Verschlechterung gegenüber der derzeitigen Rechtslage, nach der keine Beschränkungen des Kündigungsrechtes des Darlehensnehmers bestehen mit Ausnahme des allgemeinen Gesichtspunktes von Treu und Glauben. Eine derartige Regelung über § 242 BGB bleibt auch nach wie vor für Extremfälle möglich, die offenbar auch Hintergrund des Regelungsvorschlages des Entwurfs sind.

27. Halten Sie es für geboten, neben § 138 BGB für Darlehensverträge eine an objektiven Kriterien orientierte Sittenwidrigkeitsgrenze im Gesetz zu normieren?

Eine objektive Sittenwidrigkeitsgrenze sollte im Gesetz normiert werden, allerdings auch deutlich als Mindestgrenze formuliert mit dem ausdrücklichen Hinweis darauf, daß eine Sittenwidrigkeit nach § 138 BGB unter Würdigung der gesamten Umstände des Falles unberührt bleibt. Die untere objektive Sittenwidrigkeitsgrenze sollte bei einem Überschreitungsverhältnis von 50% gegenüber dem marktüblichen Zins, also etwa dem eineinhalbfachen liegen.

28. Wäre es zweckmäßig, bereits dem Rechtspfleger im Mahnverfahren die Kompetenz einzuräumen, Anträge auf Erlaß eines Mahnbescheides, die Kredite mit Zinsen von 12 v.H. über dem Diskontsatz erfassen, zurückzuweisen?

Im Grundsatz begrüßen wir es, durch eine Prüfungskompetenz des Rechtspflegers im Mahnverfahren das Unwesen objektiv falscher Vollstreckungsbescheide zu bekämpfen. Die Prüfungsgrenze für das Mahnverfahren sollte allerdings der unteren objektiven Sittenwi-

drigkeitsgrenze - nach unserer Vorstellung 50% über dem Marktzins, vgl. oben 27. - entsprechen. Ein Zinssatz von 12% über dem Diskontsatz ist viel zu hoch und völlig ungeeignet. Auch wenn dies nach der ausdrücklichen Begründung des Entwurfs nicht beabsichtigt ist, wird sich diese Grenze, sollte sie beibehalten werden, zu einer versteckten objektiven Sittenwidrigkeitsgrenze entwickeln und die bisherige doch eher flexible Sittenwidrigkeitsrechtsprechung zu Lasten der Verbraucher eher beschränken.

29. Kann auf die Erinnerung gegen die Zurückweisung des Antrages auf Erlaß des Mahnbescheides verzichtet werden?

Auf die Erinnerung gegen die Zurückweisung des Antrags auf Erlaß des Mahnbescheides kann verzichtet werden. Dem Antragsteller steht ja jederzeit das Klageverfahren zur Verfügung. Es ist nicht notwendig, hier ein besonderes Rechtsbehelfsverfahren einzuführen. Die Zurückweisung des Mahnantrages bewirkt ja nur, daß der Antragsteller/Kläger seinen vermeintlichen Anspruch schlüssig begründen muß. Dies müßte er ohnehin zur Zerstreuung der Bedenken des Rechtspflegers gegen den Mahnbescheid tun. Es ist dann auch aus prozßökonomischen Gesichtspunkten und ohne Nachteil für den Antragsteller sinnvoll, ihm dann gleich die Schlüssigkeit seines Anspruchs in Form einer Klage darlegen zu lassen.

30. Was ist vom Vorschlag des Bundesrates zu halten, das Wohnungsvemztilungsgesetz insoweit zu ändern, als die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Maklergebühren künftig erst in vier Jahren statt nach einem Jahr verjähren soll?

Dem Vorschlag des Bundesrates, das Wohnungsvermittlungsgesetz insoweit zu ändern, als die Rückforderung zu Unrecht gezahlter Maklergebühren künftig erst in 4 Jahren statt nach einem Jahr verjähren soll, stimmen wir zu. Diese beabsichtigte Regelung ist sachgerecht und entspricht den Bedürfnissen der Praxis, zumindest als Mindestvoraussetzung. Unseres Erachtens ist sogar an die Regelverjährung von 30 Jahren zu denken.

31. Sollten in den Gesetzentwurf auch Bestimmungen aufgenommen werden, die die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Kreditnehmer bei Abschluß und Abwicklung von Kreditverträgen sowie zur Kreditinformation und Bonitätskontrolle regeln?

Eine Regelung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Kreditnehmer im Sinne datenschutz-

rechtlicher Bestimmungen sollte unseres Erachtens mit dem Ziel einer Ergänzung des Datenschutzgesetzes erfolgen. Regelungen im Verbraucherkreditgesetz scheinen uns aber auch insoweit sinnvoll zu sein, als dort die Verpflichtung für die Kreditgeber geregelt werden könnte, die Angaben der Kreditnehmer in der Selbstauskunft zu prüfen, eine Bonitätsprüfung durchzuführen und damit eine weitere Sicherung vor Kreditauszahlung einzubauen. In der Praxis zeigt es sich doch immer wieder, daß die den Kredittherauslagen oft zugrundeliegenden Selbstauskünfte der Kreditnehmer nicht von diesen selbst, sondern von Kreditvermittlern ausgefüllt werden und hierbei oft auch unrealistische Angaben hinsichtlich der Einkommensverhältnisse der Kreditnehmer erfolgen, die nach dem bisherigen Rechtsprechungsstand letztlich diese zu verantworten haben. Hier könnte eine Verpflichtung zur Bonitätsprüfung und erneuten Rücksprache mit dem Kreditnehmer durchaus hilfreich sein.

Insbesondere würde dies eine Kontrolle der Kreditvermittler ermöglichen, die im übrigen im Entwurf der Bundesregierung auch nur unzureichend mit Regelungen bedacht werden. Die Regelungen im 2. Abschnitt des Entwurfs reichen inoweit nicht aus. Das Honorar des Vermittlers sollte nicht nur in einem Vom-Hundert-Satz des Darlehensbetrages, sondern auch in DM-Beträgen angegeben werden und zwar einschließlich des sog. "packings", das die kreditgewährende Bank auf den internen Bankzinssatz als weiteres Honorar des Vermittlers aufschlägt und das also letztlich vom Kreditnehmer zu zahlen ist. Die Höhe der Vergütung sollte auch auf einen bestimmten Prozentsatz des tatsächlich ausgezahlten Darlehens beschränkt werden und nicht auf den gesamten Kreditbetrag einschließlich etwaiger Ablösungen sich beziehen. Eine solche Beschränkung des Vermittlerhonorars könnte das "Umschuldungskarussell" bremsen, das nicht zuletzt dadurch in Gang gehalten wird, daß es für die Kreditgeber bei der derzeitigen Regelung wesentlich lukrativer ist, Umschuldungsfinanzierungen zu vermitteln, weil die Kreditsummen dann wesentlich höher sind als wenn nur der tatsächliche neue Kreditbedarf vermittelt wird.

Auch die Regelung in § 15 des Entwurfes deckt nur einen Teilbereich der Problematik ab. Wirtschaftlich unsinnig sind Umschuldungen nicht nur dann, wenn der Effektivzins des Ablösungskredites höher ist als der des abgelösten Darlehens. Auch bei gleichbleibendem oder niedrigerem Zinssatz des Ablösekredites kann sich die Umschuldung noch als wirtschaftlich unsinnig darstellen, weil die Zinsrückvergütung nach der für den Kreditnehmer sehr ungünstigen Staffeldrechnung erfolgt. Ein Vergütungsanspruch des Vermittlers sollte deshalb nur dann bestehen, wenn im Falle einer Umschuldung sich unter konkreter Schadensberechnung der Ablösungskredit jedenfalls nicht als ungünstiger als der Vor-

kredit darstellt.

Schließlich sollte im Fall der Zinsrückrechnung bei vorzeitiger Rückzahlung des Darlehens eine anteilige Zinsrückvergütung erfolgen und zwar im Verhältnis des Nettokapitals zu den Kreditkosten und nicht nach der staffelmäßigen Berechnungsmethode. In der Vereinbarung über die Ratenzahlung ist nach gegenwärtiger Rechtsprechung stillschweigend die Abrede enthalten, daß die Raten im Verhältnis des ursprünglichen Kreditvertrages anteilig auf Kapital und Kosten entfallen. Es ist deshalb nur folgerichtig, wenn auch bei der Zinsrückvergütung dies entsprechend berücksichtigt wird und nicht für diesen Fall in den Anfangsraten überhöhte Zinsanteile enthalten sind und daher bei vorzeitiger Kreditrückzahlung nur vergleichsweise geringe Zinsbeträge erstattet werden, wie es nach der staffelmäßigen Berechnung der Fall ist.

Zu begrüßen ist es, daß der Entwurf das Problem der Verrechnung nach § 367 BGB aufgreift und für den Verbraucherkredit abweichend regelt. Er führt den Verbraucherschützenden Ansatz aber auch hier nicht konsequent durch, indem er Teilzahlungen zunächst auf die Kosten und erst dann auf das Kapital verrechnet. Auch die Kosten der Rechtsverfolgung (Inkassobürokosten, Anwaltskosten, Gerichtsvollzieherkosten etc.) erreichen bei langdauernder Zahlungsunfähigkeit oft beträchtliche Höhen. Es wäre daher angebracht, Teilzahlungen erst nach Tilgung des Kapitals auf diese Kosten anzurechnen.

Auch die Regelung, für Kapital und Zinsen getrennte Konten zu führen, ist schon aus Klarstellungsgründen zu begrüßen. Die Rechtslage ändert es nicht, kann aber gleichwohl für die Praxis wichtig sein.

Strikt ablehnen müssen wir sowohl die Neueinführung von dem Gesetz bisher so nicht bekannten Zinseszinsen und die Beseitigung der 4-jährigen Verjährung von Zinsen in § 10 Abs. 3 Satz 3 des Entwurfs. Auch hier zeigt sich der große Fehlgriff des Entwurfs, Verbraucherschützende Regelungen durch Zugeständnisse an die Kreditwirtschaft gleich wieder zu "kassieren". In der jetzigen Form dürfte die beabsichtigte Neuregelung des § 367 BGB keine Vorteile für überschuldete Kreditnehmer bieten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jürgen Westerath
Rechtsanwalt

gez. Roger Kuntz
Vorstandsmitglied

Pfändungsfreigrenzen auch weiterhin unter dem Sozialhilfesatz?

Gemeinsame Erklärung der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB), des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), des Deutschen Caritasverbandes (DCV), des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (DPWV) und der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) zur erforderlichen Anhebung der Pfändungsfreigrenzen

Nach der bisherigen Entwicklung der Gesetzesinitiativen zur Anhebung der Pfändungsfreigrenzen ist zu befürchten, daß das Ergebnis unbefriedigend bleibt. Pfändungen unterhalb des Sozialhilfesatzes werden weiterhin zur Lebensrealität von verschuldeten Menschen gehören, wenn in Bonn kein Verständnis für dieses Problem geweckt werden kann. Um den Einfluß auf die Bonner Politik zu stärken hat die BAG-Schuldnerberatung eine gemeinsame Erklärung der Verbände zur erforderlichen Anhebung der Pfändungsfreigrenzen als solidarische Demonstration vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wurde erfreulicherweise sowohl von Wohlfahrtsverbänden als auch vom Deutschen Gewerkschaftsbund und von der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände positiv aufgenommen. Mit dieser Auswahl ist ein ganzheitlicher Ansatz im Sinne der fachlichen und politischen Zusammenhänge verwirklicht. Ver- und Überschuldung hat nach Auffassung der BAG-SB eben sowohl soziale als auch arbeitsmarkt- und konsumtionsmarktpolitische Aspekte; die Bekämpfung dieser Entwicklung erfordert entsprechende konzertierte Aktionen.

Nachfolgend veröffentlichen wir die gemeinsame Erklärung die am 28. Juni allen im Bundestag vertretenen Parteien sowie dem Bundesministerium der Justiz zugesandt wurde.

- Eine deutliche Anhebung der Pfändungsfreigrenzen ist zur Zeit dringend geboten. Nachdem die Pfändungsfreigrenzen zuletzt in 1984 angepaßt wurden, sind inzwischen die Lebenshaltungskosten weiter angestiegen, wobei die Entwicklung der Wohnraumkosten gerade in letzter Zeit eine besondere Dynamik erfahren hat.
- Die Folge ist, daß die Pfändungsfreigrenzen in vielen Fällen den geltenden Sozialhilfesatz für die Hilfe zum Lebensunterhalt unterschreiten, d.h. die Betroffenen über weniger als dem anerkannten Minimum zur Deckung ihres Lebensunterhalts verfügen. Meist wissen die Betroffenen nicht, daß ihnen (ergänzende) Sozialhilfe zusteht. In der Praxis der Sozialämter ist die Gewährung der Sozialhilfe in diesen Fällen umstritten, so daß obendrein Hilfesuchende zu Unrecht abgewiesen werden.
- Bei der Pfändung von Arbeitseinkommen kommt es durch die viel zu niedrigen Freibeträge zu einer nicht zu unterschätzenden Demotivation der Betroffenen. Wer trotz des Einsatzes seiner Arbeitskraft weniger Einkommen als ein Sozialhilfeempfänger erzielt, wird bald das Handtuch werfen. Der soziale Abstieg ist vorprogrammiert. Im Ergebnis werden schließlich auch die Gläubiger ihre Forderungen nicht mehr realisieren.
- Die bestehende Möglichkeit, eine Anhebung der Pfändungsfreigrenzen im Einzelfall beim Vollstreckungsgericht zu beantragen (§ 850 f ZPO), ist unzureichend, zum einen weil sie unter den Betroffenen weitgehend unbekannt ist und zum anderen weil die Entscheidung hierüber in das Ermessen des Gerichts gestellt ist. Aus der Praxis der sozialen Schuldnerberatung und der Verbraucherberatung ist bekannt, daß die Handhabung in den verschiedenen Amtsgerichtsbezirken sehr unterschiedlich ist. Vielerorts findet eine Orientierung an dem Sozialhilfesatz als absolutes Minimum zur Deckung des Lebensunterhaltes keine Anwendung. Zudem geht die Antragsmöglichkeit nach § 850 f ZPO weitgehend ins Leere, weil Zahlungspflichtige meist auf der Grundlage von Lohnabtretungen, deren Berechnung sich ausschließlich an der Pfändungstabelle orientiert, in Anspruch genommen werden. § 850 f ZPO findet bei Abtretungen keine Anwendung.
- Pfändungen unterhalb des Lebensminimums führen zu einer Verschärfung und Eskalation der Verschuldungssituation. Bald können regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen wie Miete, Energie und Versicherungen nicht mehr gezahlt werden. Es entstehen weitere Rückstände, die Verschuldung kippt um zur Überschuldung, ein Zustand, in dem selbst der lebensnotwendige Unterhalt nicht mehr gewährleistet ist. Durch hohe Verschuldung und Überschuldung werden Familien und Alleinstehende in elementare Krisensituationen getrieben. Oft sind kaum reparable psycho-soziale Schäden die Folge. Die Verschuldung in der Bundesrepublik hat bereits

beachtliche Dimensionen erreicht: Nach Mitteilung der Deutschen Bundesbank vom Mai 1990 ist die durchschnittliche Verschuldung im Vergleich zum Vorjahr um 9% auf 9.021,00 DM pro Haushalt angestiegen.

- Die Pfändungsfreigrenzen müssen daher umgehend über das aktuelle Sozialhilfeniveau hinaus angehoben werden, wobei die Entwicklung der Mietpreise vor allem in den Ballungsräumen Beachtung finden muß.
- Für die Zukunft ist ein Modus zu finden, der die Anpassung der Pfändungsfreigrenzen nach dem Lebenshaltungskostenindex (für die entsprechende Einkommensgruppe) unter besonderer Berücksichtigung der Mietpreisentwicklung in regelmäßigen Zeiträumen (z.B. jährlich) gewährleistet.

Der Bundesminister der Justiz (BMJ) hat am 6. Februar 1990 einen Referentenentwurf zur Anhebung der Pfändungsfreigrenzen (Änderung der Zivilprozeßordnung/ZPO) vorgelegt, von dem noch fraglich ist, ob er als Regierungsentwurf in den Bundestag eingebracht wird.

Eine weitere Gesetzesinitiative, die der Bundesrat am 01. Juni 1990 eingebracht hat, führt möglicherweise zu einem beschleunigten Verfahren, geht jedoch nicht über die Vorgaben des BMJ-Entwurfes hinaus.

Die BAG-Schuldnerberatung, der Deutsche Caritasverband, der Paritätische Wohlfahrtsverband, der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände begrüßen diese schon überfälligen Initiativen, stellen jedoch fest, daß beide Entwürfe noch in erheblichem Maße verbesserungsbedürftig sind:

Während die Gesetzesentwürfe für nichtunterhaltspflichtige Alleinstehende eine notwendige Erhöhung von 759,99 DM auf 1.219,99 DM vorsehen, sind die Gliederungsbeträge bei Unterhaltsverpflichtungen viel zu niedrig angesetzt.

In vielen Fällen kann auch mit der vom BMJ vorgesehenen Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen nicht verhindert werden, daß Betroffene unterhalb der Sozialhilfegrenze, also unterhalb **des absoluten Lebensminimums** abgepfändert werden.

Der Gesetzesentwurf des BMJ berücksichtigt nicht in ausreichendem Maß, daß Zahlungspflichtige, die eine mehrköpfige Familie zu ernähren haben, mit einem entsprechend großen Wohnraumbedarf auch der aktuellen Mietpreisentwicklung ausgesetzt sind. Vor allem in den Großstädten sind die Mieten drastisch gestiegen. Aber auch im ländlichen Raum wird eine ähnliche Entwicklung gesehen. Die Unterschreitung des maßgeblichen Sozialhilferegelgesetzes

durch die Pfändungsfreibeträge ist häufig gravierend. Mit niedrigen Pfändungsfreigrenzen werden Zahlungspflichtige in die Sozialhilfe getrieben. Kommunale Haushalte werden im Zuge der Verwirklichung von Gläubigerforderungen zusätzlich belastet.

Dazu ein Beispiel:

Bei einer Familie mit 2 Kindern (8 und 12 Jahre), die über ein Nettoeinkommen von 2.300 DM verfügt, können nach der neuen Pfändungstabelle noch immer 19,20 DM gepfändet werden.

Es verbleiben also (2.300 DM ./. 19,20 DM)

2.280,80 DM

Dazu kommt das Kindergeld in Höhe von

(ab I. 7. 90)

180,00 DM

die Familie muß nach Pfändung von 2.460,80 DM über die Runden kommen.

Zum Vergleich nun die Sozialhilfeberechnung:

Der Sozialhilfesatz dieser Familie beläuft sich incl. des Mehrbedarfs wegen Erwerbstätigkeit und einer Pauschale für einmalige Leistungen (20%)

auf

1.880,00 DM

Dazu die Miete für einen 4-Personen-

Haushalt (ohne Heizung)

900,00 DM

abzusetzen davon ist das Wohngeld

-280,00 DM

Die Sozialhilfe beträgt damit

insgesamt

2.500,00 DM

Dieser Betrag der also noch nicht die Kosten der Heizung berücksichtigt, wird durch die Pfändung bereits unterschritten. Heizkosten kann die Familie von ihrem Einkommen nach Pfändung erst gar nicht bezahlen.

(Weitere Beispiele siehe auch die Rechenbeispiele in der Stellungnahme des Deutschen Caritasverbandes zum Referentenentwurf, veröffentlicht in den BAG-SB INFORMATIONEN, Heft 2/90).

Der Gesetzesentwurf des **BMJ** und die Initiative des Bundesrates sind damit schon überholt, bevor sie überhaupt zur Vorlage im Bundestag gekommen sind.

Forderungen an den Gesetzgeber

Die BAG-Schuldnerberatung, der Deutsche Caritasverband, der Paritätische Wohlfahrtsverband, der Deutsche Gewerkschaftsbund und die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände fordern die Bundesregierung und die im Bundestag vertretenen Parteien auf

- das Gesetzgebungsverfahren zur Anhebung der Pfändungsfreigrenzen unverzüglich in die Wege zu leiten;
- sich für eine ausreichende Anhebung der Pfändungsfreigrenzen über die bislang im Referentenentwurf des BMJ vorgesehene Erhöhung hinaus einzusetzen - dies betrifft insbesondere die Gliederungsbeträge für bestehende Unterhaltsverpflichtungen;
- für eine angemessene Anhebung den Sozialhilfesatz eines arbeitenden Sozialhilfeempfängers zu Grunde zu legen (Regelsatz + 50 % Mehrbedarf wegen Erwerbstätigkeit [§ 23 BSHG] + 25 % pauschalierter Betrag für einmalige Beihilfen) und bei den Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen, daß sich die Mietkosten besonders in Ballungsräumen aber auch in ländlichen Regionen auf einem hohen Niveau befinden und die Mehrkosten für mehrköpfige Familien mit entsprechend großem Wohnraumbedarf überproportional ansteigen;
- die individuelle Erhöhungsmöglichkeit des § 850 f ZPO auch für abgetretene Forderungen (§ 400 BGB) für anwendbar zu erklären;
- eine längst überfällige Erhöhung der Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozeßkostenhilfe (Anlage 1 zu § 114 ZPO) vorzunehmen - diese Frei-

grenzen wurden zuletzt in 1980 angepaßt, sie sind also noch 4 Jahre älter als die heute noch gültigen Pfändungsfreigrenzen;

- eine geeignete Regelung für die künftige regelmäßige Anpassung der Pfändungsfreigrenzen mit dem nötigen Abstand zur Sozialhilfe zu schaffen, damit Verzögerungen durch aufwendige Gesetzgebungsverfahren sich nicht zum Nachteil der Betroffenen auswirken.

Kassel, 28. Juni 1990

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung

Deutscher
Caritasverband

Stephan Hupe
Volker Bergmann

i.A. Alfred Schleimer

Paritätischer
Wohlfahrtsverband
Gesamtverband

Deutscher
Gewerkschaftsbund
Bundesvorstand

Im Auftrag
gez. Werner Hesse-Schiller

i.A. Wilhelm Adamy

Arbeitsgemeinschaft
der Verbraucherverbände
gez. Günter Hörmann

Sonderteil

Regionale Fachtagung Armut in Mönchengladbach

Armut in Mönchengladbach: Zur Dokumentation einer regionalen Fachtagung

Walter Hanesch

In der Bundesrepublik - einem der reichsten Länder der Erde - hat sich seit einigen Jahren Armut wieder zu einem zentralen sozialpolitischen Problem entwickelt. Wirtschafts- und sozialpolitischer Hintergrund der "neuen Armut" ist die Zunahme sozialökonomischer Verarmungsrisiken, vor allem als Folge der anhalten-

den Massenarbeitslosigkeit. Aufgrund unzureichender Absicherung in den vorgelagerten Sicherungssystemen sind immer mehr Menschen auf das letzte Netz der Sozialhilfe angewiesen. Da die Sozialhilfe vorwiegend eine kommunale Angelegenheit ist, stellt sich Armut vor allem als Problem der kommunalen Sozialpolitik dar. Die wachsende Zahl von Sozialhilfebedürftigen - die durch den deutsch-deutschen Einigungsprozeß in den nächsten Jahren eher noch stärker zunehmen wird - stellt daher einen bedrohlichen Sprengsatz für den sozialen Frieden in den Kommunen dar. Dabei stellt Einkommensarmut lediglich einen - wenn auch in unserer Ge-

sellschaft den wichtigsten - Aspekt von Armut dar. Versteht man Armut im weiteren Sinne als Unterversorgung in zentralen Lebensbereichen, treten auf kommunaler Ebene ebenso die in ihren Auswirkungen zunehmend krasser werdende "neue Wohnungsnot", aber auch Lücken und Mängel in der Versorgung mit sozialen Diensten in den Vordergrund.

Die sozialpolitischen Planungs- und Entscheidungsprozesse in den Kommunen haben diese Herausforderung bislang erst sehr allmählich aufgegriffen, wobei Herangehensweise und Konsequenzen von Kommune zu Kommune sehr stark differieren. Die bisherige Zurückhaltung ist nur z.T. darauf zurückzuführen, daß es sich bei der Armutsbekämpfung primär um eine gesamtstaatliche Aufgabe handelt und der Handlungsrahmen für die kommunale Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik eher begrenzt ist. Zumindest ebenso wichtig dürfte der Aspekt sein, daß bei einer notwendigen Neuorientierung kommunaler Politik heikle Verteilungsfragen auf der Tagesordnung stehen, der man sich eher zu entziehen versucht. Insofern ist es allemal bequemer, das kommunale Armutsproblem zu ignorieren oder zur Lösung dieser Problematik auf den Bund zu verweisen. Gerade in Kommunen mit einem heute schon großen Armutspotential ist diese Strategie jedoch kaum mehr durchzuhalten. Gefordert sind daher rationale Formen der sozialpolitischen Auseinandersetzung auf der Basis fundierter Informationen zum Erscheinungsbild wie zu Ursachen des örtlichen Armutsproblems.

Die im folgenden dokumentierte regionale Fachtagung "Armut in Mönchengladbach" wurde im Mai d.J. vom Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Niederrhein veranstaltet. Die Tagung stand im Zusammenhang mit einem zweijährigen Lehr- und Forschungsprojekt "kommunale Armutsberichterstattung" am gleichen Fachbereich. Als Ergebnis dieses Projektes wurde Mitte 1989 ein Armutsbericht für die Stadt Mönchengladbach vorgelegt bzw. veröffentlicht (Walter Hanesch/Uwe Laumen (Hrsg): Armut am Niederrhein. Materialien zu einem Armutsbericht Mönchengladbach, Weinheim 1989).

Ein zentrales Anliegen des Projektes war es, Anstöße zu geben für eine öffentliche Auseinandersetzung mit dem Armutsproblem in dieser Stadt. Zwar gab und gibt es seit einigen Jahren eine örtliche Armutsdiskussion zwischen Fachkräften der sozialen Arbeit und Betroffeneninitiativen, die u.a. zur Entstehung eines Arbeitskreises Mönchengladbacher Sozialinitiativen geführt hat und auch in den Armutsbericht eingeflossen ist. Was jedoch bislang fehlte, war die systematische Auswertung empirischen Datenmaterials zur Armut und Unterversorgung und war eine Erweiterung des Kreises der an der Diskussion Beteiligten.

Es dauerte nach Veröffentlichung des Armutsberichts rund ein Jahr, bis es möglich war, im Rahmen der re-

gionalen Fachtagung diese Diskussion weiterzuführen. Die Tagung stand unter der Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters der Stadt Mönchengladbach, wobei eine Vielzahl Vertreter der Stadtverwaltung und der freien Verbände und Initiativen mitwirkten. Allerdings war die Stadt nicht bereit, als Mitveranstalter aufzutreten, zudem wurden Fachkräfte unterhalb der Amtsleitererebene für die Tagung nicht freigestellt.

Die folgende Dokumentation umfaßt zunächst zwei Einleitungsbeiträge, in denen einmal vom Leiter des Lehr- und Forschungsprojekts Zielsetzung und Ergebnisse des Armutsberichts Mönchengladbach vorgestellt werden und zum anderen vom Stadtdirektor der Stadt Mönchengladbach der Bericht aus der Sicht der Kommune kritisch gewürdigt wird, wobei die kurze anschließende Plenumsdiskussion nicht mit aufgenommen wurde.

Im weiteren Verlauf der Tagung fanden drei parallele Arbeitsgruppen zu "Problemgruppen der Armut" statt. Dabei ging es um die Themenbereiche "Arbeitsmarkt und Armut" am Beispiel Arbeitslose und Alleinerziehende, "Armut durch Alter und Krankheit" am Beispiel Alte und psychisch Kranke sowie "Armut und Wohnungsnot" am Beispiel Obdachlose und sog. Nichtseßhafte. Da nicht die gesamten Gruppendiskussionen dokumentiert werden konnten, sind hierzu lediglich die knappen zusammenfassenden Berichte am Plenum abgedruckt.

Im zweiten Teil der Tagung stand zunächst das Thema "Sozialhilfegewährung und Sozialberatung in Mönchengladbach" auf der Tagesordnung (die dazugehörige Stellungnahmen des Sozialamtsleiters, der Leiterin des Amtes für Soziale Dienste sowie eines freien Rechtsanwalts können bedauerlicherweise aus Platzgründen nicht abgedruckt werden). Den Abschluß bildete eine (hier nicht wiedergegebene) Podiumsdiskussion unter Beteiligung des Stadtdirektors, jeweils eines Vertreters - bzw. einer Vertreterin - der Kirche und der Wohlfahrtsverbände wie des Sozialausschußvorsitzenden. Die zentralen Themen dieser Abschlußdiskussion bildete einmal die Frage nach der künftigen Weiterführung des Armutsberichts in kommunaler Verantwortung; zum anderen ging es um Aufgaben und Perspektiven der Armutsbekämpfung in Mönchengladbach. Während die Absichtserklärung des Stadtdirektors auf breite Zustimmung stieß, in der Kommune eine Sozialberichterstattung zu institutionalisieren und damit die Grundlage für die Fortsetzung der Tagungsdiskussion sicherzustellen (falls die entsprechenden Stellen vom Rat bewilligt werden), gingen die Meinungen zum zweiten Aspekt sehr auseinander: Der Betonung des engen finanziellen Rahmens für die Kommune stand die Forderung gegenüber, neue Kriterien für die Verteilung öffentlicher Ausgaben bzw. Leistungen zu entwickeln.

Die Situation von Ausgrenzung und Verarmung fordere - so insbesondere der Kirchenvertreter - eine erhöhte Bereitschaft zum Teilen zwischen Reichen und Armen in der Bürgerschaft wie auch in den öffentlichen Etats. Trotz des beachtlichen Zuspruchs, den die Tagung in der Region fand (über 100 Fachkräfte und interessierte Bürger nahmen daran teil) und trotz des sehr positiven Medienechos ist hinsichtlich des Erfolgs der Tagung eher Skepsis angebracht: Durch die große Themenbreite konnten viele Aspekte nur angerissen werden, konnten vor allem auch notwendige Hilfen nur ansatzweise diskutiert werden: so sollen z.B. in regelmäßigen Treffen zwischen Mitarbeitern des Sozialamtes und freien Sozialberatern Probleme der Sozialhilfegewährung erörtert werden. Dagegen blieb die Frage der kommunalen Finanzierung einer Sozialhilfeberatung in freier Trägerschaft nach wie vor ungeklärt. Darüber hinaus blieb der Kreis der Mitwirkenden weitgehend auf diejenigen beschränkt, die bereits in ihrer täglichen Arbeit mit Armut befaßt (oder davon betroffen) sind. Für die künftige Fortsetzung dieser Diskussion sind daher nicht nur thematische Schwerpunktsetzungen notwendig, um die jeweiligen Problembereiche angemessen bearbeiten zu können. Ebenso wichtig ist die intensive Einbeziehung der politisch Verantwortlichen, d.h. der Ratsfraktionen, in diese Auseinandersetzung. Daß die -Kirchen, die Wohlfahrtsverbände wie auch der Deutsche Gewerkschaftsbund diese Debatte mittragen und vorantreiben wollen, ist zumindest eine hoffnungsvolle Ausgangssituation. Inwieweit die hier dokumentierte Tagung ein Vorbild für ähnliche Tagungen in anderen Kommunen oder Regionen sein kann, läßt sich nur vor dem Hintergrund der jeweiligen örtlichen Bedingungen beurteilen. In jedem Fall bieten kommunale Armutsberichte wie auch örtliche Armutskonferenzen einen wichtigen Ansatzpunkt für die öffentliche Auseinandersetzung mit Armut und für die notwendige Weiterentwicklung kommunaler Armuts- und Sozialpolitik.

Zielsetzung und Ergebnisse des Armutsberichts Mönchengladbach

Walter Hanesch

Professor am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Niederrhein, Mönchengladbach

1. Zur Zielsetzung des Armutsberichts

Die heutige Fachtagung knüpft an einen Armutsbericht für die Stadt Mönchengladbach an, der bereits Mitte letzten Jahres veröffentlicht wurde. Dieser Bericht wurde im Rahmen eines zweijährigen Lehr- und Forschungsprojektes am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Niederrhein erstellt. Der Bericht wur-

de jedoch nicht von einer kleinen Projektgruppe am Fachbereich allein erarbeitet; vielmehr haben eine Vielzahl von Einrichtungen und Fachkräften an diesem Bericht mitgewirkt - sei es, daß sie sich für Experteninterviews zur Verfügung gestellt oder eigene Berichte hierzu verfaßt haben. Insofern war dieses Vorhaben von vornherein sehr stark auf eine Kooperation mit der Kommune, aber auch mit den örtlichen freien Verbänden und Initiativen hin angelegt. Ich freue mich, daß viele der Mitautoren auch an der heutigen Fachtagung mitwirken können.

Der Bericht verfolgte mehrere Zielsetzungen:

zum einen wollte das Projekt durch die Auswertung des verfügbaren statistischen Datenmaterials eine konkrete Sozialleistung für die Region bereitstellen. Zwar war bereits vor einigen Jahren von der Stadtverwaltung ein Bericht zur wirtschaftlichen Situation von Arbeitslosen vorgelegt worden; eine kontinuierliche Armuts- oder Sozialberichterstattung existiert(e) jedoch bislang in dieser Stadt nicht. Durch den Bericht sollte daher auch ein Anstoß gegeben werden zur Institutionalisierung einer regelmäßigen Armutsberichterstattung in Mönchengladbach.

Während es in den meisten kommunalen Armutsberichten allein um die Sozialhilfebedürftigkeit geht, versuchte der vorliegende Bericht, das Armutsproblem auf der Basis eines lebenslang orientierten Ansatzes zu untersuchen und darzustellen. Neben dem Thema Einkommensarmut und Sozialhilfebedürftigkeit wurde die Lebenssituation von sog. Problemgruppen der Armut wie etwa alte Menschen, Alleinerziehende, Arbeitslose u.a. beleuchtet, wurde darüber hinaus aber auch die Praxis der Sozialhilfegewährung und der Sozialhilfeberatung kritisch gewürdigt.

Der Bericht wurde schließlich mit der Absicht erstellt, das Thema Armut und Armutsbekämpfung in die öffentliche Diskussion in Mönchengladbach einzubringen und das Armutsproblem auf die Tagesordnung der sozialpolitischen Debatte auf örtlicher Ebene zu setzen. Von vornherein sollte der Armutsbericht daher einmünden in eine regionale Fachkonferenz (oder eine Serie von Fachkonferenzen), auf der diese Debatte eingeleitet werden sollte. Ich freue mich, daß es nach einigen Verzögerungen nun endlich gelungen ist, diese Tagung anzusetzen und hoffe, daß wir heute nicht nur über Armut reden, sondern daß zugleich einige Weichen gestellt werden können für eine wirkungsvolle Armutsvermeidung und Armutsbekämpfung in dieser Stadt.

Im folgenden möchte ich zunächst einige ausgewählte Ergebnisse des Armutsberichts vorstellen, um anschließend einen Vorschlag für eine künftige Weiterführung des Armutsberichts zu skizzieren.

2. Ausgewählte Ergebnisse des Armutsberichts

a) Einkommensarmut und Sozialhilfebedürftigkeit

Leider steht auf kommunaler Ebene keine Statistik zur Verfügung, die zeitnahe Informationen zum verfügbaren Einkommen von Personen oder Haushalten liefert. Aussagen zur Einkommensarmut in einer Kommune sind daher nur in grober Annäherung möglich.

Für Mönchengladbach signalisieren zwar die Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung im Verhältnis zu anderen kreisfreien Städten in NRW ein vergleichsweise hohes durchschnittliches verfügbares Einkommen (je Einwohner). Betrachtet man die Komponenten des verfügbaren Einkommens jedoch genauer, ist festzustellen, daß in dieser Stadt die Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen überdurchschnittlich hoch liegen, die Einkommen aus unselbständiger Arbeit dagegen vergleichsweise niedrig sind. Trotz des hohen Durchschnittswertes beim verfügbaren Einkommen scheint somit aufgrund einer extrem ungleichen Einkommensverteilung zwischen Kapital und Arbeit die Einkommensposition von Arbeitnehmerhaushalten in Mönchengladbach relativ ungünstig zu sein. Diese Vermutung wird unterstrichen durch die Ergebnisse der Statistik der sozialversicherungspflichtigen Einkommen und der Steuerstatistik.

Danach liegt etwa das durchschnittliche Bruttoeinkommen eines Arbeitnehmers in Mönchengladbach deutlich niedriger als auf Bundes- und Landesebene. Entsprechend sind auch die unteren Einkommensklassen in Mönchengladbach stärker besetzt. Auch wenn dieses niedrige Lohn- und Gehaltsniveau sicherlich auf die Geschichte Mönchengladbachs als Textilstandort zurückzuführen ist, überrascht doch, daß der Rückstand beim Einkommen heute in allen Branchen feststellbar ist.

Folge dieser Situation: Bei einem Auftreten von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Alter liegen auch die Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld oder Rente vergleichsweise niedrig. Die Gefahr ist groß, daß spätestens beim Eintreten dieser allgemeinen Lebensrisiken Einkommensarmut auftritt.

Üblicherweise definiert man Armut heute als Einkommensarmut; dabei gilt als Armutsgrenze das Leistungsniveau der Sozialhilfe (und hier wiederum der HLU), da das BSHG mit seinen Leistungen eine menschenwürdige Lebensführung im Sinne eines sozialkulturellen Minimums sichern soll. Der Sozialhilfestatistik läßt sich entnehmen, daß Mönchengladbach seit Anfang der 80er Jahre (bis 1986) nicht nur ein besonders starkes Wachstum der Sozialhilfeempfängerzahlen aufweist, sondern beim Anteil dieser Leistungsempfänger an der Wohnbevölkerung (der sog. Sozialhilfedichte) in NRW mit an der Spitze liegt:

So stieg die Zahl der Leistungsempfänger allein im Zeitraum 1980 - 1988 um 90% (NRW 66%; Bund 56%). Bei den Empfängern von HLU betrug der Anstieg sogar 117% (NRW 106%; Bund 90%). Der Anteil der Sozialhilfeempfänger an der Wohnbevölkerung lag 1988 - neuere Zahlen liegen noch nicht vor - bei 9,4% (Anteil der HLU-Empfänger 7,8%); demgegenüber betrug dieser Anteil in NRW 6,5% und auf Bundesebene 5,5% (HLU: NRW 5,1%). Mönchengladbach liegt damit in NRW an zweiter Stelle aller Städte und Kreise; höher ist der Anteil nur noch in Essen mit 9,8% (HLU: 3. Stelle; HBL: 2. Stelle). Gemessen am Anteil der Sozialhilfeempfänger gehört Mönchengladbach also zu den ärmsten Kommunen in NRW - wohlgemerkt: bei vergleichsweise hohen durchschnittlich verfügbaren Einkommen und sehr hohen Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen.

Berücksichtigt man, daß die Dunkelziffer der Hilfebedürftigen, die darauf verzichten, ihre Ansprüche geltend zu machen, bei rund 100% liegt, betrug der Gesamtumfang der Armut im Sinne von Sozialhilfebedürftigkeit 1988 in Mönchengladbach knapp 20%.

D.h.: Nahezu jeder fünfte Bürger dieser Stadt lebte in oder am Rande der Armut. Wie auch in anderen Kommunen ist im Verlauf der 80er Jahre Arbeitslosigkeit zur Hauptursache der Hilfebedürftigkeit geworden. Damit einher ging ein starker Strukturwandel der Leistungsempfänger: Zunehmend dominieren Personen im erwerbsfähigen Alter, die grundsätzlich bereit und in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu bestreiten, die aber dazu keine Chancen am Arbeitsmarkt erhalten.

Auf der Basis einer 10%-Stichprobe wurde die Gruppe der Sozialhilfeempfänger von uns näher untersucht. Dabei ergab sich u.a., daß über 70% aller Empfängerhaushalte länger als 2 Jahre im Leistungsbezug standen. Ein Leben von Sozialhilfe stellt heute also in der Regel keine kurzzeitige, vorübergehende Situation dar, sondern ist zumeist eine lang andauernde Phase in der Biographie der Betroffenen - ein Hinweis darauf, daß sich die gesellschaftliche Ausgrenzung verfestigt, daß aber auch Umfang wie Wirkung integrativer Hilfen des Sozialhilfeträgers erheblich zu wünschen übrig lassen.

b) Zur Lebenssituation von Problemgruppen der Armut

In dem Bericht wurde neben der klassischen Definition von Einkommensarmut auch ein zweiter, weiter gefaßter Armutsbegriff verwendet: Armut wurde hierbei definiert als Unterversorgung in zentralen Lebensbereichen.

Ein solcher Begriff erlaubt es einerseits, sich den verschiedenen Aspekten und Facetten von Armut besser anzunähern, wenn Armut etwa als Unterversorgung in den Bereichen Arbeit, Bildung, Einkommen, Wohnen,

Gesundheit, soziale Kontakte etc. gefaßt wird. Andererseits wird der Armutsbegriff jedoch zugleich unschärfer und behäbiger, da man eine Reihe von Vor-entscheidungen fällen muß: welche Lebensbereiche wählt man aus, ab wann ist eine Unterversorgung gegeben etc.. Zudem ist man noch mehr auf Statistiken angewiesen, die i.d.R. in den Kommunen nicht verfügbar sind.

Bei ihrem Versuch, die Lebenssituationen von ausgewählten "Problemgruppen der Armut" zu beschreiben, konnte daher die Projektgruppe nicht auf solche Statistiken zurückgreifen; aus zeitlichen und finanziellen Gründen kam auch eine direkte Befragung der Bevölkerung nicht in Frage. Als Ausweg blieb allein der Ansatz, mit Hilfe von Expertenbefragungen und -berichten auf indirektem Wege diese Informationen zu ermitteln. Dabei mußte in Kauf genommen werden, daß die Experten - soziale Fachkräfte bei öffentlichen und freien Trägern - oftmals nicht auf objektive Daten, sondern auf subjektive Schätzungen zurückgreifen mußten.

Trotz dieser methodischen Probleme liefern die Berichte doch eine Vielzahl von Hinweisen zur Lebenssituation und zur Versorgungslage der einzelnen Armutgruppen. Die spezifische Betroffenheit durch Armut und Unterversorgung wird plastischer sichtbar als allein durch globale Sozialhilfeszahlen. Ich will und kann hier diese Ergebnisse nicht im einzelnen vorstellen; dazu soll später in den Arbeitsgruppen - zumindest für einzelne dieser Gruppen - ein intensiver Austausch stattfinden.

Ich will an dieser Stelle aber zumindest auf die Ergebnisse einer Befragung von ASD-Mitarbeitern hinweisen, da der ASD ja als ein flächendeckendes kommunales Frühwarnsystem für soziale Problemlagen interpretiert werden kann, auch wenn viele Klienten ein eher ambivalentes Verhältnis zu diesem kommunalen Hilfeangebot haben.

Nach Einschätzung der ASD-Mitarbeiter hat im ersten Halbjahr 1988 das Armutspotential (definiert als Anteil der Personen mit einem Einkommen bis zu 20% über dem Sozialhilfesatz) bei ihren Klienten rund 78% betragen; drei von vier Klienten waren also ihrer Ansicht nach arm, wobei die Anteile bei dem Alleinstehenden mittleren und jüngeren Alters und bei Alleinerziehenden besonders hoch lagen. In den beiden letzten Jahren (1986 und 1987) hat die Klientenzahl im ASD sehr stark zugenommen, dabei war der Zuwachs gerade bei den drei genannten Gruppen besonders stark. Bei der Frage nach den wichtigsten Problemen der ASD-Klienten dominierten bei den meisten Gruppen die Probleme Arbeitslosigkeit und Sicherung des Lebensunterhalts; bereits an dritter Stelle rangierte das Problem Verschuldung. Spezifische Probleme traten bei Fami-

lien in Auflösung, bei älteren Alleinstehenden wie bei ausländischen Personen/Familien auf.

Ich will dies hier nicht weiter vertiefen, sondern verweise auf die drei Arbeitsgruppen, in denen drei Problembereiche ausführlicher vorgestellt und erörtert werden sollen.

Mit den Themenbereichen der Arbeitsgruppen werden drei zentrale Verursachungskomplexe für Armut angeschnitten, auf die in besonderer Weise kommunale Sozialpolitik reagieren muß: Dabei handelt es sich beim Komplex "Armut durch Alter und Krankheit" um einen eher traditionellen Problembereich - Lücken im System sozialer Sicherung haben hier seit jeher zu einem Bedarf an Sozialhilfeleistungen geführt; in der aktuellen Situation stellt sich hier vor allem die Aufgabe, ein ausreichendes Angebot an ambulanten Versorgungs- und Betreuungsmaßnahmen sicherzustellen. Der Komplex "Armut durch Arbeitslosigkeit" ist in den letzten Jahren immer stärker in den Vordergrund getreten. Hier geht es vor allem um die Bereitstellung eines breiten Angebots von Integrationshilfen in den Arbeitsmarkt. Armut in Verbindung mit Wohnungsnot bzw. Wohnungslosigkeit hat sich erst in jüngster Zeit wieder zu einem Brennpunkt kommunaler Sozialpolitik entwickelt. Die Verhinderung des Wohnungsverlustes, Hilfen bei der Wohnungssuche und die Sicherstellung eines ausreichenden Bestandes an preiswerten Wohnungen ist dabei vorrangig gefordert.

c) Sozialhilfepraxis und Sozialhilfeberatung

Ein drittes zentrales Kapitel des Armutsbereichs beschäftigte sich mit Problemstellungen der Sozialhilfegewährung und Sozialhilfeberatung als Element kommunaler Armutspolitik.

Das Leistungssystem der Sozialhilfe ist durch eine spezifische Ambivalenz gekennzeichnet: Einerseits besitzen Bedürftige - unabhängig von eigenen Vorleistungen und unabhängig von den Ursachen materieller Not - einen Rechtsanspruch auf bedarfsgerechte Leistungen. Andererseits wird dieses Leistungssystem durch eine Vielzahl von Elementen geprägt, die ihre Herkunft aus der ordnungspolitischen/rechtlichen Tradition des deutschen Fürsorgewesens nicht verleugnen können; sie sind zudem der neoliberalen Logik verpflichtet, den Zugang zu diesem Leistungssystem möglichst eng zu halten und ein freiwilliges Leben in Sozialhilfe auszuschließen. Nur so glaubt man, das Leistungsprinzip von unten her befestigen und die Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes aufrechterhalten zu können. Durch eben diese Ambivalenz von sozialer Sicherung und Abschreckung wird die alltägliche Lebenssituation eines kontinuierlich wachsenden Teils unserer Bevölkerung geprägt.

Was hat das nun mit kommunaler Sozialpolitik zu tun?

Das BSHG als Bundes-Rahmengesetz läßt den örtlichen wie überörtlichen Sozialhilfeträgern einen erheblichen Spielraum bei der Praxis der Sozialhilfegewährung. Trotz Begrenzung dieses Spielraums durch die laufende Rechtsprechung weist die Gewährungspraxis von Kommune zu Kommune eklatante Unterschiede auf. Von einheitlichen Lebensbedingungen für die Armenbevölkerung kann daher keine Rede sein.

Betrachtet man die Sozialhilfeangaben, so lassen sich auch hier zwischen den Kommunen große Differenzen feststellen: So wies Mönchengladbach zwar in den letzten Jahren von den kreisfreien Städten des Rheinlandes die höchsten Sozialhilfeausgaben je Einwohner auf. Diese Werte wurden in der sozialpolitischen Debatte wiederholt als Ausdruck einer exzessiven Sozialhilfegewährung gedeutet. Rechnet man diese Werte jedoch in Ausgaben je Leistungsempfänger um, ergibt sich ein völlig anderes Bild: Pro Leistungsfall lagen die Ausgaben in Mönchengladbach deutlich niedriger als in allen anderen Kommunen. Nicht eine zu freigiebige, sondern eher eine sehr restriktive Hilfepraxis wird durch diese Zahlen nahegelegt.

Leider war es nicht möglich, eine eigene Untersuchung zur Sozialhilfepraxis in Mönchengladbach durchzuführen. Um diesen wichtigen Problembereich nicht völlig auszublenden, wurden Vertreter der Sozialverwaltung ebenso wie Sozialberater bei freien Trägern gebeten, ihre jeweilige Sichtweise dazu darzustellen. Wie kaum anders zu erwarten, klaffen diese Sichtweisen im Bericht erheblich auseinander. Ohne der Behandlung dieses Themas heute allzuweit vorgreifen zu wollen, möchte ich nur auf einige der Kritikpunkte an der kommunalen Hilfepraxis hinweisen:

- Starke Arbeitsüberlastung und unzureichende Qualifikation der Sachbearbeiter im Sozialamt,
- unzureichende persönliche Hilfe, nicht zuletzt durch Verzicht auf Personalausbau im ASD entsprechend der Fallzahlenentwicklung,
- unzureichender Ausbau der Hilfe zur Arbeit, vor allem durch ein zu geringes Volumen des kommunalen Beschäftigungsprogramms,

Gewährung von Beihilfen bei Mietrückständen und Energiekostennachzahlungen grundsätzlich nur als rückzahlbares Darlehen, wodurch kaum ein Bedarfsatz vollständig ausgezahlt wird,

die Gewährung von einmaligen Beihilfen nur auf Antrag und nach z.T. stark pauschalierten Richtlinien (Bekleidungsbeihilfe), die faktisch häufig als "Deckelbeträge" gehandhabt werden.

Als letztes sei auf das nach wie vor ungelöste Problem einer Sozialhilfeberatung in freier Trägerschaft in Mönchengladbach verwiesen: Wie die Erfahrungen in vielen

Kommunen zeigen, ist eine Sozialhilfeberatung durch eine Sozialverwaltung, die zugleich Sozialhilfeträger ist, mit vielen Problemen verbunden, da diese Verwaltung in einem internen Interessenkonflikt befangen ist. Umgekehrt ist die komplizierte Materie des Sozialhilfrechts für Bedürftige kaum zu überschauen, ist eine adressatengerechte Beratung und Hilfe - in Ergänzung zum Angebot der Sozialverwaltung - dringend erforderlich. Dieses organisatorisch und finanziell sicherzustellen, ist für die kommunale Sozialpolitik in Mönchengladbach eine zentrale Aufgabe.

Lassen Sie mich hiermit den Überblick über ausgewählte Ergebnisse des Armutsberichts beenden und auf eine letzte Frage eingehen. Wie könnte und sollte eine Fortschreibung des vorliegenden Armutsberichts aussehen?

3. Zur Fortschreibung des Armutsberichts

In unserem Bericht haben wir hierzu eine Reihe von Empfehlungen formuliert, von denen ich hier nur einige aufgreifen kann:

a) Da die Fachhochschule damit überfordert ist, die Projektarbeit im bisherigen Umfang fortzuführen und da es sich bei einer Armuts- bzw. Sozialberichterstattung um eine originäre Aufgabe kommunaler Sozialpolitik handelt, sollte die Stadt Mönchengladbach (bzw. deren Sozialverwaltung) die Berichterstattung weiterführen. Die künftigen Armutsberichte sollten nicht nur notwendige Informationen für Rat und (Fach-)Öffentlichkeit bereitstellen, sondern zugleich als Grundlage für die Planung konkreter Maßnahmen zur Armutsverhinderung und Armutsbekämpfung dienen. Insofern sollte Armutsberichterstattung auch als ein Instrument präventiver Sozialplanung verstanden werden.

b) Kommunale Armutsberichte sollten in ein- bis zweijährigem Turnus erstellt werden. Neben einer knappen Übersicht zu zentralen Armutsindikatoren (wie Einkommensentwicklung, Sozialhilfebezug, Arbeitslosigkeit, Wohnungsversorgung etc.) und einer Darstellung der Sozialhilfegewährung sollten jeweils zwei oder drei Problemgruppen oder Problembereiche differenzierter untersucht und hierfür konkrete Hilfeleistungen entwickelt werden.

c) Wünschenswert wäre es, die kooperative Basis des vorliegenden Berichtes beizubehalten, d.h. nicht nur unterschiedliche Ämter der Kommune am Bericht zu beteiligen, sondern auch freie Träger und Initiativen. Dabei sollte auch die Möglichkeit zu eigenständigen Stellungnahmen eingeräumt werden. Ebenso wäre eine künftige Zusammenarbeit der Kommune mit der Fachhochschule im Sinne einer wissenschaftlichen Begleitung sinnvoll und notwendig.

d) Die regelmäßige Vorlage solcher Armuts- und Sozialberichte sollte schließlich die Grundlage bilden für die Durchführung entsprechender Fachkonferenzen auf örtlicher Ebene und dabei Anstöße geben für fachliche wie sozialpolitische Diskussion von Armut und Armutsbekämpfung in Mönchengladbach.

Kritische Würdigung des Armutsberichts aus der Sicht der Stadt Mönchengladbach

Günther Buhlmann

Stadtdirektor und Sozialdezernent der Stadt Mönchengladbach

Das Programm unserer heutigen Tagung weist mir die Aufgabe einer kritischen Würdigung des Armutsberichts zu. In diese erbetene Sicht der Stadt fließen natürlich die Erfahrungen aus fast 25 Jahren kommunaler Sozialarbeit in einem Sozialdezernat ein, das gemeinsam mit dem entsprechenden Bielefelder Dezernat das umfassendste seiner Art in NRW ist und nahezu alle für Sozialarbeit relevanten kommunalen Ämter und Dienste umgreift. Damit soll deutlich werden, daß unsere Bemerkungen vor dem Hintergrund großer menschlicher und fachlicher Nähe zu der Problemlage unserer Tagung und vor allem zu den von Armut Betroffenen stehen.

Ist dann eine kritische Würdigung des Armutsberichts überhaupt möglich? Diese Frage verlangt eine sehr persönliche Antwort. Meine Mitarbeiter und ich sind in der Rolle derer, die handeln, handeln müssen, handeln sollen, handeln wollen. Wir sind keine Zuschauer eines Geschehens, dem wir uns nach eigenem Belieben nähern oder entziehen können. Schumpeter umschreibt den Intellektuellen als einen Menschen, der erstens die Macht des gesprochenen oder geschriebenen Wortes ausübt, zweitens keine Kenntnisse aus erster Hand, nämlich aus tatsächlicher Erfahrung, hat, sich drittens durch eine kritische Haltung aus seiner Lage als Zuschauer auszeichnet und viertens diese kritische Haltung als ständigen Störfaktor zum Gewinn persönlicher Vorteile einsetzt. Inwieweit Schumpeter übertrieben hat, mag hier dahinstehen. Die Voraussetzungen seiner Definition treffen jedoch a priori auf Verwaltungsangehörige, die sich von ihrem Handlungsauftrag in Dienst nehmen lassen, nicht zu.

Intellektuell angelegte Kritik am Armutsbericht könnte ich Ihnen deshalb nur dann bieten, wenn ich aus meiner Rolle als Sozialdezernent herausträte und hier als mehr oder weniger Unbeteiligter in den Streit sozial- und wirtschaftswissenschaftlicher Schulen eingriffe. Dann könnten uns solche Fragen beschäftigen, ob wissen-

schaftstheoretische und methodische Einwände gegen den Armutsbericht, seine Definition und seine Sicht von Armut und sein Verständnis von Kommunen bestehen. Sicher gibt es Einwände dieser Art. Dabei brauchen wir nur daran zu erinnern, daß Mönchengladbach nicht allein Gegenstand dieses Armutsberichtes ist, sondern auch der Ort der Sozialethikertagungen. Vor wenigen Jahren beschäftigte sich eine dieser Tagungen in einer recht lebhaften Diskussion unter Beteiligung von Herrn Hickel (Universität Bremen) mit der Erfassung des Armutsproblems unter wissenschaftstheoretischen Gesichtspunkten.

Es mag Städte geben, die eine solche kritische Auseinandersetzung gerne veranlassen und dazu benutzen würden, eine ihnen zu gründliche Diskussion über die Lebensbedingungen eines Großteils ihrer Bürger abzuwenden. Keine Stadt möchte ihren Bekanntheitsgrad nur einem Armutsbericht verdanken. Auch Mönchengladbach nicht.

Dennoch möchte ich für die Stadt nicht die gegenseitige Kritik wissenschaftlicher Schulen aufgreifen. Wir möchten uns einfach mit Ihnen auf die Sachfrage einlassen und als Stadt, als eine rechtlich verfaßte örtliche Gemeinschaft aller Bürger zugrundelegen, daß viele Bürger in ihren Lebensbedingungen nicht nur irgendwie benachteiligt, sondern in einer ihre personale Existenz treffenden Weise eingeschränkt sind, arm sind.

Dieses Phänomen hat uns immer wieder, und d.h. eben auch lange vor dem Armutsbericht, beschäftigt. Dazu gab es auch allen Grund: Die Ihnen vertraute Anspannung der Kommunalfinanzien führte bundesweit zu einer öffentlichen Diskussion der gemeindlichen Soziallasten. Dies wurde auch in Mönchengladbach zu einem Thema, das sich in der Sicht der Gemeinde- und Rechnungsprüfung auf die globale Höhe der Ausgaben verengte und die Ursachen aussparte. In dieser Diskussion lag die Erwartung, daß sich genügend Steuermöglichkeiten einsetzen ließen, um diese Ausgaben nicht nur in einer marginalen, sondern wirklich erheblichen Größenordnung zu senken.

Für meine Mitarbeiter und mich erhebe ich den Anspruch, daß wir den nach unserer Auffassung rechtlich geschützten Kern der Hilfe und damit die Belange der Hilfesuchenden mit Erfolg durchgesetzt und die hochgespannten Erwartungen an angeblich große Einsparpotentiale mit tatkräftiger Hilfe aus Fachausschuß und Rat auf eine realistische Betrachtungsweise zurückgeführt haben. Auch in Zeiten erheblicher Haushaltsdefizite hat die Sozialhilfe von einem Volumen von über 80 Mio. DM nicht mehr als wenige 100.000 DM aus Bereichen außerhalb der existenziellen Grundsicherung als Deckungsbeitrag beigesteuert und auch das nur vorübergehend. Nur Insider können ermessen, welche

Arbeit in diesem Ergebnis steckte. Ein wichtiges Datum für diesen Erfolg war der Besuch des Regierungspräsidenten am 7. Mai 1987 in unserer Stadt. Er gab Gelegenheit, in einem maßgebenden Kreis einmal Ursachen und Zusammenhänge der Sozialhilfe in Mönchengladbach darzulegen und die so gern wiederholten Floskeln von den Steuerungsmöglichkeiten und Ermessensleistungen in der Sozialhilfe als das zu entlarven, was sie sind: Ablenkungsmanöver, die den Blick von den Lebensbedingungen vieler Menschen und auch vom geschützten Rahmen des sozialen Rechtsstaates ablenken. In dieser Ausarbeitung können Sie in dem Abschnitt über die Ursachen auch eine ganze Reihe wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Faktoren aus den Jahren 1979 bis 1987 wiederfinden, die für den Armutsbericht eine Rolle spielen. Der Regierungspräsident zeigte sich damals sehr interessiert und bat um die schriftliche Fassung dieses Vortrages. Dafür bin ich auch noch heute dankbar. Bei dem Gemeindeprüfungsamt der Bezirksregierung haben wir in den letzten Jahren viel Verständnis für die Aufgabe der Sozialhilfe gefunden. In diesen geschilderten Abläufen wurde der Boden bereitet, auf dem heute der schrittweise, vielen Außenstehenden vielleicht zu langsame, aber doch stetige Ausbau der Beschäftigungsprogramme eine günstigere Aufnahme findet.

Ich hoffe, damit klargemacht zu haben, daß ich unserer eigenen Arbeit, unserem eigenen Hilfeverständnis und letztlich den vielen Menschen, mit denen wir tagtäglich in Berührung kommen, zuwiderhandeln würde, wollte ich Sinn und Ziel des Armutsberichts in Frage stellen. Er kann in unser aller Bewußtsein heben, daß wir von den Lebensbedingungen vieler, vieler Menschen unter uns zu wenig Kenntnis nehmen und mehr Solidarität zeigen müssen, auch - und das betone ich - privat. Hoffentlich führt er nicht zu dem Mißverständnis, daß sich die Gesellschaft oder diese Stadt eine Verwaltung und freie Träger, eben Soziale Dienste, leistet, die gefälligst die Berührung breiter Kreise mit dem Problem überflüssig machen sollen. Die Idee der kommunalen Selbstverwaltung als einer Bürgergemeinschaft kann der Armutsbericht nur auf der Grundlage eines sehr breiten Ansatzes treffen.

Dies halte ich für um so wichtiger, als die augenblickliche gute Entwicklung von Konjunktur und Arbeitsmarkt große Teile der Datenbasis erfreulich verändert hat, aber auch weiterhin beträchtliche Gruppen auspart. Eine gute Wirtschaftslage wird selbstverständlich viele soziale Probleme in Grenzen halten und manche lösen. Dennoch sind genug individuelle und gesellschaftliche Faktoren erkennbar, die nicht allein mit wirtschaftlichen Mitteln zu beeinflussen sind. Eingeschränkte Arbeitsfähigkeit und Veränderungen in Familien- und Haushaltsstrukturen können einen harten Kern an Armut bewirken, der konjunkturunabhängig

bleibt. Sozialhilfe- und Armutsberichte werden auch in Zukunft nicht gegenstandslos. Möglicherweise nimmt aber ihre Akzeptanz ab. Und auch deshalb ist unser Wunsch nach einem breiten Ansatz dringend.

Was darunter zu verstehen ist, wird sicher nach einigen Bemerkungen zu einzelnen Aussagen des Armutsberichts deutlicher:

1. (S. 33, 34, 107) Seine Forderung nach einer in seinem Sinn erweiterten Sozialhilfe-Statistik verkennt die Auswirkungen der vom Bundesverfassungsgericht geschützten informationellen Selbstbestimmung der Bürger. Ein noch so guter Zweck erweitert diese Schranken nicht. Deshalb hat mein Dezernat schon früher den Gedanken einer zentralen Stelle für die Hilfetatbestände in den verschiedenen Ämtern mit dem Ziel einer ganzheitlichen ämterübergreifenden Hilfe fallen lassen müssen. Dieses Ziel steuern wir auf andere Weise an.

2. (S. 16) Der behauptete umfassende sozialpolitische Leistungsauftrag der Kommunen besteht nach unserer Rechtsordnung gerade nicht auf dem Gebiet der Einkommensübertragungen, also der Sozialhilfeleistungen. Hier wirkt sich aus, daß Sozialhilfe nach Wortlaut, Entstehungsgeschichte und Sinn des BSHG im System der Sozialleistungen aus Versicherung, Versorgung und Fürsorge das letzte Glied in der Kette und von der Regelungskompetenz des zentralen Sozialstaates bewußt auf pure Ergänzung und das möglichst nur auf Zeit angelegt ist. Daß Lücken in den zentralen Systemen zunehmend zu einer Lückenbüßerfunktion geführt haben, die die Kommunen zudem überfordert, verleiht dieser noch nicht den "umfassendsten Leistungsauftrag". Leistungsaufträge ergehen sich immer aus dem Zusammenhang von Gesetzgebungskompetenz, Finanzverfassung und Gesetzesausführung.

3. (S. 67) Die Kombination "Rückgang der Sozialhilfeempfängerzahlen 1986 in Mönchengladbach im Bundes- und Landesvergleich" mit einer vermuteten restriktiven Praxis der Hilfegewährung ist methodisch nicht schlüssig. Abgesehen davon, daß 1987 die Empfängerzahlen wieder anstiegen, unterläßt der Bericht eine Untersuchung der zeitlichen Verschiebungen von Anstieg und Rückgang der Sozialhilfe im Vergleich der Städte. Gerade dazu gibt es reiches Material, das die unterschiedlichen Wellenbewegungen der Sozialhilfe im Bundesgebiet dokumentiert.

4. (S. 44 ff.) Zur Entwicklung und Struktur der sozialversicherungspflichtigen Einkommen verweise ich auf meinen Vortrag über die Entwicklung der Sozialhilfeausgaben - Ursachen - Steuerungsmöglichkeiten - Folgerungen beim Besuch des Regierungspräsidenten am 7. Mai 1987.

5. (S. 96) Die Aussage über die Aktualisierung der Ursachenkategorien trifft nicht zu. Bei einem Wechsel der Ursache werden die Fälle aktualisiert. Diese Änderungen fließen jedoch beim LDS erst in die Statistik des nächsten Jahres ein.

6. (S. 104-109, S. 106) Im Zusammenhang mit der Sondererhebung 1987 und den Tabellen 35, 36 und 37 werden in den Aussagen zum Leistungsniveau bei den einmaligen Leistungen falsche Schlüsse gezogen. Ein Teil der Hilfeempfänger hat in den ausgewerteten Fällen der Sondererhebung noch kein volles Jahr HZL bezogen. Die Tabelle 28 weist dies richtig aus. Dann können die zu bestimmten Stichtagen im Kalenderjahr global erbrachten einmaligen Leistungen für diese Gruppe der Hilfeempfänger je nach Zeitpunkt nicht oder nur zum Teil erfaßt sein. Deshalb ist die Erklärung auf S. 106 falsch.

7. (S. 115/116) Der für den Sozialen Dienst - und dies ist nicht nur der ASD der Stadt, sondern auch der unserer freien Träger, die Aufgaben für uns wahrnehmen - verwandte Begriff Kontrollaufgaben kann durchaus wertneutral sein. Im Bericht wird er jedoch als Abgrenzung zu Hilfeaufgaben und als Widerspruch zu diesen verwendet. Dies ist mißverständlich.

Nicht die Hilfesuchenden werden kontrolliert, sondern die Verwaltung wird kontrolliert. Sie ist in einem demokratischen Staat parlamentarischer Kontrolle unterworfen und muß ihr Handeln vor Prüfungsinstanzen verantworten. Dies führt dazu, daß bei Bund, Ländern und Gemeinden in keinem Verwaltungsbereich die Angaben der Antragsteller ungeprüft Grundlage von Verwaltungshandeln sein können, bei Steuerbescheiden nicht und auch nicht bei Sozialhilfebescheiden. Es gibt keine Hilfeaufgaben des ASD oder der Verwaltung schlechthin ohne gesetzliche Legitimation. Erst die dienstliche Feststellung des angemeldeten Bedarfs verschafft die Legitimation zum Einsatz öffentlicher Mittel. Das, was der Bericht Kontrollaufgaben nennt, ist Einleitung der Hilfe und nicht ihr Widerspruch. Deshalb ist es auch durchaus möglich und kommt häufig genug in der Praxis vor, daß die vom Sozialen Dienst gewonnenen Erkenntnisse zu weitergehenden oder ganz neuartigen Ansprüchen führen.

8. (S. 133) Die seit längerem anhaltende Zunahme der Beschäftigten widerlegt die Aussagen über einen schrumpfenden Kernbereich von Beschäftigten und einen wachsenden Randbereich ohne oder ohne ausreichendes Erwerbseinkommen. Auch hier liegt eine m.E. überflüssige Angriffsfläche, weil diese Aussage für die Problemlage Dauerarbeitslosigkeit und Verarmungsrisiko nicht notwendig ist.

9. (S. 335) § 1 BSHG beschreibt die Aufgabe der Sozi-

alhilfe, ist aber keine unmittelbare Anspruchsgrundlage. Der Bericht spricht auch selbst davon, daß die Ausgestaltung der Hilfe durch weitere Rechtsnormen konkretisiert wird. Er fährt jedoch fort, inwieweit dieser Grundsatz in Leistungsbemessung und Hilfestellung umgesetzt werde, sei umstritten. Dies liest sich so, als seien hier nicht die Normen, sondern die Praxis angesprochen.

Demgegenüber muß ganz deutlich werden, daß der Gesetzgeber die Umsetzung des § 1 regelt. Ohne solche konkretisierenden Normen gibt es keine Umsetzung. Die Praxis hat kein Hilfeeindrungsrecht ohne gesetzliche Grundlage.

10. (S. 340) Die für alle Sozialämter so einfach dahin formulierte Aussage, sie würden die Bedürftigkeitsprüfung vielfach stärker dazu einsetzen, eine mißbräuchliche Inanspruchnahme auszuschließen, als notwendige Bedarfe zu ermitteln, mag ja aus Veröffentlichungen eines auch von mir sehr geschätzten dritten Instituts stammen. Vermutungen und Unterstellungen bleiben so eine Sache, die eher auf Konfrontation als auf gemeinsamen Einsatz für Hilfesuchende aus ist.

Das Mönchengladbacher Sozialamt hat jedenfalls bis heute keine Mißbrauchsdiskussion ausgelöst und allen Tendenzen aus der Bevölkerung widerstanden, Mißbrauchstatbeständen eine Bedeutung einzuräumen, die sie nicht haben. Ich wünsche unserem Sozialamt, daß es als das anerkannt wird, was es ist, ein Teil einer größeren und bei allen Fehlern insgesamt von ihrem Auftrag überzeugten und in den Grenzen ihrer Arbeitsbedingungen leistungsfähigen Hilfeagentur.

11. (S. 341) Zu dem Konflikt zwischen BSHG und fiskalischen Interessen ist sicher manches richtig gesagt, viel aber auch verkannt und verzeichnet. Es ist nicht so, daß der Rat der Stadt durch die Verabschiedung des Haushaltsplans oder der Kämmerer durch seine Befugnisse bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben die Höhe der Sozialhilfeausgaben bestimmen. Es trifft ebensowenig zu, daß Vorgaben für einmalige Leistungen unter fiskalischen Gesichtspunkten bestünden. Die Beihilfen für Bekleidung und Schuhe sind - um den wichtigsten Block herauszugreifen - an einem Bedarf orientiert, der den Lebensgewohnheiten der gesamten Bevölkerung folgt und aus den von der Stadt unabhängigen Erhebungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik über Einnahmen und Verbrauch in Haushalten von Arbeitnehmern, Rentnern und Sozialhilfeempfängern abgelesen werden kann. Die Anpassung erfolgt nach den laufenden Fortschreibungen des LDS. Eine abweichende Regelung nach oben bleibt im Einzelfall möglich. Das Verfahren ist von der Rechtsprechung bestätigt. Die einzelnen Sozialhilfe-Bezirke ermitteln den Bedarf für ihre Hilfesuchenden nach den von der Rechtsprechung geschützten und bestätigten

Kriterien ohne Rücksicht auf einen globalen Ansatz im Haushaltsplan. Die rechtliche Bewehrung ist so gut, daß Mittel nachgeschossen werden müssen, wenn der Plan nicht reicht. Nur deshalb können Fachausschuß und Sozialdezernent bei den Haushaltsberatungen zu diesem Punkt sehr gelassen sein.

12. (S. 382) Unrichtig ist es, daß das Sozialamt zunehmend eigene Ermittler einsetze, die nicht zu offensiv beraten und, so wird inhaltlich unterstellt, den ASD aushebeln sollten. Der ASD konnte vielmehr Renovierungsbedarfe mangels technischer Kenntnisse nicht prüfen. Die Anträge müssen aber bearbeitet werden. Dafür gibt es einen Außenprüfer.

13. (S. 340) Falsch sind auch die Ausführungen zu erheblichen Ermessensspielräumen bei der Rechtsanwendung im Einzelfall. Ermessen gibt es lediglich bei Kann-Leistungen. Deren Volumen und deren fachlicher Inhalt sind bedeutungslos.

Meine Einzelbemerkungen möchte ich nicht ohne Grund mit dieser Passage abschließen. Denn ich halte sie für ausgesprochen schädlich. Natürlich gibt es Stimmen, die möglichst viel, wenn nicht alles, in der Sozialhilfe für Ermessensfragen halten. Und in der Tat gibt es viele unbestimmte Begriffe bei den einzelnen Hilfearten. Doch mit ganz wenigen Ausnahmen handelt es sich nach unserem Verständnis um unbestimmte und damit der Rechtsprechung voll zugängliche Rechtsbegriffe bei Muß- und Soll-Leistungen, die übrigens auch Regel-Leistungen sind. Seit Jahren habe ich mich in der Auseinandersetzung mit vielen Instanzen, und auch das ist in dem RP-Papier nachzulesen, für diese rechtliche Bewertung eingesetzt. Aus persönlicher Überzeugung und nach meiner Erfahrung aus eigener richterlicher Tätigkeit zum bestmöglichen, rechtlich bewehrten Schutz der Sozialhilfeempfänger und der Sozialhilfe selbst.

Daß ausgerechnet die am Armutsbericht Beteiligten, die sich ja auch als Anwälte der Betroffenen verstehen, dieser an sich örtlich mit Erfolg ausgestandenen Diskussion neue Nahrung gehen, ist m.E. kurzsichtig. Wer Sozialhilfe absichern will, hat hier nun wirklich gute rechtliche Argumente für den bestmöglichen Rechtsschutz.

Aus Zeitgründen muß ich darauf verzichten, mit Einzelbemerkungen fortzufahren, die auch zu einigen Ausführungen im Interviewteil zu machen wären. Sicher habe ich einige Bemerkungen mit Nachdruck vorgetragen. Das sollte jedoch in den richtigen Relationen gesehen werden. Niemand weiß besser als eine Verwaltung, daß derjenige, der arbeitet, Fehler macht. Dasselbe Verständnis, das die Verwaltung erwartet, dürfen auch die Autoren eines so arbeitsintensiven Be-

richts wie des Armutsberichts erwarten. Er verlangt von uns allen Respekt und Anerkennung für die Leistung seiner Urheber und ihrer Helfer.

In diesem Resümee der Einzelbemerkungen liegt zugleich der Grund für unseren Wunsch nach einem noch breiteren Ansatz. Der Armutsbericht wendet sich ja nicht nur an interne Zirkel und eine Fachöffentlichkeit. Er soll auch die ansprechen, die in ihrem beruflichen Alltag im Inhalt des Armutsberichts eine "positive Verstärkung" für ihr Handeln erfahren und zu besseren Lebensbedingungen vieler Betroffener beitragen können. Dann sollte man bedenken:

a) Ist Armut ein Problem in unserer Gesellschaft, sollte ein Armutsbericht alle Leser, ja alle Bürger in die Verantwortung einbeziehen. Armut hat isolierende Wirkung. Genau dies meint das Wort von der "verschämten" Armut. Oft ist die Isolation schlimmer als die auslösende äußere Not. Sie ist der Start zur psychischen Verarmung, zum Abbau der Persönlichkeit. Organisation von Selbsthilfe ist da wichtig, reicht aber nicht aus. Verwaltungshandeln muß hier erst recht versagen, es ist auf äußere Kategorien festgelegt. Ein für menschliche Begegnung günstiges Klima hängt von allen ab.

b) Ein Armutsbericht sollte nicht Gefahr laufen, "Nebenkriegsschauplätze" zu eröffnen, auf die seine Adressaten ausweichen können. Nichts eignet sich so sehr als Nebenkriegsschauplatz wie eine Verwaltung. Weil sie handeln will und muß, macht sie Fehler. Fehler kann man ihr immer vorhalten. Ihre Fehler können andere von der eigenen Verantwortung entbinden und das herrliche Gefühl mangelnder Betroffenheit auslösen - in jedem Leser oder Hörer. Es geht dabei nicht um die Verwaltung. Sie kann mit beidem leben. Sie überlebt auch beides. Deshalb ist die Versuchung ja so groß. Sie überlebt aber nicht folgenlos: Die Menschen in ihr, die ja durchaus helfen wollen und dies als ihre Aufgabe bejahen, werden demotiviert, nicht positiv, sondern negativ verstärkt. Das Ergebnis: Statt die Bürgerschaft zum Mittun zu gewinnen und die Handlungsebene zu verbreitern, wird sie verengt und geschwächt.

c) Ein Armutsbericht soll dennoch Fehlverhalten und Fehler durchaus nicht unter den Tisch kehren, sondern benennen. Dabei mag er Verhalten mit soziologischen, psychologischen, philosophischen oder theologischen Maßstäben zutreffend erfassen und werten. Für die Beurteilung von Handlungsfehlern ist dies zu schmal. Es ist nun einmal so, daß unsere Verfassung individuelle Freiheit ebenso hoch bewertet wie soziales Handeln und jedenfalls den Handelnden im öffentlichen Dienst an sehr enge Schranken bindet, an ein von Tag zu Tag wachsendes Geflecht bewußter gewollter Hemmungen und Brechungen des Verwaltungshandelns mit ständigem Rechtfertigungsdruck und öffentlicher Kon-

trolle. Auch im Sinne einer austeilenden Gerechtigkeit, auch bei gewährenden Leistungen bleibt die Verwaltung aus der von unserer Verfassung gesehenen inneren Notwendigkeit gefesselt. Zur Beurteilung ihrer Fehler gehört daher der Rückgriff auf die für sie maßgebenden Wissenschaften, wenn man nicht unwissenschaftlich werden will. Mag es für die Rechtsanwendung im Einzelfall bei Verwaltungs- und Prozeßrecht sein Bewenden haben. Für eine Betrachtung eines ganzen Arbeitsbereichs kommt man ohne Verfassungs- und Kommunalrecht nicht aus.

d) Ein Armutsbericht sollte neue Handlungsfelder erschließen. Daß sie wünschenswert, ja geboten sind, läßt sich sozialwissenschaftlich hinreichend begründen. Gerade dieser Aufgabe haben sich die Autoren unseres Armutsberichts mit vielen anregenden Überlegungen gestellt. Ob und inwieweit solche neuen Handlungsfelder für die Kommunen zulässig und im Gefüge ihrer Aufgaben zu verfolgen sind, läßt sich indessen im Rechtsstaat wiederum nur nach rechtlichen Zusammenhängen beurteilen. Gesamtgesellschaftliche Vorgänge aufzugreifen, ist Sache des Zentralstaates, der dann je nach Verfassungslage Länder und Kommunen heranziehen kann. Bei ihrer Einbindung in eine bundesstaatliche Ordnung können die Kommunen das Armutsproblem nicht lösen. Dieser Ausgangslage sind sich die Berichtsverfasser auch bewußt. Ihre Stichworte etwa zu Beschäftigungsprogrammen, zu freiwilligen Vergünstigungen bei der Benutzung kommunaler Einrichtungen oder der Gestaltung kommunaler Freizeitmaßnahmen tragen dem im Grundsatz auch Rechnung. Zu wünschen bleibt dennoch, daß ein Armutsbericht hier nicht nur Diskussionsstoff liefert, sondern sozialwissenschaftlich begründete, rechtlich geprüfte und verwaltungswissenschaftlich konkretisierte Schritte so wirklichkeitsnah anbietet, daß einer Diskussion auch die Umsetzung zügig folgen kann. Nicht eine Zersplitterung der Kräfte in einem nur zu oft unfruchtbaren Meinungsaustausch über Umfang und Tempo einzelner Aktivitäten, sondern Bündelung der Kräfte von Stadt, freien Trägern und anderen Zusammenschlüssen schon bei der Entwicklung umsetzungsreifer Vorschläge entspricht unserem Solidaritätsgebot.

Im Lichte dieser Wünsche heißt breiter Ansatz also noch stärkere interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Berichterstattung und eine Betrachtungsweise, die auf die Solidarität der gesamten Bürgerschaft zielt und durch ihre Konsensfähigkeit in die Wirtschaftsförderung eingeht.

Wir übersehen heute nicht, ob und wie sich der Armutsbericht fortführen läßt. Daß dies notwendig ist, haben die Verfasser mit ihrer umfangreichen Arbeit gezeigt. Dafür danken wir allen Beteiligten. Ihnen hier im Gemeindezentrum an der Margarethenstraße danke ich für Ihre Aufmerksamkeit.

Arbeitsmarkt und Armut, aufgezeigt am Beispiel Alleinerziehender

Marianne Henkel

Mitarbeiterin der Regionalstelle des Bistums Aachen, Mönchengladbach

Zunächst zu meiner Person:

In dieser Region bin ich als Referentin für kirchliche Frauenarbeit und -seelsorge tätig und leite die "Begegnungsstätte für alleinerziehende Mütter", die inzwischen 10 Jahre besteht.

Zur Situation Alleinerziehender

Da mir verbindliche Zahlen bzgl. Alleinerziehender in unserer Stadt fehlen, möchte ich Ihnen hier Zahlen und Daten der Bundesrepublik nennen; desweiteren Zahlen und Erkenntnisse, die wir im Raum kirchlicher Arbeit mit und für Alleinerziehende durch eine bundesweite Umfrage im Jahr 1987 ermittelt haben.

Aus der Statistik "Volkszählung 87" nach Familienstand, Stadtteilen und -bezirken vom 25. Mai 1987 habe ich für mich und meine Arbeit einige Rückschlüsse im Hinblick auf Alleinerziehende unserer Stadt gezogen.

Zur Bundesebene

In der Bundesrepublik leben etwa 1,9 Mio. alleinerziehende Mütter und Väter. Die Zahl hat sich nach Feststellung des Statistischen Bundesamtes im Vergleich zu 1978 um 23% erhöht.

Wie die Statistiker in Wiesbaden berichteten, ist die Zahl der alleinerziehenden Mütter innerhalb der vergangenen zehn Jahre von 1,3 auf 1,6 Mio. und die der alleinerziehenden Väter von 211.000 auf 301.000 gestiegen.

Die Zahl der von nur einem Elternteil versorgten Kinder erhöhte sich von 2,27 Mio. im Jahr 1978 auf 2,55 Mio. im Jahr 1988. (Stichtag - 13.12.1989).

Ca. 86% der Kinder von Alleinerziehenden leben bei ihren Müttern, das macht deutlich, daß "Alleinerziehende" in der Überzahl Frauen sind.

Nach unserer Umfrage im Bereich "Katholische Arbeit mit Alleinerziehenden" nehmen an unseren Angeboten:

95,4% Frauen

3,8% Männer

0,8% Nichtsorgeberechtigte Väter teil.

Davon sind:

66% geschieden oder getrenntlebend
 21% ledige Mütter
 13% Witwen und Witwer

Alter:

81% zwischen 20 und 40 Jahren
 (20-30 Jahre = 38%)
 (30-40 Jahre = 43%)

15,4% zwischen 40 und 50 Jahren
 3,6% älter als 50 Jahre

= Schnitt vergangener 5 Jahre (Umfrage 1987).

Zum Vergleich hier einige Zahlen aus Tab. 14 - Volkszählung 1987. Bevölkerung am Ort der Hauptwohnung nach dem Familienstand, nach Stadtteilen und -bezirken am 25. Mai 1987.

Stadtbezirk Stadtmitte:	verwitwet		Frauen
	männl.	weibl.	
Stadtteil			
Windberg	114	672	786
Eicken	195	1273	1468
Ani Wasserturm	92	606	698
Gladbach	137	1092	1229
Waldhausen	52	437	489
Westend	100	582	682
Dahl	75	420	495
Ohler	25	156	181

Stadtteil	geschieden		Frauen
	männl.	weibl.	
Stadtteil			
Windberg	142	197	339
Eicken	377	475	852
Am Wasserturm	111	174	285
Gladbach	394	529	923
Waldhausen	107	165	272
Westend	211	264	475
Dahl	128	197	325
Ohler	27	36	63

Diese wenigen Zahlen aus der Stadtmitte Mönchengladbach machen deutlich, daß in unserer Stadt mehr Frauen alleine leben bzw. "Alleinerziehende" sind.

Die weit höhere Zahl der Witwen im Vergleich zu den Witvern läßt zumindestens vermuten, daß es sich hier um viele Kriegerwitwen handelt, die ihre Kinder alleine erzogen haben. Die vergleichbar höhere Zahl der geschiedenen Frauen legt nahe, daß es sich hier um alleinerziehende Mütter handelt.

In Mönchengladbach wurden 1988:
 43% Einzelhaushalte

34% Familienhaushalte
 23% Haushalte von Alleinerziehenden gezählt.

Wirtschaftliche Situation

Seit Jahren ist das Bild der Familieneinkommen in der Bundesrepublik nahezu unverändert.

- Ganz unten, mit dem geringsten Pro-Kopf-Einkommen befinden sich die Haushalte lediger Mütter, dann kommen die Familien geschiedener Mütter,
 - dann die mit verwitweter Mutter als Haushaltsvorstand,
 - danach, auf der nächsten Stufe, die Ehepaar-Familien.
- Etwa auf gleicher Ebene befinden sich die Einkommen alleinerziehender Väter mit zwei und mehr Kindern
- und dann, noch darüber, liegen die Einkommen alleinerziehender Väter mit nur einem Kind.

Somit haben ledige Mütter das niedrigste Einkommen und alleinerziehende Väter mit einem Kind das höchste Einkommen.

Etwa 1/4 aller Alleinerziehenden lebt an der Armutsgrenze (u.a. Napp-Peters).

Oft wird Sozialhilfebedürftigkeit durch fehlende Unterhaltsleistungen ausgelöst.

Mehr als 22% aller Familien Alleinerziehender leben von Sozialhilfe.

Über die Hälfte der alleinerziehenden Mütter hat ein Nettoeinkommen unter 1400 DM.

Ansprüche auf Unterhalt einschließlich Waisenbezüge hatten 84,5% der Kinder Alleinerziehender (Stat. Landes- und Bundesamt 1986).

Unterhaltszahlungen erhalten nur etwa 40%, wobei die durchschnittliche Höhe bei 420 DM pro Monat liegt.

Der Kinderunterhalt beträgt durchschnittlich 185 DM pro Monat.

Nur 4 von 10 alleinerziehenden Müttern erhalten regelmäßig, pünktlich und vollständig Unterhaltszahlungen für die Kinder (aus Diakoniereport 3/87).

Die Unterhaltsvorschußkassen springen längstens 3 Jahre lang und nur bis zum 6. Lebensjahr ein.

Weitere Gründe, weshalb Alleinerziehende, bes. alleinerziehende Mütter mit Kindern, an der Armutsgrenze leben:

- Alleinerziehende haben, als sie sich für einen Beruf entschieden, wohl nicht daran gedacht, daß sie einmal mit ihrem Beruf und dem Einkommen sich und ihre Kinder ernähren müßten.

Frauen haben, im Vergleich zu Männern, überwiegend schlechtere Ausbildungen - somit ein geringeres Einkommen.

Durch die größtenteils schlechteren Berufsqualifikationen ergeben sich weniger Aufstiegsmöglichkeiten im Beruf.

Hinzu kommen längere Unterbrechungszeiten durch Familiengründung und Kindererziehung.

Bedingt durch diese Unterbrechungszeiten kommt es zu geringeren Renten und bei Witwenschaft zu abgeleiteten Renten vom Mann = 60% der Rente des Mannes (Witwen-Rente).

- 50% aller Frauen, die in Vollzeit arbeiten, können von ihrem Verdienst für sich und ihre Kinder den Lebensunterhalt damit nicht bestreiten.
- Teilzeit ist "Zuverdienst", somit keine Sicherung des Lebensunterhalts.

Wiedereinstieg ins Erwerbsleben fällt für viele Alleinerziehende zusammen mit der Situation der Trennung - Scheidung - Neuorientierung. Hierdurch entsteht doppelt und dreifache Überbelastung.

- Trennung und Scheidung hat für alle Beteiligten (Mann und Frau) eine Minderung des Einkommens zur Folge. (Getrennte Haushalte verdoppeln die Kosten (Miete, Unterhalt etc.)).

Versorgung der Kinder

- Zur persönlichen Überforderung kommt noch hinzu, daß es für Kinder keine ausreichenden Tageseinrichtungen gibt. Es fehlen Kinderkrippen, Hortplätze, usw. Wenn vorhanden, dann sehr oft in unzumutbarer Entfernung zwischen Wohnung - Ausbildung - Arbeitsstelle.
- Eine weitere Behinderung sind die schlechten Öffnungszeiten der Kindergärten, die nicht einmal eine Halbtagsarbeit ermöglichen. Dies trifft auch für die ersten beiden Schuljahre zu (unregelmäßige Schulzeiten).

Tagesmütter sind ebenfalls Mangelware und oft nicht finanzierbar.

Alleinerziehende sind im hohen Maße auf eine institutionelle Versorgung ihrer Kinder angewiesen.

- Denn der Arbeitsmarkt verlangt den "ledigen" Menschen - mit wenig familiärer Verpflichtung.

Arbeitsmarkt Mönchengladbach

Lage auf dem Arbeitsmarkt in Mönchengladbach 1988:
36,8% aller sozialversicherungspflichtig Beschäftigten waren im September 1989 Frauen.

Dabei lag der Frauenanteil an der Gesamtarbeitslosigkeit mit 50% in Mönchengladbach höher als im Landesdurchschnitt (NRW 44,8%, Ruhrgebiet 43,1%):

Auch bei der Langzeitarbeitslosigkeit waren Frauen überproportional vertreten. Während 34% aller Arbeitslosen im Vergleichszeitraum über ein Jahr arbeitslos waren, lag der Frauenanteil an Langzeitarbeitslosen bei 51,4%.

Männer waren im Durchschnitt ca. 49, Frauen ca. 63 Wochen arbeitslos. 55,4% aller arbeitslosen Frauen in Mönchengladbach waren im Vergleichszeitraum ohne Berufsausbildung (NRW 50,3%, BRD 50,4%). Trotz Mangel an Facharbeiterinnen lag der Anteil von Frauen an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen bei 32%. Dabei ist die Dunkelziffer der überhaupt nicht als arbeitslos gemeldeten Frauen, die wieder erwerbstätig werden wollen, nicht erfaßt.

- In Mönchengladbach gibt es z.Z. nur ein Angebot in Teilzeitausbildung und dies in einem niedrig entlohnten und unsicherem Beruf als "Steno-Kontoristin".

Wohnungsmarkt und seine Auswirkungen

Die Problematik unseres Wohnungsmarktes in dieser Stadt möchte ich am Beispiel des Frauenhauses Mönchengladbach aufzeigen.

1988 fanden 93 Frauen mit über 120 Kindern Zuflucht - Aufnahme im Frauenhaus, Mönchengladbach 1.

1989 waren es 84 Frauen mit ca. 100 Kindern.

Das Durchschnittsalter der Kinder lag zwischen 2 und 9 Jahren, bei den Frauen zwischen 25 und 40 Jahren.

In den Monaten November und Dezember 1989 mußten 49 Frauen, die um Aufnahme nachfragten, abgewiesen werden.

Grund: Überbelegung - durch fehlende Wohnungen.

Der Wohnungsmarkt in Mönchengladbach hat bedrängende und beängstigende Formen angenommen sowohl auf dem privaten Wohnungsmarkt wie bei den Wohnungsbaugesellschaften.

Für Alleinerziehende mit Kindern sind keine Wohnungen zu bekommen. Ganz besonders schwer haben es hier alleinerziehende Mütter mit zwei und mehr Kindern, zumal, wenn sie aus dem Frauenhaus kommen.

Die Erfahrung vieler Alleinerziehender ist die, daß Kinder nicht erwünscht sind, die die Ruhe des Hauses stören und die Wohnqualität mindern.

Haustier ja - Kinder nein!

Hier hilft auch keine so gut gemeinte Plakataktion vom Familienministerium mit der Ermutigung zum Kind.

Daß zunehmend mehr Wohnungen, gerade für Alleinerziehende, vorhanden sein müssen, zeigt schon die Aufzeichnung des Frauenhauses hier in Mönchengladbach 1.

Vor 8 Jahren gingen noch 60% der schutzsuchenden Frauen zu ihren Partnern zurück, heute nur noch 30% der Frauen.

Wie schwer es gerade für Frauen ist, die nach Trennung und Scheidung eine Neuorientierung für ihr Leben finden müssen - mache ich ebenfalls an der Erfahrung der Mitarbeiterinnen im Frauenhaus fest.

Die Frauen, die mit zwei und mehr Kindern ins Frauenhaus kommen, sind schon längere Jahre aus ihrem Beruf heraus und somit nicht erwerbstätig.

Eine Neuorientierung und eigenständige Lebensunterhaltssicherung nach Trennung ist mit vielen Belastungen verbunden.

Der Abstieg in die Sozialhilfe ist vorprogrammiert, wenn sie nicht in den Erwerb kommen.

Belastungen sind:

Wohnungssuche - Eingewöhnen und Einleben in ein neues Lebensumfeld.

- Wiedereinstieg ins Erwerbsleben ist behindert, wenn die Kinder nicht versorgt sind.

Kinderbetreuungsmöglichkeiten fehlen, wie schon aufgezeigt.

Denn ohne Versorgung der Kinder keine Vermittlung in den Erwerb und in die Fort- und Weiterbildung.

- Ohne Nachweis einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle keinen Hort- oder Ganztagskindergartenplatz.

Das Karussell dreht sich...

Ich könnte hier noch weiter ausführen...

Fazit:

Wer als Frau ja zum Kind sagt, geht das Risiko des sozialen Abstiegs ein, besonders dann, wenn Tod, Trennung oder Scheidung eintreten.

Arbeitsmarkt und Armut am Beispiel Arbeitsloser

Jürgen Bahr

Mitarbeiter der Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Mönchengladbach

Zuerst einmal möchte ich mich vorstellen: Meine Name ist Jürgen Bahr und ich bin seit Ende 1981 in dem Bereich Arbeitslosenarbeit tätig. Z.Z. bin ich über eine Arbeitsbeschaffungsmaßnahme bei der Arbeiterwohlfahrt,

Kreisverband Mönchengladbach, beschäftigt.

Mein Arbeitsschwerpunkt ist die Beratung von

- Arbeitslosen, insbesondere Langzeitarbeitslosen

- unstetig Beschäftigten

- Sozialhilfebedürftigen und Einkommensarmen.

Das Thema unserer Arbeitsgruppe ist "Arbeitsmarkt und Armut am Beispiel Arbeitsloser und Alleinerziehender".

Daraus stellt sich die Frage: In welchem Zusammenhang stehen Arbeitsmarkt und Armut?

In unserer Industriegesellschaft, die von den Sozialwissenschaftlern als Arbeits- oder Erwerbsgesellschaft gekennzeichnet wird, werden die Mehrzahl der Güter und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Erwerbsarbeit verteilt. Mit anderen Worten, in unserer Gesellschaft entscheidet die Höhe des Einkommens über das Maß sozialer und kultureller Teilhabe.

Bei der Betrachtung des Arbeitsmarktes ist feststellbar, daß schon seit Mitte der 70er Jahre eine sich immer mehr verfestigte Anzahl von Arbeitssuchenden keinen Zugang zur Erwerbsarbeit hat und somit über kein ausreichendes Erwerbseinkommen verfügt. Insbesondere hat die lang anhaltende hohe Arbeitslosigkeit vermehrt instabile Beschäftigungsformen, wie z.B. Zeitverträge, Werkverträge, Leiharbeit, Arbeit auf Abruf u.a., ermöglicht. Die Betroffenen solcher Beschäftigungsformen unterliegen einem erhöhten Einkommensrisiko und die Errungenschaften des Arbeits- und Sozialrechts gehen ganz oder teilweise an ihnen vorbei.

Neben dieser Gruppe von unstetig Beschäftigten sind insbesondere die dramatische Verfestigung der Langzeitarbeitslosenzahlen und die damit einhergehenden individuellen und sozialen Entwicklungen zu betrachten.

Dazu ein paar Zahlen:

Im Monat März 1990 waren im Arbeitsamtsbezirk Mönchengladbach, dazu gehört Mönchengladbach, Korschenbroich, Neuß, Grevenbroich und Dormagen, 24.097 Arbeitssuchende gemeldet.

Besonders betroffen von Arbeitslosigkeit sind Frauen. Ihr Anteil an der Gesamtarbeitslosigkeit im Arbeitsamtsbezirk Mönchengladbach beträgt 50,4%, bei den Langzeitarbeitslosen liegt der Frauenanteil sogar bei 51,4%. Allein im Dienststellenbezirk Mönchengladbach/Korschenbroich waren 11.739 Personen arbeitssuchend gemeldet. Davon sind 38,5% 1 Jahr und länger arbeitslos. D.h., über 4.500 Personen in Mönchengladbach und Korschenbroich sind über 1 Jahr und mehr arbeitslos. Zu den direkt Betroffenen kommen noch die Familienangehörigen, die ja unmittelbar mitbetroffen sind.

Anstatt dieser Situation mit adäquaten Wirtschafts- und sozialpolitischen Maßnahmen zu begegnen, wurde diese Entwicklung durch Gesetzesänderungen eher noch verschärft. Kein anderes Gesetz unterlag bzw. unterliegt so vielen Gesetzesänderungen wie das Arbeitsförderungsgesetz. Diese Änderungen führten bzw. führen dazu, daß die Leistungen für Arbeitslose abgesenkt werden und aus der Arbeitslosenversicherung ausgegrenzt sind. So erhalten von den 24.097 registrierten Arbeitslosen im Arbeitsamtbezirk Mönchengladbach 8.868 Personen keine Unterstützungsleistungen durch die Arbeitsverwaltung. Die Höhe der Leistungen von Leistungsbeziehern bewegt sich i.d.R. auf Sozialhilfeniveau bzw. knapp darüber. Das durchschnittliche monatliche Arbeitslosengeld beträgt ca. 927 DM, bei der Arbeitslosenhilfe ca. 809 DM.

Aus der Erfahrung meiner Arbeit ist feststellbar, daß nur ein geringer Teil der Arbeitslosen seinen Lebensunterhalt ausschließlich von Leistungen des Arbeitsamtes (ALG, ALhi, UHG) bestreitet. In vielen Fällen wird neben Leistungen des Arbeitsamtes ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG benötigt, um den Lebensunterhalt sicherzustellen. Der Bericht der Stadtverwaltung Mönchengladbach zur "Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse der von Arbeitslosigkeit betroffenen Bürger der Stadt Mönchengladbach" kommt zu dem Ergebnis, daß von allen Sozialhilfeempfänger-Haushalten schon 1986 40,6% aufgrund von Arbeitslosigkeit Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten.

Durch die erheblichen Einkommensminderungen, die mit der Arbeitslosigkeit einhergehen, können Betroffene häufig ihre Unterhaltsverpflichtungen nicht mehr erfüllen. Gleiches gilt für bestehende Zahlungsverpflichtungen, womit ich in diesem Zusammenhang Verpflichtungen aus Teilzahlungs- und Konsumentenkrediten meine. Umgekehrt ist feststellbar, daß viele Betroffene auf zustehende Leistungen wegen Scham oder der berechtigten Befürchtung, daß durch die Heranziehung Unterhaltsverpflichteter bestehende soziale oder familiäre Bindungen zerstört werden, verzichten.

Nicht zuletzt ist der Einkommensverlust der Grund dafür, daß das Leben bzw. der Alltag von Arbeitslosen häufig gekennzeichnet ist durch Isolation und alltäglichem aufgezwungenem Verzicht.

Erfahrungsgemäß bringen Arbeitslosigkeit und Armut neben den materiellen auch psychosoziale Probleme für die Betroffenen sowie deren Angehörigen mit sich; diese häufen und verstärken sich mit zunehmender Dauer der Arbeitslosigkeit. Den Alltag der Menschen, die von Arbeitslosigkeit und Armut, insbesondere von Langzeitarbeitslosigkeit betroffen sind, kennzeichnen folgende Probleme:

Im Mittelpunkt stehen die schon erwähnten finanziellen Probleme. Mit der Erwerbslosigkeit des bisherigen Ernährers bzw. der Ernährerin einer Familie werden die übrigen Angehörigen ebenfalls mitbetroffen; in besonderem Maße leiden Kinder und Jugendliche unter den Auswirkungen der Arbeitslosigkeit in den betroffenen Familien. So bedeutet die Tatsache, materiell vom Existenzminimum leben zu müssen, zugleich eine existenzielle Beschränkung und mit zunehmender Dauer eine Ausgrenzung aus dem normalen gesellschaftlichen Leben. Arbeitslosigkeit bedeutet daher einen tiefgreifenden Eingriff in die sozialen Verhältnisse der Betroffenen. So bedeutet der Verlust von Arbeit ja auch, daß soziale Beziehungen zu Arbeitskollegen zerbrechen. Die permanente Untätigkeit und auch die Ungewißheit, wie das Leben weitergeht, das ist eins der Kernsyndrome der Arbeitslosigkeit, und daß man nicht weiß, ob man einen Arbeitsplatz findet oder nicht. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat vor dem Hintergrund dieser wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse erklärt, daß Langzeitarbeitslosigkeit den Gesundheitszustand eindeutig beeinträchtigt.

Im psychischen Bereich besteht eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für das Auftreten depressiver Stimmungsbilder und Einstellungen. Im physischen Bereich gibt es Hinweise darauf, daß möglicherweise das Risiko, Herz-Kreislaufkrankungen durch Arbeitslosigkeit zu bekommen, erhöht wird.

Zusammenfassend ist zu sagen: für die Gesundheit in einer Bevölkerung ist es nachteilig, wenn eine Gruppe aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzt wird.

Aus dieser nachvollziehbaren Feststellung folgt: Dauerarbeitslosigkeit mit den benannten negativen Folgen für die von ihr Betroffenen verlangt strukturorientierte Reaktionen seitens der Sozial- und Wirtschaftspolitik.

Obgleich die Kommune, durch die langanhaltende Massenarbeitslosigkeit und der Abwälzung von Kosten aus dem Bundeshaushalt auf den kommunalen Haushalt, einer finanziellen Belastung ausgesetzt ist, muß sie alle Anstrengungen unternehmen, sozialer Ausgrenzung und der zunehmenden Verarmung von Arbeitslosen entgegenzuwirken.

Konkreter ausgedrückt: Projekte, in denen Langzeitarbeitslose eine dauerhafte sinnvolle Beschäftigung finden, sind verstärkt finanziell zu unterstützen. Das gleiche gilt für Einrichtungen, die Angebote und Hilfen für Arbeitslose sicherstellen.

Die Kommune sollte Ermessensspielräume bei der Gewährung von Hilfen zum Lebensunterhalt positiv nutzen.

Bei der Beseitigung der Arbeitslosigkeit braucht die Kommune die Unterstützung von Bund, Land und allen gesellschaftsrelevanten Gruppen.

Ergebnisse der Arbeitsgruppe "Armut durch Alter und Krankheit"

Christoph Vogel

Professor am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Niederrhein, Mönchengladbach

Alter

Probleme

- Armut ist vor allem ein Problem der Frauen, die geringere (Witwen-)Renten beziehen, die z.T. keine oder unzureichende Rentenzahlungen getätigt haben, die in der Regel über weniger qualifizierte Ausbildungen verfügen.

Dennoch werden Ansprüche an das Hilfesystem (Hilfe zum Lebensunterhalt, aber auch und vor allem, Hilfe in besonderen Lebenslagen) häufig nicht wahrgenommen.

- Der Anteil hilfsbedürftiger alter Menschen wird weiter steigen; dabei werden die Kosten, vor allem der stationären Hilfe, ebenfalls weiter anwachsen.
- Die Dauer der Hilfsbedürftigkeit wird in der Folge steigender Lebenserwartungen ansteigen.
- Die Inanspruchnahme der Hilfe, auch die der unterhaltspflichtigen Angehörigen, ist nicht nur eine Frage der Anspruchsberechtigung, sondern auch der Einstellung zur Inanspruchnahme (u.a. Angst, die Kinder zu belasten).

Hilfeformen

- Bei steigenden Kosten für stationäre Hilfe (heute sind bereits 75% der Heimbewohner in städtischen Heimen auf Sozialhilfe angewiesen), wird es notwendig werden, die ambulante Hilfe auszuweiten und zu qualifizieren.
- Dies scheint auch deshalb geboten, um den alten Menschen so lange als möglich in der gewohnten Atmosphäre zu betreuen.
- Es sollten verstärkt Formen des betreuten Wohnens angeboten werden.
- Da in naher Zukunft die Verfügbarkeit über Zivildienstleistende abnehmen wird und da die Betreuung qualifizierter und kontinuierlicher angeboten werden soll, wird es einen zusätzlichen Bedarf an ausgebildeten (ambulant tätigen) Betreuern geben, wie sie beispielsweise von der Frauenvereinigung in Mönchengladbach ausgebildet werden.
- Prophylaktische Maßnahmen können helfen, die Einstellung zum Umgang mit der Hilfsbedürftigkeit vor deren Eintritt zu verändern (Wie kann ich mir helfen? Wer kann mir helfen? Welche Hilfeformen

existieren? Welche Ansprüche kann ich geltend machen?).

Psychisch Kranke

Probleme

Die Zahl psychischer Erkrankungen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist im Steigen begriffen.

Psychische Erkrankung wird immer noch tabuisiert.

Sie wird immer noch in erster Linie medikamentös behandelt.

Das Geld bestimmt in vielen Fällen die Hilfeform.

Wer als junger Mensch - und einige Erkrankungen treten gerade in jungen Jahren auf - einmal aus der beruflichen Entwicklung bzw. dem Ausbildungsgang geworfen wurde, findet nur schwer wieder Anschluß.

Familien sehen sich immer weniger in der Lage (Berufstätigkeit, unvollständige Familien, Art der Krankheit wird als besondere Belastung, Bedrohung erlebt), im Rahmen der familiären Hilfe mit psychischer Erkrankung umzugehen.

Die Unsicherheit über Leistungsansprüche und deren Dauer wird zu einer zusätzlichen Quelle der Belastung.

Sie wird verstärkt durch Schuldgefühle, die Familie bzw. Angehörige durch die hohen Kosten zu belasten.

Hilfen

Ambulante Hilfen sind nur z.T. angemessen, da familiäre Beziehungen häufig einen Teil der Problematik ausmachen.

Solche Hilfen (z.B. Begleitung nach Krankenhausaufenthalt) müßten von qualifizierten Personen wahrgenommen werden.

Ausbau der Kontaktstellen

Tagesstätten

Pflegestellen (für Langzeitpatienten)

Wohngemeinschaften

Kleinstheime

erscheint wichtig.

Wichtig wäre eine Grundversorgung für einen längeren Zeitraum als den, der heute über Krankenkassenleistungen möglich ist, beispielsweise eine mehrjährige Grundrente wie in Holland (klare Struktur, keine Sorge um Absicherung in der akuten Phase).

Wünsche/Forderungen

1. Zukünftig sollten Vertreter von Krankenkassen an der Armutstagung teilnehmen.

2. Es müssen andere Formen des Wohnens/Lebens zur Verfügung gestellt werden (Einzelwohnungen).
3. Die Betroffenen, ihre Angehörigen müssen stärker aufgeklärt werden (Prophylaxe s.o.), u.a. durch Hinweise in Zeitschriften (z.B. über Sozialhilfe).
4. Multiplikatoren müßten besser informiert sein über Ansprüche, Hilfeformen, -arten und -angebote (Pfarrstellen beispielsweise); sh. "Hilfen für Jung und Alt".
5. Vermittlungsstellen sollen Sorge dafür tragen, daß Hilfesuchende die Stellen nicht abklappern müssen.
6. Es müßten Wohnplätze geschaffen werden für Patienten, die heute stationär weiter untergebracht werden müssen, weil Wohnungen fehlen, die hohe Kosten verursachen, obwohl sie entlassen werden könnten.
7. Das ambulante Angebot muß ausgeweitet, qualifiziert werden und als integrierte, ganzheitliche Hilfe (statt eines gestückelten, nicht aufeinander bezogenen Angebots) gewährt werden.
8. Die Finanzierung sollte von der Einzelfallhilfe auf pauschalierte Leistungen umgestellt werden; für psychisch Kranke sollte eine Grundrente gewährt werden (sh. Modell Holland).

Armut durch Alter und Krankheit

Maja Derks

Mitarbeiterin im Mobilen Sozialen Hilfsdienst des DPWV, Kreisverband Mönchengladbach

Die Referentin ist Mitarbeiterin der Gesellschaft für Sozialarbeit im Paritätischen Wohlfahrtsverband und leitet seit 1985 in ihrer Tätigkeit als Sozialarbeiterin und examinierte Krankenschwester den dort seit 1980 bestehenden Mobilen Sozialen Hilfsdienst (MSHD).

Seit Januar 1990 hat die Gesellschaft für Sozialarbeit ihr ambulantes Angebot mit der neu eingerichteten Sozialstation mit vier Fachpflegekräften erweitert.

Mit der Referentin arbeiten in diesen Bereichen, ebenfalls als Sozialarbeiter, zwei weitere Kolleginnen.

Der Vorstellung des Arbeitsbereiches MSHD sollen einige Ausführungen zu den Begriffen "Armut" und "Alter" vorangehen.

Es gibt verschiedene Definitionen von Armut. Neben den in der Literatur verwandten verschiedenen Einkommensgrenzen existieren auch Modelle, die mehrere Dimensionen einer Lebenslage als Armut zu beschreiben versuchen.

Dies sind Aspekte wie: Wohnen, Gesundheit, Bildung und soziales Umfeld.

Viele Eigenschaften, die den Armen zugeschrieben

werden, sind meist erst Folgen der gesellschaftlichen Abstiegsprozesse und haben als sog. "Kultur der Armut" eine gewisse Bedeutung als Überlebensstrategien.

Alte Menschen sind keine homogene Gruppe. Altern ist vielmehr ein sehr variabler, individueller Prozeß. Es ist jedoch feststellbar, daß belastende Merkmale der jeweiligen Lebenssituation im Alter kumulieren, und daß sich deutliche Konturen einer Gruppe "armer alter Menschen" herausbildet. Geringes Einkommen geht sehr häufig mit einer schlechten Wohnsituation, gesundheitlicher Beeinträchtigung und sozialer Isolation einher.

Unser Rentensystem bietet für viele alte Menschen keinen Schutz vor Einkommensarmut im Alter.

Kampf gegen Altersarmut heißt, einem jeden alten Menschen ein Einkommen zukommen zu lassen, das ihm eine volle gesellschaftliche Teilnahme sichert. Dies erschöpft sich jedoch nicht auf die Einkommensdimension.

Grundlage für die Altenpolitik in Mönchengladbach ist der Altenplan der Stadt mit seinem Fortschreibungsbericht (1985-1990). Dieser besagt, daß sich der Anteil der älteren Menschen (im Alter über 65 Jahre) an der Bevölkerung von z.Z. 15,5% auf 16,8% im Jahre 2000 erhöhen wird. Für die kommenden Jahre ist mit einem sich verändernden Altersaufbau, einem Anstieg der hochbetagten und alleinlebenden Senioren zu rechnen. Der steigende Anteil der älteren Mitbürger zieht zwangsläufig für die Zukunft einen höheren Stellenwert in der Altenhilfe nach sich.

Dies gilt sowohl für die stationären Hilfen, wie Alten- und Pflegeheime, als auch für die ambulanten Dienste, wie Sozialstation und Mobiler Sozialer Hilfsdienst.

Ein ambulantes Angebot in Mönchengladbach, die Einrichtung des Mobilen Sozialen Hilfsdienstes, ist eine Antwort auf den dringenden Hilfebedarf derjenigen älteren und/oder behinderten Menschen, die zwar einerseits infolge ihrer eingeschränkten körperlichen Leistungsfähigkeit nicht mehr in der Lage sind, sich alleine zu versorgen und ihren Haushalt vollkommen selbständig zu führen, andererseits aber weiterhin in der vertrauten Umgebung weitgehend autonom leben möchten.

Der MSHD gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Betroffenen sowie die Erledigung aller alltäglich anfallenden Arbeiten, die zur Haushalts- und zur Lebensführung gehören. Die Träger des MSHD sind in der örtlichen freien Wohlfahrtspflege die Arbeiterwohlfahrt, der Arbeiter-Samariter-Bund, der Malteser Hilfsdienst, die Aktion Freizeit behinderter Jugendlicher und die Gesellschaft für Sozialarbeit. Das Angebot ist flächendeckend in Mönchengladbach.

Der MSHD wird von Zivildienstleistenden ausgeführt, die zu Beginn ihrer Tätigkeit im Rahmen eines Lehrgangs speziell auf ihre Aufgaben vorbereitet werden.

Bezüglich der Klientenstruktur des MSHD läßt sich feststellen, daß es sich bei dem überwiegenden Teil um einen Personenkreis handelt, der aufgrund verschiedener Alterserscheinungen und gesundheitlicher Einschränkungen nicht mehr in der Lage ist, völlig selbständig eine kontinuierliche Haushaltsführung aufrecht zu erhalten.

Das Durchschnittsalter der zu betreuenden Personen liegt bei etwa 75 Jahren. Der Hauptanteil (ca. 70%) besteht aus alleinstehenden Frauen.

Die angebotenen Dienstleistungen werden an den jeweiligen Betreuungsbedarf des Einzelfalles angepaßt. Insgesamt sind in Mönchengladbach 140 Zivildienstleistende innerhalb des MSHD tätig.

Monatlich werden ca. 350 alte und/oder behinderte Menschen betreut.

Von den 350 Personen sind ca. 270 alleinlebend. Die verbleibenden Personen leben mit einem oder mehreren Angehörigen zusammen.

Die Zahl der ambulanten Einsätze lag 1986 bei 17.639, im Jahr 1987 bei 25.135, im Jahr 1988 bei 34.189.

Die sog. Haushaltshilfen stehen mit 35% der Dienstleistungen an der Spitze. Weiterreichende Hilfen umfassen 33%.

Der Versorgungsumfang lag im Jahr 1986 bei durchschnittlich 3,25 Stunden/Woche, im Jahr 1988 bei durchschnittlich 5,74 Stunden/Woche.

Weiterhin ist eine ständig steigende Zahl körperlich stark beeinträchtigter und/oder behinderter Personen festzustellen, die um Hilfestellung durch den MSHD nachsuchen, da vorort ein großes Defizit im Hinblick auf die Versorgung dieses Personenkreises besteht.

Zur Einkommens- und Vermögenslage ist allgemein festzustellen, daß rund 2,5 Mio. alte Bundesbürger an der Armutsgrenze leben, die bei 800 DM gezogen wird. Zum erheblichen Teil sind Frauen davon betroffen (sh. Anhang). Speziell bei diesem Personenkreis ist immer wieder festzustellen, daß diese - häufig bedingt durch fehlende Berufstätigkeit - i.d.R. keine oder nur geringe eigene Rentenansprüche geltend machen können. Sie erhalten als Witwen die auf 60% herabgesenkte, vom Einkommen des Ehemannes abgeleitete Witwenrente. Lediglich 10% der zu Betreuenden verfügen über Renteneinkünfte von 1.5(X) DM und mehr.

Der überwiegende Teil unseres Betreutenkreises (ca. 60%) muß jedoch - auch im Falle des Bezugs von Altersrente - einen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt und/oder auf verschiedene Hilfearten im Rahmen der Hilfen in besonderen Lebenslagen gemäß BSHG geltend machen.

Es ist auffällig, daß es gerade dem Personenkreis der alten Menschen i.d.R. sehr schwerfällt, bestehende Sozialleistungsansprüche geltend zu machen. Bei den Hausbesuchen stellen wir immer wieder fest, daß die z.T. schon seit langem bestehenden Rechtsansprüche auf Sozialleistungen bis zu unserer Intervention nicht verwirklicht worden sind. Bestehende Hemmschwellen und Barrieren bezüglich der Inanspruchnahme von Sozialleistungen müssen abgebaut werden.

Die Wohnsituation korreliert mit der oben beschriebenen mangelhaften Einkommenssituation aufgrund unzureichender Rentenansprüche: die betroffenen alten Menschen müssen vielfach in schlechten Wohnverhältnissen leben.

Die Wohnungen sind unzureichend wärme- und feuchtigkeitsisoliert. Sie sind z.T. nicht einmal mit einem Badezimmer ausgestattet, und die sanitären Anlagen sind meist in einem schlechten Zustand. Bei der Ausstattung der Wohnungen handelt es sich um einfaches, oft abgenutztes Mobiliar. Der Wohnform fällt insofern eine zentrale Bedeutung für die "Lebensqualität" im Alter zu, da das Wohnen besonders für alte Menschen einen wichtigen Teil ihrer personalen Identität darstellt.

Wohnungen und Wohngebiete sind die primären Lebensorte alter Menschen, und Eigenschaften der sozialen und physischen Wohnumwelt erhalten ihr Gewicht angesichts der besonderen gesundheitlichen, psychosozialen und ökonomischen Risiken des Alterungsprozesses.

Gesundheitliche Einbußen, sozialer Rollenverlust und Einkommensreduzierung, Stigmatisierung und der Tod von Angehörigen und Freunden können die Qualität des Wohnens beeinträchtigen, den Wohnalltag zum Problem werden lassen. Das kalendarische Alter hat als Bezugsgröße für Wohnprobleme insofern Bedeutung, als soziale Defizite infolge physischer Abbauprozesse mit zunehmendem Alter Bedeutung gewinnen.

Die psychosoziale Situation der betroffenen alten Menschen wird weitgehend durch ihre eingeschränkte Mobilität bestimmt. Die Teilhabe am kulturellen und öffentlichen Leben in Mönchengladbach ist in der überwiegenden Zahl der Fälle schon allein wegen der gesundheitlichen Lage der Senioren nur sehr eingeschränkt möglich, sie wird aber auch durch das geringe Einkommen der Betroffenen erschwert.

Einzigste Verbindung zur Außenwelt stellen häufig die Medien wie Fernsehen, Radio, Telefon und Tageszeitung dar. Hier ist in vielen Fällen eine deutliche soziale Isolation festzustellen.

Ein besonderes Problem stellt die adäquate gesundheitliche Versorgung alter Menschen dar, auf die unser auf Akutmedizin ausgerichteter Gesundheitsapparat kaum eingestellt ist. Pflegebedürftigkeit ist daher unter verschiedenen Aspekten mit Armut verknüpft.

Für den Personenkreis der alten Menschen, der auf institutionelle Hilfen angewiesen ist, gilt das Selbstzahlerprinzip. Angesichts der hohen Tages- und Pflegesätze der Alten- und Pflegeheime werden ihre Bewohner im Regelfall zu Sozialhilfeempfängern mit geringen monatlichen Taschengeldbezügen. Da Renteneinkommen, soweit überhaupt vorhanden, i.d.R. nicht ausreichen, die hohen Pflegekosten abzudecken, muß in diesen Fällen zumindest ergänzend Sozialhilfe beantragt werden. Dies gilt auch dann, wenn anfangs ein vorhandenes Vermögen eingesetzt werden konnte, da dieses meist nach einer gewissen Zeit aufgebraucht ist und spätestens dann die Sozialhilfe in Anspruch genommen werden muß.

Am Beispiel eines Altenzentrums des Caritas-Verbandes in Mönchengladbach-Giesenkirchen wird dies deutlich.

Von den 77 Bewohnern bezogen 64 Sozialhilfe (= 83%), dagegen waren nur 13 Personen Selbstzahler. Unter den 16 ledigen Frauen mußten sogar 15, dies sind 94%, Sozialhilfe in Anspruch nehmen.

Nach Angaben des Amtes für Altenhilfe in Mönchengladbach beziehen durchschnittlich etwa 75% der Bewohner in städtischen Altenheimen in Mönchengladbach Sozialhilfe, während ca. 25% Selbstzahler sind.

Alter ist keine Krankheit, aber mit steigendem Alter wächst die Wahrscheinlichkeit, krank zu werden, und es sinken die Chancen, Gebrechen zu heilen und die ursprüngliche Leistungsfähigkeit wieder herstellen zu können.

Veränderungen des Gesundheitszustandes können sich in funktionalem Zusammenhang mit Umwelteigenschaften als Problem des Wohnalltags auswirken, sie können eine Betreuungsbedürftigkeit herstellen.

Wie bereits dargestellt, wird die gesamte Lebenslage älterer Menschen durch drei entscheidende, sich wechselseitig beeinflussende Determinanten geprägt: die wirtschaftliche Situation, die Wohnform und die medizinische, pflegerische und psychosoziale Betreuung.

Bedarfsgerechte Hilfen, an der individuellen Situation des Betroffenen orientiert, sind die Grundlage der Altenhilfe. Diese können in Notlagen vorbeugen und die Selbsthilfe unterstützen, aber doch eine größtmögliche Selbständigkeit alter Menschen erhalten.

Deutlich gezeigt hat sich, daß die in Anspruch genommenen Leistungen sich innerhalb weniger Jahre vervielfacht haben. Eine Sättigung des Bedarfs ist auch aufgrund der demographischen Entwicklung nicht abzusehen.

Fazit:

Aus den historischen Anfängen einer Armen- und Altersfürsorge hat sich eine Altershilfe zu einer sozial-

und gesellschaftspolitischen Aufgabe gewandelt.

Folgende Grundsätze sollten beachtet werden:

1. Altershilfe ist Gesellschaftspolitik.
Sie wendet sich an die gesamte ältere Generation und kennt dabei keine Einschränkungen. Sie umfaßt stützende und aktivierende Angebote.
2. Altenhilfe zielt nicht ins freundlich gestaltete Ghetto, sondern auf selbständige Lebensführung und längstmögliche Integration im allgemeinen gesellschaftlichen Verband.

Altenhilfe umfaßt sowohl sozialpolitische, wohnungspolitische und gesundheitspolitische Aufgaben.

Wenn das Postulat des Vorranges der häuslichen vor der stationären Pflege, das ja auch den Wünschen der Pflegebedürftigen selbst entspricht, ernst genommen werden soll, dann bedeutet das zwingend, das Angebot ambulanter und teilstationärer Dienste, die die häusliche Pflege unterstützen und ergänzen, auszubauen.

Anhang:

Renten

Nur 66,3% der männlichen Versicherten aus der Arbeiterrentenversicherung und 70,4% der männlichen Versicherten aus der Angestelltenversicherung konnten 1988 tatsächlich 35-50 Versicherungsjahre nachweisen. Bei den Frauen waren es 16,2 bzw. 31,1%.

- Lag die modellhafte Nettostandardrente 1988 bei etwa 1.490 DM, so betrug das durchschnittliche Altersruhegeld in der Rentenversicherung der Arbeiter 941 DM und in der Rentenversicherung der Angestellten 1.355 DM.
Die durchschnittliche Witwen- und Witwerrente betrug in der Rentenversicherung der Arbeiter 766 DM und in der Rentenversicherung der Angestellten 1.066 DM.
- In der Arbeiterrentenversicherung bezogen 1988 17,4% der Männer und 66,5% der Frauen eine Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. ein Altersruhegeld von bis zu 600 DM. In der Angestelltenversicherung waren es 6,3% der Männer und 37,2% der Frauen.
- Für 20,9% der Männer und 76,5% der Frauen aus der Arbeiterrentenversicherung und 10,1% der Männer und 49,6% der Frauen aus der Angestelltenversicherung lag der Betrag bei bis zu 800 DM.
- 30% der Witwen aus der Arbeiterrentenversicherung erhielten eine Witwenrente von bis zu 600 DM und 54% von bis zu 840 DM. Bei der Angestelltenversicherung handelte es sich um 17 bzw. 30,6% der Witwen.

Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Armutsbericht, in: Blätter der Wohlfahrtspflege, Wohlfahrtswerk für Baden-Württemberg, Stuttgart, Ausgabe 11-12/89

Armut bei psychisch kranken Menschen

Eckhard Kleinlützum

Längerfristige psychische Krankheiten führen i.d.R. zur Verarmung der Betroffenen. Bei der nachfolgenden Erörterung dieser Problematik wird - der aktuellen Fachdiskussion folgend - davon ausgegangen, daß Armut nicht nur durch meßbare Größen bestimmt werden kann, sondern im Kontext zum allgemeinen Lebensstandard und den allgemeinen Konsumgewohnheiten zu sehen ist. Aufgrund dieser Begriffsbestimmung sind Sozialhilfeempfänger ganz allgemein vom normalen gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen. Bei psychisch Kranken und Behinderten wirkt sich die sozialhilfebedingte Verarmung und Beschneidung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben noch stärker als bei anderen aus, weil sie aufgrund der Besonderheit ihres Leidens schon prinzipiell in der Fähigkeit eingeschränkt sind, persönliche Kontakte zu schließen und die gesellschaftlichen Angebote in der Stadt oder Gemeinde für sich nutzbar zu machen, unabhängig vom Geldaufwand.

Obwohl in den letzten 20 Jahren sehr viel zur Psychiatrie publiziert worden ist, liegen genaue statistische Angaben zur Lebenslage der Betroffenen und ihrer Angehörigen kaum vor. Insbesondere gilt das für die Langzeitpatienten bzw. -bewohner von Landeskrankenhäusern und Heimen. Von den chronisch psychisch Kranken (zwei oder mehr Krankheitsphasen, Dauer 1 Jahr) haben nach den unterschiedlichen Quellen (z.B. Prognos AG 1983 ff.) zwischen 50 und 80% keinerlei eigenes Einkommen, davon leben 20-30% vom Einkommen oder Vermögen ihrer Angehörigen, der Rest von der Sozialhilfe. Das zu beobachtende Ansteigen chronischer Krankheitsverläufe hat in erster Linie mit zunehmenden sozialen Einflüssen auf Art und Dauer der Erkrankung zu tun. So gibt es signifikante Zusammenhänge zwischen Arbeitslosigkeit und Dauer der Erkrankung, zwischen Schichtzugehörigkeit und Dauer der Erkrankung, zwischen sozialer Isolation und Dauer der Erkrankung (vgl. Wulff 1984). Konkret gesagt: Ein psychisch Kranker, der aus einer unteren Gesellschaftsschicht stammt, schlechte Bildungsvoraussetzungen hat und arbeitslos ist, ist erheblich gefährdet, chronisch krank zu werden.

Das Abdriften in die Armut hat zwei Ursachen: Zum einen den Herausfall aus Leistungsansprüchen an die Sozialversicherungsträger, zum anderen die Frühberentung zu einem Zeitpunkt, an dem oft noch kein ausreichender Rentenanspruch erworben ist. Zum gravierenden krankheitsbedingten Leiden tritt damit die ständige Existenzsorge. Während von der Krank-

heitsentwicklung her gesehen der weitere Lebenslauf eines Schizophrenen genauso offen ist wie in der Normalbevölkerung, bedeutet das chronisch-werden fast sicher den sozialen Abstieg.

Ein entscheidender Anlaß - neben der Schichtzugehörigkeit - liegt in der Tatsache begründet, daß psychische Erkrankungen oft während der Ausbildungszeit beginnen und damit dem Betroffenen einen sinnvollen Abschluß unmöglich machen. Infolge der Dauer der Erkrankung und fehlender spezifischer Rehabilitationsinstrumente kann oft der Wiederanschluß nicht mehr erreicht werden.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 5 Jahren sind psychisch Kranke fast ganz vom allgemeinen Arbeitsmarkt ausgeschlossen und auf Werkstätten für Behinderte angewiesen, auch das ein Beitrag zur Chronifizierung, zumal die meisten Werkstätten keine geeigneten Angebote für psychisch Behinderte vorhalten.

In stationären Langzeiteinrichtungen (Landeskrankenhäusern und Dauerwohnheimen) ist die Lebenssituation oft noch bedrückender. Einerseits ist das räumliche und personelle Niveau sehr unterschiedlich und oft zu gering, andererseits haben die dort lebenden chronisch-psychisch Kranken ausschließlich den Barbetrag der Sozialhilfe zur Verfügung, von dem sie z.B. auch Hygieneartikel und Unterwäsche kaufen müssen (z.Z. mtl. 127,80 DM). Wenn sie zuvor eine Rente, Krankengeld oder Vermögen hatten, wird das vom Sozialhilfeträger einkassiert. Häufig werden auch die Angehörigen in Anspruch genommen. So schätzt der Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker den jährlichen Eigenanteil der Angehörigen psychisch Kranker an deren Versorgung auf mindestens 1 Milliarde DM. Ursache für diesen Zustand ist die immer noch fehlende Gleichstellung der psychisch Kranken mit den körperlich Kranken. So lehnen Krankenkassen bei Behandlungen in psychiatrischen Krankenhäusern immer wieder die Übernahme der Behandlungskosten ab, wenn Besserungen nicht schnell genug eintreten oder Rückfälle vorkommen.

Erst kürzlich hat ein Patient der Rheydter Klinik, der an einer schweren Depression litt, kurz nachdem die Krankenkasse die Übernahme weiterer Behandlungskosten abgelehnt hatte, Suizid begangen. Er fühlte sich nicht mehr als Kranker anerkannt und wollte seiner Familie finanzielle Belastungen ersparen.

Der Lebensstandard von chronisch kranken Menschen, die außerhalb von stationären Einrichtungen leben, ist nur wenig besser. Der Anteil der Alleinlebenden ist mit 60% sehr hoch. Soziale Kontakte sind häufig nur über soziale Einrichtungen gegeben. Die Wohnungen haben meist Minigröße und sind schlecht ausgestattet bzw. re-

novierungsbedürftig. Neuerdings kommt es immer häufiger dazu, daß keine Wohnung gefunden wird und Psychiatriepatienten nicht entlassen werden können bzw. auf der Straße landen.

Auch die in der Familie lebenden psychisch Kranken haben oft schlechte Bedingungen: wenig eigenen Wohnplatz, kein eigenes Einkommen. Die Familien sind insgesamt durch die Krankheit so belastet, daß ihre Verhältnisse sich verschlechtern. Schuld- oder Schamgefühle führen bei den Familien psychisch Kranker auch oft dazu, daß zustehende Hilfen nicht in Anspruch genommen werden.

In Mönchengladbach wird die Zahl der psychisch kranken Menschen, die über Jahre mit ihrer Krankheit leben müssen, auf über 1.000 geschätzt. Dazu kommen noch die chronisch Suchtkranken. Die meisten dieser psychisch Kranken leben in eigenen Wohnungen oder im Familienverbund; viele der psychisch erkrankten alten Menschen leben in Altenheimen. Die örtliche psychiatrische Klinik hat bisher nur wenige Patienten auf Dauer bei sich unterbringen müssen. Spezifische Heimplätze gibt es z.Z. 45.

Während das Hilfsangebot besser als an vielen anderen Orten ist (am Wohnort, differenzierte und ambulante Betreuung, Einbeziehung der Familien), ist die materielle Lebenslage in Mönchengladbach nicht besser als anderswo. Z.Z. besteht akuter Wohnraumangel, die Sozialhilfe ist nicht ausreichend, Renten liegen nur unwesentlich über dem Sozialhilfesatz - wenn ein Anspruch besteht - es werden keine Arbeitsplätze angeboten bzw. gefunden.

Daraus ergeben sich folgende Notwendigkeiten:

eigenständiges Leben außerhalb von Anstalten und Heimen muß materiell und personell für jeden ermöglicht werden.

Dazu gehören Mindestrenten bzw. Grundeinkommen in ausreichender Höhe, dazu gehört sinnvolle Tätigkeit.

- Die Rechtsstellung psychisch kranker Menschen ist zu verbessern (sozialrechtlich, bei Pfllegschaften und Vormundschaften, bei der Unterbringung), damit auch für psychisch Erkrankte Grundrechte weiter gelten.
- Die Großanstalten und Heime sind aufzulösen und die Langzeitpatienten in ihre Heimat- oder Wunschgemeinden zu integrieren (mit allen notwendigen Hilfen).

(Literatur beim Verfasser)

Armut und Wohnungsnot am Beispiel Obdachloser und Nichtseßhafter

Marlo Riege

Professorin am Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Niederrhein, Mönchengladbach

1. Der Zusammenhang Armut und Wohnungsnot ist uralte: Die ärmeren Schichten hatten immer die größten Probleme, menschenwürdig wohnen zu können. Was menschenwürdig wohnen bedeutet, hat sich im Laufe der Geschichte verändert; Obdachlosigkeit heute ist etwas anderes als Obdachlosigkeit vor 100 Jahren. Auch heute besteht ein enormes Gefälle in den Wohnqualitäten, jedoch hat sich eine einigermaßen funktionierende Wohnungsversorgung für alle entwickelt.

Zur Zeit erleben wir hier einen dramatischen Einschnitt: Millionen haben Probleme, ihre Wohnungen zu bezahlen, ihre Wohnungen zu behalten.

Hunderttausende haben Probleme, überhaupt eine Wohnung zu finden. Auch wenn über Einzelzahlen gestritten wird, so ist diese Gesamttendenz nicht mehr zu bezweifeln. Wenn in dieser Arbeitsgruppe Obdachlose und sog. Nichtseßhafte, also alleinstehende Wohnungslose, zum Thema gemacht werden, so wird damit - stellvertretend - ein Ausschnitt aus der Gesamtheit derjenigen behandelt, die arm sind oder sozial benachteiligt oder beides und eben deshalb von akuter Wohnungsnot betroffen oder bedroht sind. Gesellschaftspolitisch läßt sich dieser Tatbestand mit dem Titel des Armutsberichts des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes für die Bundesrepublik Deutschland kennzeichnen "...wessen wir uns schämen müssen in einem reichen Land..."; sozialpolitisch befinden wir uns in einer Situation, in der eine effektive soziale Arbeit - Beratung, Betreuung, Wiedereingliederung, Verhinderung von Ausgrenzung durch den akuten Wohnungsmangel - zunehmend an Grenzen stößt.

Wohnungen - als Grundvoraussetzung für ein eigenverantwortliches Leben - fehlen für: Obdachlose, alleinstehende Wohnungslose, psychisch Kranke, Behinderte, Straftentlassene, Suchtkranke, Asylbewerber/Asylberechtigte, Alleinerziehende (vor allem Frauen), selbständig werdende Jugendliche, selbständig bleibend wollende ältere Menschen, - um nur einige Gruppen zu nennen. Diese Entwicklung hat längst zu Problemen, Spannungen, Aggressionen geführt, die das soziale Klima insgesamt verschlechtern - also auch die etwas angeht, die selbst gut und sicher wohnen.

2. In der Arbeitsgruppe wurden drei Themenkomplexe behandelt.

- Der Zusammenhang von Wohnungsnot und allgemeiner Wohnungsmarktentwicklung (vgl. Referat Paulus);

die aktuelle Wohnungssituation in Mönchengladbach, vor allem bezogen auf den sozialen Mietwohnungsbau und die akut Wohnungssuchenden (vgl. Referat Bronns);

die konkrete Arbeit der zentralen Beratungsstelle für Nichtseßhafte.

3. Für den Plenumsbericht wurde die Diskussion der Arbeitsgruppe in folgenden Punkten zusammengefaßt:

- 1) Obdachlosigkeit/"Nichtseßhaftigkeit" **ist kein** Gruppenproblem, vielmehr fallen bei verschärftem Wohnungsmangel arme und sozial benachteiligte Personen schneller aus dem allgemeinen sozialen Leben heraus, werden gewissermaßen zu Gruppen gemacht.
- 2) Die aktuelle Wohnungsnot ist kein plötzlicher Einschnitt gewesen, sondern war lange erkennbar; sie ergibt sich aus der Scherenentwicklung zwischen der sinkenden Zahl von preiswerten Mietwohnungen und der steigenden Nachfrage nach ebensolchen Wohnungen. Die Aus- und Übersiedler haben zur Verschärfung des Problems beigetragen, sie sind aber nicht Ursache der Wohnungsnot.
- 3) In Mönchengladbach hat es wie überall (Entscheidung der Bundesregierung) zwischen 1984 und 1988 kaum eine Förderung des sozialen Mietwohnungsbaus gegeben, gleichzeitig hat sich durch den Bindungsauslauf der Bestand der Sozialwohnungen verringert: Von 1984 bis 1989 um rund 4.000, bis 1997 werden weitere 5.000 Wohnungen aus der Bindung herausfallen, also frei vermietbar sein.
- 4) Aktuell fehlen mindestens 900 preisgünstige Sozialmietwohnungen.
Ein Indikator für die Wohnungsknappheit ist der dramatische Anstieg der registrierten Wohnungssuchenden (gegenwärtig rund viermal soviel wie 1987), hiervon fast 90% minderverdienende Haushalte. Die Zahl der tatsächlich Wohnungssuchenden ist noch höher, da nicht alle registriert sind.
- 5) Erfahrungen aus der Arbeit der zentralen Beratungsstelle für "Nichtseßhafte" zeigen:
 - Die alleinstehenden Wohnungslosen nehmen zu, hierbei nimmt der Frauenanteil zu und die Übernachtungsdauer wird immer länger;
 - die Vermittlung in Wohnungen oder möblierte Zimmer wird immer schwieriger;
 - aufgrund des Wohnungsmangels und aufgrund zu weniger und unzureichend ausgestatteter Aufenthaltsmöglichkeiten für alleinstehende Wohnungslose nehmen Ausgrenzung und Vorurteile gegenüber diesen Menschen zu: Sie sind gezwungen, sich in der Öffentlichkeit aufzuhalten, Wohnungslosigkeit und Untätigkeit führen oft zu Alkoholismus;

- die zentrale Beratungsstelle hat ihre Sozialarbeit intensiviert: sie hat mit Streetwork (aktive Aufnahme) begonnen und eine Frauenberatungsstelle eingerichtet; die Zusammenarbeit mit kommunalen und verbandlichen Stellen ist intensiviert worden und wird als gut bezeichnet.

- 6) Aus der Diskussion ergaben sich folgende Forderungen an die kommunale Wohnungs- und Sozialpolitik:
 - a) Es werden mehr Einrichtungen benötigt, in denen alleinstehende Wohnungslose sich aufhalten und sich sinnvoll betätigen können.
 - b) Es sollten mehr Projekte betreuten Wohnens eingerichtet werden, einschließlich solcher Projekte, in denen z.B. Gebäude umgenutzt werden. Es müssen mehr Wohnungen für diese Gruppe bereitgestellt werden. Modellrechnungen und praktische Beispiele belegen, daß solche Maßnahmen nicht nur humaner, sondern mittelfristig auch billiger sind als bisher praktizierte Unterbringungsformen.
 - c) Es wurde begrüßt, daß der § 15 a BSHG inzwischen stärker im Sinne der vorbeugenden Obdachlosenhilfe eingesetzt wird; die dafür vorgesehene zentrale Fachstelle sollte bald eingesetzt bzw. besetzt werden.
 - d) Das kommunale Wohnungsbauprogramm bei den städtischen Wohnungsbaugesellschaften in Höhe von 60 Mietwohnungen für 1990 wurde als positiver Schritt gewürdigt, dieses Programm muß unbedingt fortgesetzt und möglichst noch erhöht werden.
 - e) Es wurde dringend für eine Erhöhung der kommunalen Wohnungsbauförderung insgesamt plädiert, und zwar nicht nur als Wohnungsbaumaßnahmen für Problemgruppen, sondern als allgemeine Erhöhung preiswerten Mietwohnraums. Nur durch eine insgesamt verbesserte Wohnungsversorgung kann verhindert werden, daß soziale Brennpunkte neu entstehen und daß einzelne Gruppen gegeneinander ausgespielt werden.
 - f) Den Diskussionsteilnehmern war bewußt, daß Wohnungsbau teuer ist und die Haushaltskassen knapp sind; gerade unter Kostenargumenten ist festzuhalten: Je länger man zu wenig tut, desto größer werden die Folgekosten.

Teilen Sie uns bitte Ihre Adressenänderung mit, damit das Info richtig zugestellt werden kann

Wohnungsmarktsituation und ihre Auswirkungen in Mönchengladbach

Rainer Brauns

Leiter des Amtes für Wohnungswesen der Stadt Mönchengladbach

Freifinanzierte Wohnungen/Altbauwohnungen
Diese Wohnungen wurden nicht mit öffentlichen Mitteln gefördert und unterliegen deshalb auch nicht den für Sozialwohnungen geltenden Wohnungs- und Mietpreisbindungen.

1. Allgemeines

über den Wohnungsbestand in der Stadt Mönchengladbach

Nach der Fortschreibung der GWZ-Ergebnisse 1987 gibt es in der Stadt Mönchengladbach z.Z.

ca. 36.000 Wohnungen in Eigentumsmaßnahmen

ca. 80.000 Mietwohnungen

ca. 116.000 Wohnungen

Der Bestand von ca. 80.000 Mietwohnungen setzt sich im wesentlichen aus folgenden Mietwohnungsarten zusammen:

1. Öffentlich geförderte Wohnungen (kurz: Sozialwohnungen)

Diese Wohnungen wurden mit öffentlichen Mitteln des Bundes und/oder Landes gefördert. Für die Wohnungen besteht aufgrund ihrer Förderung eine Belegungs- und Mietpreisbindung.

80.000
Sozialwohnungen ca.23.200
andere Mietwohnungen ca. 56.800

↑
Kostenmiete

ca. 5.00 DM/qm
- 7.75 DM/qm bei
ca. 20.700 Wohnungen

7.75 DM/qm und mehr
bei ca.2.500 Wohnungen

Mieten

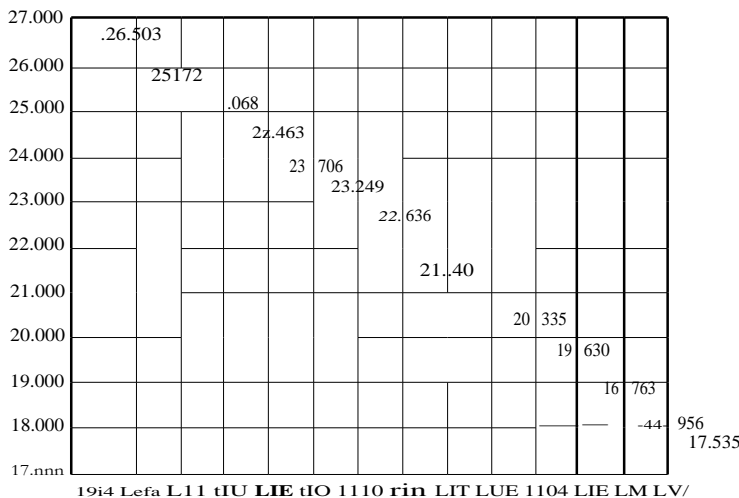
↑
Ortsübliche Miete
(überwieg. Mietspiegel)

6.00 DM/qm
- 10.00 DM/qm

Der weitaus größte Teil der Wohnungsmieten dürfte zwischen 7.00 DM/qm und 9.00 DM/qm liegen; jedoch ist mit einer größeren Anhebung der Mieten aufgrund der in Vorbereitung befindlichen Fortschreibung d. Mietspiegels zu rechnen.

2. Aktuelle Daten zur Wohnungsmarktsituation in Mönchengladbach

1. Entwicklung des sozialen Mietwohnungsbestandes Zahl der Sozialmietwohnungen bis zum Jahr 1997



Die Sozialmietwohnungen unterliegen bis zum Zeitpunkt der planmäßigen Tilgung der öffentlichen Mittel den im Wohnungsbindungsgesetz festgelegten Belegungs- und Mietpreisbindungen. Jeder Eigentümer hat jedoch die Möglichkeit die für sein Mietwohnhaus gewährten öffentlichen Mittel vorzeitig zurückzuzahlen.

In der Stadt Mönchengladbach haben viele Hauseigentümer von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Mietwohnungen behalten nach der derzeit noch geltenden gesetzlichen Regelung für die Dauer von 8 Jahren nach der Rückzahlung ihre Sozialbindungen. Aufgrund der bis zum Jahre 1989 erfolgten Rückzahlungen ist der soziale Mietwohnungsbestand in den letzten Jahren erheblich kleiner geworden. Dieser Schrumpfungsprozess wird sich in den nächsten Jahren verstärkt fortsetzen.

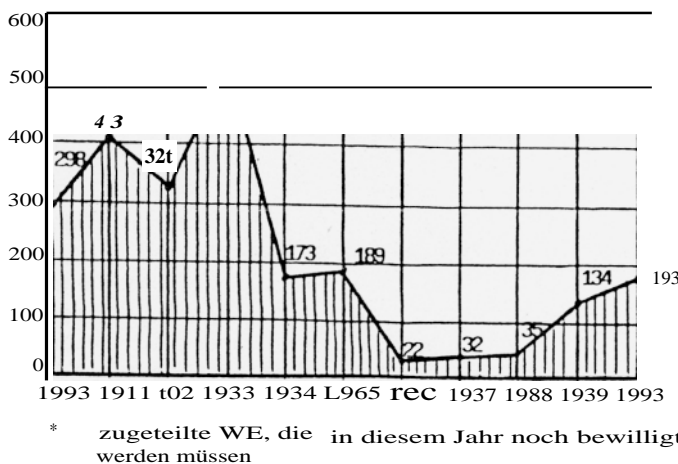
Die obige Graphik berücksichtigt nicht die im Jahr 1990 und in den darauffolgenden Jahren außerdem zu erwartenden erheblichen Wohnungsabgänge wegen planmäßiger Tilgung der öffentlichen Mittel. Dies gilt zur Zeit für die besonders preisgünstigen Mietwohnungen der Baujahre um 1950.

Fazit

Der ständig und in bedrohlichem Maße kleiner werdende soziale Mietwohnungsbestand hat in erster Linie nachteilige Auswirkungen für die einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen.

Mit Ablauf der Bindungen scheiden jedenfalls die Wohnungen aus dem sozialen Mietwohnungsbestand aus und werden den frei finanzierten Wohnungen gleichgestellt. Dies bedeutet, daß der Eigentümer nicht mehr daran gebunden ist, seine Wohnungen an die im sozialen Wohnungsbau berechtigten Personenkreise zu vermieten. Außerdem sind die Eigentümer berechtigt, die Mieten für diese Wohnungen innerhalb von 3 Jahren nach dem Bindungsablauf um bis zu 30 % (Kappungsgrenze) anzuheben. In Mönchengladbach können deshalb jährlich mindestens 600 - 800 ehemalige Sozialwohnungen von Mieterhöhungen bis zu 30% betroffen sein, falls die Vermieter ihre rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen.

2. Förderung von neuen Sozialmietwohnungen
Zahl der geförderten Mietwohnungen in den Jahren von 1980 bis 1990



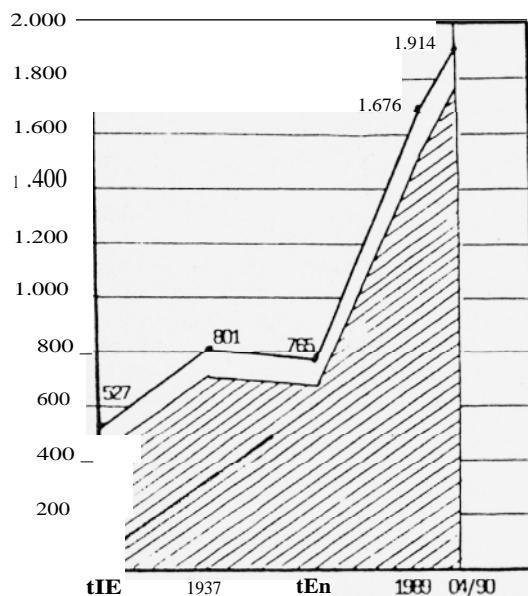
Der drastische Rückgang des sozialen Mietwohnungsbestandes (Nr.1) kann durch die niedrige Neubauförderungsquote nicht aufgehalten werden. Als besonders nachteilig erweist sich heute der starke Einschnitt bei der staatlichen Wohnungsbauförderung ab der Mitte der 80er Jahre.

Wie die nebenstehende Graphik deutlich macht, wurden im Zeitraum 1980 bis 1985 durchschnittl. 320 Mietwohnungen im Jahr gefördert. Dagegen betrug die jährliche Förderungsrate in der Zeit von 1986 bis 1988 nur rd. 30 Wohnungen.

Allein durch diesen erheblichen Rückgang der staatlichen Mietwohnungsbauförderung wurden somit in den letzten Jahren zwischen 800 bis 900 Sozialmietwohnungen weniger gebaut.

Ab dem Jahr 1989 werden wieder mehr staatliche Förderungsmittel für den Bau von neuen Sozialmietwohnungen bereitgestellt (1989 = 134WE, 1990 = 180 WE). Durch diese Förderungsquoten wird jedoch ein Ausgleich mit den jährlich eintretenden Verlusten im sozialen Mietwohnungsbestand (Nr.1) bei weitem nicht erreicht.

3. Registrierte wohnungssuchende Haushalte
Zahl der beim Amt für Wohnungswesen als wohnungssuchend eingetragenen Haushalte



= minderverdienende Haushalte (.88 %)

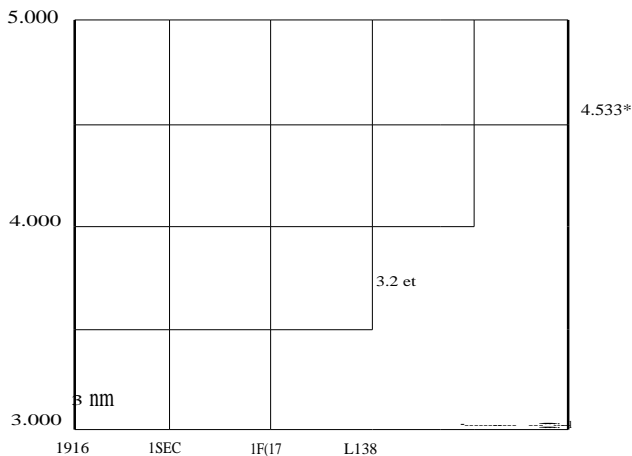
= Gesamtzahl

Die Anzahl der Wohnungssuchenden, die ausdrücklich eine Hilfe des Amtes zur Vermittlung einer Sozialmietwohnung erbitten, steigt in besorgniserregendem Maße an. Der überwiegende Teil dieser Familien ist als dringend wohnungssuchend zu betrachten.

Gegenüber dem Jahr 1986 hat sich die Zahl der registrierten wohnungssuchenden Haushalte von 527 auf 1.914 erhöht und damit fast vervierfacht. Bei den 1.914 Haushalten handelt es sich um 4.691 Personen.

Zu den Minderverdienenden rechnen solche Wohnungssuchenden, die mit ihren Einkommensgrenzen um 20 % und mehr unterschreiten. Der Anteil der Minderverdienenden ist in Mönchengladbach mit 88 % im Vergleich zu anderen Städten des Landes NW (durchschnittlich 76 %) besonders hoch.

4. Erhöhte Nachfrage nach Wohnberechtigungsscheinen
 Zahl der ausgestellten Allgemeinen Wohnberechtigungsscheine in den Jahren von 1985 - 1990



* = hochgerechnet auf der Grundlage der ausgestellten WBS in dem Zeitraum 01.01. - 30.04.1990

Jede wohnungssuchende Familie oder Einzelperson benötigt zum Bezug einer Sozialmietwohnung eine Wohnberechtigungsscheinigung (WBS). Dabei wird zwischen den gezielten und allgemeinen Wohnberechtigungsscheinen unterschieden.

Der gezielte WBS kann auf Antrag für eine ganz bestimmte Sozialmietwohnung ausgestellt werden, wenn sich Eigentümer und Wohnungssuchender einig sind.

In der Mehrzahl aller Fälle werden jedoch auf Antrag des Wohnungssuchenden allgemeine Wohnberechtigungsscheine ausgestellt. Mit Hilfe dieses allgemeinen WBS kann der Wohnungssuchende unabhängig von den Vermittlungsbemühungen des Amtes für Wohnungswesen versuchen, sich aus eigener Kraft eine Sozialmietwohnung zu besorgen.

Aus der Gegenüberstellung mit den in der Graphik Nr. 3 angegebenen Zahlen ergibt sich, daß die Zahl der wohnungssuchenden Haushalte in Wirklichkeit viel höher ist. Ein großer Teil der Haushalte, denen ein allgemeiner WBS ausgestellt wurde, verzichtet jedenfalls auf die Eintragung als Wohnungssuchender, weil sie die langen Wartezeiten bis zu einer erfolgreichen Wohnungsvermittlung nicht in Kauf nehmen wollen.

5. Wohnungssuchende Personenkreise
 (Entwicklung innerhalb der letzten 2 Jahre)

Personenkreis	am 30.04.1988	am 30.04.1990	Steigerung um
Aus- und Übersiedler	15	675	1.127 %
K:Julerreiche Familien		167	188 %
Junge Ehepaare	R1	203	151 %
Ältere Personen (ab 60 Jahre)	70	13n	86 %
Schwerbehinderte ab 50 %		62,	41 %
Schwerbehinderte ab BO %			57 %
Ausländische Familien	130	191	42 %
Alleinstehende (18-25 Jahre)	99	503	408 %
Studierende/Auszubildende			57 %

3. Zusammenfassung

In der Aufstellung über die wohnungssuchenden Personenkreise (S. 3, Nr. 5) fallen insbesondere die ganz erheblichen Steigerungsraten bei den Personenkreisen der Aus- und Übersiedler und der Alleinstehenden (Singles) auf. Es wäre jedoch falsch, hieraus den Schluß zu ziehen, daß die in Mönchengladbach bestehende

Wohnungsnot durch diese Personenkreise hervorgerufen wurde.

Der eingetretene Wohnungsmangel ist in erster Linie auf wohnungspolitische Fehleinschätzungen zurückzuführen. Bereits Mitte der 80er Jahre wurde in der einschlägigen Fachliteratur der Wohnungswirtschaft prognostiziert, daß der Wohnraumbedarf durch die zu er-

wartende Bildung von immer mehr Kleinhaushalten erheblich ansteigen wird.

Diese Hinweise und Prognosen der Wohnungswirtschaft sowie die Tatsache, daß die Ansprüche der Bevölkerung auf mehr Wohnfläche gegenüber früher gestiegen sind, wurden von den zuständigen staatlichen Stellen entweder nicht ernst genommen oder ganz einfach ignoriert.

Es kam, wie aus der Graphik Nr. 2 ersichtlich, im Jahre 1986 zu dem folgenschweren Rückzug des Bundes aus der Förderung des sozialen Mietwohnungsbaues.

Wäre der soziale Mietwohnungsbau in den Jahren 1986-1988 in gleichem Umfange wie davor fortgeführt worden, so stünden dem Wohnungsmarkt in Mönchengladbach heute ca 800 - 900 Sozialwohnungen mehr zur Verfügung.

Rein rechnerisch gesehen würden damit heute für alle Haushalte, die z.Z. keine eigene Wohnung haben, Wohnungen zur Verfügung stehen. Ich denke da in erster Linie an die Familien, die nur notdürftig

- a) in Übergangsheimen
- b) bei Verwandten oder Bekannten
- c) in abbruchreifen Wohnungen

untergebracht sind. Die Zahl dieser Familien ohne Wohnung wird vom Amt für Wohnungswesen auf 700 - 800 geschätzt.

Die derzeitige Situation auf dem Mönchengladbacher Wohnungsmarkt hat zur Folge, daß für die einkommensschwachen Bevölkerungsgruppen kaum noch eine Chance besteht, aus eigener Kraft eine Wohnung zu finden.

Die Suche nach einer preisgünstigen Sozialwohnung wird durch die vorprogrammierte drastische Reduzierung des sozialen Mietwohnungsbestandes jedenfalls aussichtslos.

Bei einer Vermittlung durch die Stadt muß mit sehr langen Wartezeiten gerechnet werden (u.U. mehrere Jahre).

Armut und Wohnungsnot

Heinz Herbert Paulus

Mitarbeiter der Zentralen Beratungsstelle für Alleinstehende in besonderen sozialen Schwierigkeiten gem. § 72 BSHG, Diakonisches Werk Mönchengladbach

1. Zur aktuellen Situation der Unterversorgung mit preiswertem Wohnraum

Die Ursachen von Wohnungslosigkeit sind allgemein bekannt. Sie liegen letztlich in bestimmten Strukturbe-

dingungen der Gesellschaft:

In der Einkommensentwicklung bestimmter Gruppen von Haushalten

und in der Verknappung des Angebotes von bestimmten Wohnungsteilmärkten für billigen Wohnraum.

- Von einer ausgeglichenen Versorgungslage im Wohnbereich kann schon lange nicht mehr gesprochen werden.

Zu den nach wie vor sowohl quantitativ als auch qualitativ mit Wohnraum unterversorgten Gruppen gehören überproportional kinderreiche Familien, ausländische Mitbürger, Alleinerziehende, Behinderte, Jugendliche und junge Haushalte, Studenten und vor allem Alleinstehende gem. § 72 BSHG (alleinstehende Wohnungslose).

2. Zukünftige Entwicklung des Bedarfs

Zunächst ist festzustellen, daß kein linearer Zusammenhang zwischen Bevölkerungsentwicklung und Wohnungsbedarf besteht. Der Bedarf an Wohnungen wird trotz rückläufiger Bevölkerungszahl auch in Zukunft steigen. Denn gleichzeitig erhöht sich die Zahl der Haushalte in diesem Zeitraum, vor allem bedingt durch die zunehmende Zahl der Haushaltsgründungen der jüngeren Generation aus den geburtenstarken 60er Jahrgängen, einschließlich der zweiten Ausländergeneration.

Der Trend zu flächenaufwendigen Kleinhaushalten, weitere Wohnungsnachfrage wird sich durch zunehmende Wohnflächenansprüche aufgrund steigender Einkommen ergeben, z.B. Singlehaushalte mit 90 qm Wohnfläche,

- alte Menschen ziehen es vor, ihren eigenen Haushalt solange wie möglich beizubehalten (Folgen der Ambulantisierung sozialpflegerischer Dienste), Verlängerung der Lebenszeit, Höhere Scheidungsraten bei fallender Neigung zur Wiederverheiratung.

Zur Gesamtsituation kann festgestellt werden, daß die Bundesregierung die Haushaltsstrukturveränderungen trotz massiver Warnungen und Hinweise von Fachleuten aus den Kommunen, Kirchen usw., nicht wahrgenommen hat. In der Wohnungsbaupolitik sind in den letzten Jahren die minderverdienenden Haushalte nicht berücksichtigt worden.

Die Zunahme von Arbeitslosigkeit, insbesondere die Zunahme der Langzeitarbeitslosen, und Armut verringert die Mietzahlungsfähigkeit der Haushalte mit geringem Einkommen und hat damit einen erhöhten Bedarf an preiswertem Wohnraum zur Folge.

Auf der Angebotseite des Wohnungsmarktes ist jedoch ein gefährlicher Trend zu beobachten:

- die Verknappung von billigem Wohnraum.

Die Ursachen dafür sind bekannt:

- z.B. Abriß von Altbauten,
Umwandlung von Miet- in Eigentumswohnungen
(ca. 130.000 jährlich in der BRD),
Zweckentfremdung von Wohnungen,
Wohnungszusammenlegungen,
zu aufwendige Modernisierungen von Wohnungen,
auslaufende Bindungen der Sozialwohnungen.

Der Nachfrage steht kein entsprechendes Angebot gegenüber.

Nach der Bautätigkeitsstatistik des Statistischen Bundesamtes ist von 1983 - 1987 die Zahl der zum Bau genehmigten Wohnungen in Wohnbauten von über 408.000 auf 185.000 zurückgegangen (1988 waren es 208.000).

Die Zahl der öffentlich geförderten Wohnbauten schrumpfte von 1983 - 1987 von 104.000 auf 40.000, dabei konzentrierten sich die Mittel zunehmend auf die Eigentumsbildung.

Der für die Wohnungsversorgung in den Städten wichtige Bau von öffentlich geförderten Mietwohnungen ging von 55.200 (1983 - 1987) auf 9.000 (!) zurück.

Der Bestand an öffentlich geförderten Mietwohnungen, der noch den Sozialbindungen unterliegt, sinkt bedrohlich (Anfang 1989 wurden nur noch 3 Mio. in der BRD angenommen). Eine der Hauptursachen hierfür war die vorzeitige Rückzahlung öffentlicher Darlehn für 1 Mio. Sozialwohnungen. Nach Angaben der Länder von 1982 - 1987 insgesamt 5 Milliarden DM. Ihre Bindungen sind dadurch entweder weggefallen oder gelten nur noch befristet.

Bis zum Jahr 1995 wird mindestens die Hälfte, bis zum Jahre 2000 werden mindestens 2/3 der Sozialwohnungen durch reguläre und durch vorzeitige Rückzahlung der öffentlichen Mittel die Eigenschaft "öffentlich gefördert" verlieren.

Von dem Auslaufen der Sozialbindung sind vor allem die preiswerten Sozialmietwohnungen betroffen. Zwar sind viele dieser Wohnungen im Eigentum gemeinnütziger Träger und unterliegen nach Beendigung der Sozialbindung weiterhin der Mietpreisbindung durch die Kostenmietenregelung (Grund: gemeinnützige Baugesellschaften verlieren bei Gewinn, z.B. durch höhere Mieten, das Privileg der Gemeinnützigkeit).

Die Änderung des Wohnungsgemeinnützigkeitgesetzes am 1.1.1990 hat zur Folge, daß bis auf Genossenschaftswohnungen die Mietpreisbindung erlischt. Die Mietpreise werden vielfach ansteigen, da ja jetzt Gewinne erzielt werden dürfen.

Bedeutsam für eine sozialpolitisch orientierte Wohnungspolitik ist jedoch auch, daß selbst bei Aufrechterhaltung der Kostenmietenregelung durch die Aufhebung der Sozialbindung die Stadt die Belegungsrechte

über diese Wohnungen verliert.

Die Stadt verliert somit ihr wichtiges Instrument für die Versorgung einkommensschwacher Haushalte mit Wohnungen.

Die Sicherung der Versorgung breiter Schichten der Bevölkerung, insbesondere der sozial- und finanziell benachteiligten Menschen mit Wohnraum, ist eine öffentliche Daueraufgabe des Bundes, der Länder und auch der Gemeinden. Der kommunale Wohnungsbestand muß auch zur Unterbringung schwieriger und schwer vermittelbarer Haushalte herangezogen werden. Bei der Versorgung mit Wohnraum für Alleinstehende mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gibt es schon seit Jahrzehnten eine massive Unterversorgung. Den alleinstehenden Wohnungslosen bleiben die Straße, der Knast und die stationären Nichtsehafteneinrichtungen. Betreibt man keinen separaten Wohnungsbau für die alleinstehenden Wohnungslosen, dann akzeptiert man den status quo für diesen Personenkreis, und der heißt stationäre Unterbringung mit volkswirtschaftlich absurden Konsequenzen.

Eine Modellrechnung aus der Gefährdetenhilfe, Heft 4/1989, soll zeigen, daß sich die Unterbringung von alleinstehenden Wohnungslosen in Wohnungen im Vergleich zu stationären Heimunterbringungen bereits nach wenigen Jahren finanziell für eine Kommune entlastend auswirken kann:

Modellrechnung:

I. Kosten der stationären Unterbringung

Personen-Tagessatz inkl. Taschengeld, ohne Verpflegungskosten	
62,70 DM x 365 Tage	22.885 DM
14 Personen x 62,70 DM x 365 Tage	320.397 DM
<hr/>	
14 Personen x 62,70 DM x Jahre	= 1.922.382 DM

2. Erstellungskosten für Fertighaus, eine Wohneinheit mit ca. 100 qm, 6 Räumen, 2 Bädern (ohne Erschließungskosten + Bodenkosten) in Bremen mit sofortigem Baubeginn	ca.	110.000 DM
--	-----	------------

3. Alternativ für alleinstehende Wohnungslose - 2 Wohneinheiten mit ca. 50 qm, 3 Räumen, 1 Bad (ohne Erschließungskosten + Bodenkosten) inkl. zusätzlicher Installationen	ca.	60.000 DM
je Haus 2 Wohneinheiten für alleinstehende Wohnungslose	ca.	120.000 DM

Baukosten: 7 Häuser mit je 2 Wohneinheiten für 14 alleinstehende Wohnungslose	ca.	840.000 DM
--	-----	------------

4. Finanzierungskosten: 7 Häuser mit je 2 Wohneinheiten für 14 alleinstehende Wohnungslose Kapitalaufnahme 840.000 DM		
<hr/>		
jährliche Zinsen 7,5%		63.000 DM
<hr/>		
Zinsen in 6 Jahren		378.000 DM

5. Kapital- und Zinskosten in 6 Jahren	1.218.000 DM
<hr/>	
6. Mietbeihilfe	
monatlich 250 DM x 12 Monate x 6 Jahre x 14 Personen	252.000 DM
Mietnebenkosten	
monatlich 100 DM x 12 Monate x 6 Jahre x 14 Personen	100.800 DM
<hr/>	
7. Personal- und Sachkosten:	
1 Sozialarbeiter (65.000 DM jährlich) in 6 Jahren mit 14 alleinstehenden Wohnungslosen	390.000 DM
0,5 Schreib- und Verwaltungskraft (22.000 DM jährlich) in 6 Jahren	132.000 DM
Büromiete und Sachmittel (mtl. 1.900 DM) in 6 Jahren	72.000 DM
<hr/>	
Personal- und Sachkosten gesamt	594.000 DM
<hr/>	
8. Gesamtkosten der Unterbringung von 14 alleinstehenden Wohnungslosen über 6 Jahre in Wohnungen mit sozialarbeiterischer Betreuung	2.164.800 DM
Mieteinnahmen: 14 alleinstehende Wohnungslose x 250 DM Miete monatlich x 12 Monate x 5 Jahre	252.000 DM
<hr/>	
	= 1.912.000 DM
<hr/>	
9. Vergleich der Unterbringungskosten von 14 alleinstehenden Wohnungslosen	
- stationäre Einrichtung	1.922.382 DM
- in Wohnungen	<u>1.912.800 DM</u>
	<u>9.582 DM</u>
<hr/>	

10. Effekte - Wohnraumversorgung für alleinstehende Wohnungslose nach 6 Jahren sind die Häuser bezahlt, alle weiteren Einsparungen, die sich aus der ab diesem Zeitpunkt ergebenden vergleichsweise kostengünstigen Wohnungsunterbringung ergeben, können in die Bestandserhaltung einfließen bzw. sind de facto Einsparungen.

Thesenpapier

Armut und Wohnungsnot - aufgezeigt anhand der Arbeit der Zentralen Beratungsstelle für alleinstehende Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten gemäß § 72 BHG

Zu dem Personenkreis mit besonderen sozialen Schwierigkeiten zählen Gruppierungen, wie z.B.:

- Obdachlose
- Nichtseßhafte
- Haftentlassene
- Junge Erwachsene, die nicht mehr unter das JWG fallen

Unsere Beratungsstelle wird von alleinstehenden Personen aufgesucht, die wohnungslos sind, von Woh-

nungslosigkeit bedroht sind oder wohnungslos waren.

Von Wohnungslosigkeit bedroht:

d.h., wenn eine Wohnungsräumung ansteht oder die vorübergehende Unterbringung bei Freunden und Bekannten, aber der Klient über kein eigenes Mietverhältnis verfügt.

Wohnungslos war:

d.h., eine Zimmer- oder Wohnungsvermittlung stattgefunden hat, aber weitere Probleme des Klienten mit der ZBS angegangen werden.

Besondere Merkmale des Personenkreises, z.B.:

- Alkoholgefährdung oder -krankheit
- Stigmatisierung aufgrund sozialer Lage oder Vorstrafen
- unzureichende oder unsichere Unterkunft
- Mittellosigkeit
- körperliche bzw. psychosomatische Erkrankungen und Behinderungen
- Dauerarbeitslosigkeit
- soziale Bindungslosigkeit und Isolation
- ohne bzw. mit abgebrochener Schul- und/oder Berufsausbildung
- sog. "Heimkarriere"
- vorwiegend aus sog. "Unterschicht"
- stationär Betreute
- Analphabeten
- Prostitutionserfahrungen bei Frauen

Das Problem der Wohnungslosigkeit steht im Vordergrund der meisten Erstkontakte, die wir mit Klienten haben.

Die ZBS hat die Möglichkeit, Obdachlose oder nichtseßhafte Männer in der städtischen Übernachtungsstelle unterzubringen.

Von uns wird dafür ein Berechtigungsschein ausgestellt. Die Aufnahmekapazität der UBS beträgt 20 - 22 Personen. Abends um 19.00 Uhr ist Einlaß, morgens gegen 7.00 Uhr müssen die Herren die Schlafstätte verlassen (Duschvorrichtung und Kochgelegenheit sind gegeben). Wer stark alkoholisiert ist oder unter Drogeneinfluß steht, wird abgewiesen. Zuständig für einen ruhigen Ablauf sind im Wechsel zwei Hausmeister. Nichtseßhafte, die abends in Mönchengladbach ankommen, werden auch ohne Schein aufgenommen.

- Zahlen Übernachtungsstelle s. nachfolgende Statistik -

Obdachlose oder nichtseßhafte Frauen werden in Absprache mit der Stadtverwaltung Mönchengladbach in der Jugendschutzstelle des SKF untergebracht oder im Hotel. Nachdem die Notunterbringung und die finanzielle Existenzsicherung mit dem Klienten abgeklärt sind, beginnt die Wohnungssuche.

Die Beratungsstelle bietet hierfür feste Termine und zwar montags und donnerstags morgens (Termine ergeben sich, da Zeitungen örtlich an diesen Tagen herauskommen).

Zudem verfügt die ZBS über eine Liste von Vermietern, die im Laufe der Zeit zusammengestellt worden ist. Die Vermieter werden regelmäßig von uns oder den Klienten angerufen, ob derzeit Wohnraum frei ist.

Wie die erwähnten Merkmale des Personenkreises aufzeigen, ist die Wohnungssuche nicht nur mit Telefonaten verbunden. Analphabeten z.B. wird die Wohnungsanzeige vorgelesen, oftmals wird das Telefonieren vorher besprochen oder in Form von Rollenspiel erprobt.

Desweiteren ist es unsere Aufgabe, auffälliges Äußeres (Verwahrlosung, Alkoholfahne etc.) dem Klienten zu spiegeln.

Im Einzelfall werden die Klienten zu Besichtigungsterminen begleitet. In unserer Arbeit ist es wichtig, die Kontakte zu den Vermietern zu pflegen.

Als wir in der Zentralen Beratungsstelle vor fast vier Jahren mit unserer Arbeit begannen, erwies sich die Wohnungssuche für unseren Personenkreis als unproblematisch. Innerhalb von 3 Wochen konnte immer ein möbliertes Zimmer gefunden werden.

Die Wohnungssuche ist jedoch im letzten Jahr immer schwieriger geworden. In den Zeitungen sind kaum noch Angebote, die für unseren Personenkreis in Frage kommen.

Die Einkommens- und Arbeitssituation des Wohnungssuchenden sind wichtig bei der Wohnungssuche (der größte Teil unserer männlichen Klienten bezieht Leistungen vom Arbeitsamt - Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe -, die Frauen erhalten überwiegend vom örtlichen Sozialhilfeträger ihr Einkommen).

Bei der Aussage "ich bin z.Z. arbeitslos" legen viele Vermieter den Telefonhörer auf. Die Ansprüche der Vermieter an die Wohnungssuchenden sind höher geworden.

Unsere Aufgabe ist es, die derzeitige Wohnungsmarktsituation, die Frustrationen, die der Klient bei der Wohnungssuche erhält, zu besprechen.

Gleichzeitig aber auch Motivationsarbeit zu leisten, damit die Wohnungssuche fortgesetzt wird. Dies ist ein schwieriges Unterfangen, da gerade bei unserem Personenkreis die Frustrationstoleranz nicht groß ist.

Die uns bekannten Vermieter haben bei ihren möblierten Zimmern nur eine geringe Fluktuation (Wohnungssuche aus möblierten Zimmern heraus ist bei der derzeitigen Wohnungsmarktsituation sehr schwierig). Obwohl natürlich die Wohnungssuche aus einem bestehenden Mietverhältnis (Druck, Psyche) einfacher ist, als von der Straße oder von der Übernachtungsstelle aus.

Wir haben in unserem Hause auf der Jenaerstr. 5 neben der Beratungsstelle auch eine betreute Wohngemeinschaft.

Diese Wohnform hat sich nach unseren Erfahrungen für unseren Personenkreis sehr bewährt (Stabilität gewinnen, Hinführen zu eigenverantwortlichem Wohnen). Zudem können wir 3 Appartements vom Christlichen Gefangenenhilfsverein befristet mit unseren Klienten belegen. Diese alternativen Wohnmöglichkeiten reichen bei weitem nicht aus, wir planen ein weiteres Projekt von betreuter Wohngemeinschaft für Männer.

Die Zahl der obdachlosen und nichtseßhaften Frauen ist gestiegen.

Um diesem Problem adäquat entgegenzutreten zu können, hat das Diakonische Werk ein Haus gekauft.

In diesem Haus wird die Frauenberatungsstelle für nichtseßhafte und obdachlose Frauen ab Sommer 1990 eingerichtet.

Im Obergeschoß dieses Hauses wird auch eine betreute Wohnergemeinschaft für alleinstehende Frauen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten installiert.

Es liegt jedoch nicht in unserem Interesse, wegen der schlechten Wohnungsmarktsituation alle uns aufsuchenden Klienten in eine betreute Wohngemeinschaft zu vermitteln.

Wünschenswert wäre, daß die Stadt Mönchengladbach bei der Vergabe von Wohnungen an dringend Wohnungssuchende auch an den Personenkreis nach § 72 BSHG denkt.

Statistik der Zentralen Beratungsstelle für Alleinstehende gem. § 72 BSHG für das Jahr 1989

	1989	1988	1987
Gesamtzahl der Klienten	482	530	422
davon Männer	391	436	351
davon Frauen	91	94	71
Einzelkontakte, Gesamtzahl	202	199	198
davon Männer	159	151	
davon Frauen	43	48	
Mehrfachkontakte, Gesamtzahl	279	331	224
davon Männer	231	285	
davon Frauen	48	46	

Betr. Städtische Übernachtungsstelle: 1989

Anzahl der Personen, die von uns eingewiesen wurden	131 Männer
Anzahl der Übernachtungen insgesamt	1386 Nächte
Durchschnittliche Belegdauer	10,5 Nächte

Vergleich 1988:

Anzahl der Personen, die von uns eingewiesen wurden	70 Männer
---	-----------

Anzahl der Übernachtungen insgesamt	421 Nächte
Durchschnittliche Belegdauer	6 Nächte

Sozialhilfegewährung und Sozialberatung

Elke Schulz

Leiterin des Amts für Soziale Dienste der Stadt Mönchengladbach

Innerhalb des Themas "Sozialhilfegewährung und Sozialberatung" fällt mir die Aufgabe zu, zur Praxis der Sozialberatung Stellung zu nehmen.

Daß sich ein ständig wachsendes Beratungsbedürfnis in vielen, um nicht zu sagen allen Lebensbereichen abzeichnet und kein spezielles Problem der Sozialhilfepraxis ist, mag deutlich werden, wenn wir uns klarmachen, in welchen Zusammenhängen allein im sozialen Bereich der Beratungsbegriff verwandt wird. Um nur einige zu nennen, da ist von Erziehungs-, Ehe-, Lebens-, Familien-, Berufs-, Paarberatung, von Sucht-, Drogen- und Schuldnerberatung die Rede; die Reihe ließe sich beliebig fortsetzen.

Das Beratungsbedürfnis erfaßt alle Gesellschaftsschichten ohne Rücksicht auf Einkommenssituation, Geschlecht, Alter und Stand. Auch das blühende Leben von Kummerkästen im deutschen Illustrierten- und Zeitungswald ist ein Signal für Ratlosigkeit und für die Suche auf persönliche, ja intime Fragen in einem anonymen Rahmen eine Antwort zu erhalten.

Gesellschaftliche Veränderungen in Familie und Arbeitswelt, neue Phänomene innerer und äußerer Not, eine zunehmende Rat- und Hilflosigkeit gegenüber existenziellen Lebensfragen stellt die soziale Praxis vor immer neue Aufgaben.

Der Begriff "Sozialberatung" ist in sich sehr weit gefaßt und kann mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten besetzt werden.

Der Gesetzgeber hat im Sozialgesetzbuch einen allgemeinen Beratungsanspruch im Sozialrecht eingeführt. Der Rechtsanspruch auf Beratung gem. § 14 SGB I zielt auf eine umfassende und sorgfältige Erörterung der Rechte und Pflichten des Ratsuchenden gegenüber dem jeweiligen Leistungsträger hin.

Die Beratungspflicht beinhaltet auch die Verpflichtung der Leistungsträger, darauf hinzuwirken, daß jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen umfassend und schnell erhält.

Das BSHG hat die "persönliche Hilfe" in § 8 Abs. 2 in den Vordergrund gerückt und hier wiederum die Beratung als einen wesentlichen Teil besonders herausgestellt, die sowohl die Beratung in Fragen der Sozialhilfe als auch sonstiger sozialer Angelegenheiten umfaßt. In

vielen Fällen materieller und psychosozialer Not bedeutet Beratung = Hilfe!

Zur persönlichen Hilfe i.S. des BSHG gehört neben der Beratung die Begleitung und Betreuung, die insgesamt als primäre Aufgabe von Sozialarbeit angesehen wird.

Im Armutsbericht haben sich viele Gruppen mit dieser Aufgabenstellung und Zielsetzung identifiziert.

Im folgenden möchte ich auf die Beratungspraxis des Sozialen Dientes - Bezirkssozialarbeit - eingehen.

Die im Bericht gemachten Ausführungen über das zugrundegelegte statistische Material im Allgemeinen Sozialen Dienst setze ich als bekannt voraus und füge folgende Zahlen aus 1989 hinzu.

In der Bezirkssozialarbeit haben 1989 in Mönchengladbach 33.613 Kontakte zu Bürgern in Sozialhilfeangelegenheiten stattgefunden; das sind 41,4% der gesamten Kontakte; davon kamen:

12.684 auf direkte Veranlassung des Sozialamtes zustande, die gleichbedeutend sind mit erbetenen Stellungnahmen zu Neu- und Beihilfeanträgen.

13.589 mal nahmen Bürger von sich aus mit dem Sozialen Dienst Kontakt in Sozialhilfeangelegenheiten auf und 8.360 mal sprachen Sozialarbeiter im Zusammenhang mit anderen Problembereichen sozialhilfrechtliche Fragen bei Klienten an.

Ich denke, diese Zahlen machen deutlich, wie umfangreich einzelfallorientierte Sozialberatung im Arbeitsalltag der Bezirkssozialarbeiter ist.

Die Erstkontakte zwischen Bürgern, die Sozialhilfe beantragen und dem Sozialen Dienst kommen in vielen Fällen durch bzw. nach Antragstellung beim Sozialamt zustande.

Der Antrag wird dem ASD vom Sozialamt zugeleitet mit der Bitte, die Antragsvoraussetzungen vorort zu prüfen und zum Sozialhilfeantrag Stellung zu nehmen. Dabei werden vom Sozialen Dienst Vorschläge zu Art und Umfang der Hilfe gemacht. Für viele Menschen ist dies die erste Begegnung mit der Sozialverwaltung, konkret mit Sozialamt und dem Sozialen Dienst.

Neben klaren Informationen über die Zuständigkeiten beider Ämter, über die Aufgabe des Sozialarbeiters und den weiteren Verwaltungsablauf, der sich aus dem gestellten Antrag ergibt, geht es beim ersten Gespräch um die Gründe, die zur Beantragung von Sozialhilfe geführt haben. In der sich daraus ergehenden Beratung werden Fragen des Leistungsrechts, insbesondere der Sozialhilfe, der Beihilfepraxis, der Mitwirkungspflicht angesprochen und auch gemeinsame Überlegungen angestellt, ob es für den Antragsteller Wege gibt, unabhängig von Sozialhilfe zu werden.

Häufig wurden Hilfestellungen bei der Beantragung anderer Leistungsarten, wie z.B. Wohngeld, Kindergeld usw., erbeten und auch von den Sozialarbeitern gelei-

stet.

Doch zunächst geht es in der Erstkontaktphase darum, daß der Sozialarbeiter den Klienten in seinem sozialen Umfeld i.d.R. beim Hausbesuch kennenlernt, ihn berät und ihm, falls erforderlich, notwendige, weitergehende, begleitende Hilfen anbietet, diese ggf. selbst einleitet oder ihn motiviert, problemorientierte Sonderdienste (städtische Stellen oder freie Träger in Anspruch zu nehmen (z.B. Schuldnerberatung, Suchtberatung usw.).

Die vom ASD stattfindende Beratung ist somit in den konkreten Hilfefollowup eingebunden und verliert damit den Charakter der Unverbindlichkeit.

Im Wissen um die doppelte Aufgabenstellung des Sozialen Dienstes - Prüfungsauftrag - und persönliche Hilfe machen wir die Erfahrung, daß es sehr wohl gelingt, Klienten dies zu verdeutlichen. Klienten erleben, daß sich die Arbeit des Sozialarbeiters nicht darin erschöpft, für das Sozialamt Feststellungen zu treffen, sondern daß er einen weitergehenden Arbeitsauftrag hat.

Inwieweit eine Beratung gewünscht wird, hängt auch vom Bedürfnis des Bürgers ab und seiner Bereitschaft, über Sozialhilfefragen hinaus sein psychosoziales Problem anzusprechen.

Vielen ist letzteres erst möglich, wenn eine vertrauensvolle Beziehung zum Sozialarbeiter gewachsen ist. Beratung als Aufgabe des ASD wird vom Sozialarbeiter sehr ernst genommen und auch soweit wie möglich praktiziert.

Beratungsarbeit im Sozialen Dienst verfolgt einen ganzheitlichen Hilfeansatz, sie ist auf Langfristigkeit und Kontinuität angelegt. Sozialarbeiter brauchen neben einem breiten Fachwissen/Fortbildung auch im Sozialhilferecht Geduld, Einfühlungsvermögen und Zeit.

Steigende Fallzahlen, ein deutlich wachsendes Beratungsbedürfnis, sowie komplexer werdende Problemsituationen führen dazu, daß notwendige kontinuierliche Beratung nicht immer geleistet werden kann.

Will man den breiten ämterübergreifenden Beratungsauftrag des Sozialen Dienstes erhalten, so stellen sich zwangsläufig Fragen nach der Personalbemessung immer wieder neu und lösen auch weitergehende fachliche Überlegungen aus, z.B., ob eine weitere Pauschalierung im Beihilfereich arbeitsentlastend sowohl für den Sozialen Dienst als auch für das Sozialamt sein könnte, wobei der Individualisierungsgrundsatz und die Bedarfsfragen des Einzelfalles nicht außer acht gelassen werden können.

Die bisherige Pauschalierung im Bekleidungshilfebereich hat zu keiner wesentlichen Arbeitsentlastung bzgl. rückläufiger Anfragen des Sozialamtes an den Sozialen Dienst geführt. Beratungsziele werden dabei nicht von der Verwaltung vorgegeben, sondern bestimmen sich selbst in der Zusammenarbeit zwischen Ratsuchenden und zum Berater in einem prozeßhaften Geschehen. Konkrete Beratungsinhalte sowie der Beratungsverlauf,

der nicht selten in eine Begleitung und Betreuung übergeht, wird von der Problem- und Ausgangssituation des Klienten bestimmt. Der Beratungsansatz bei einer alleinerziehenden Mutter zweier Kleinkinder, die ihre Trennungsproblematik aufarbeitet und jetzt Sozialhilfe beziehen muß, ist anders, als bei einem jungen Erwachsenen ohne Arbeit oder einer älteren Frau, die Kostenübernahme für ihre Haushaltshilfe beim Sozialamt beantragt hat und große Angst hat, daß ihre Kinder zu Unterhaltsleistungen herangezogen werden.

Es ist keineswegs so, daß sich Bürger in Sozialhilfefragen nicht vom Sozialen Dienst beraten lassen möchten. Die Zahl derjenigen, die sich nach einer abgeschlossenen Beratung an den Sozialen Dienst wenden, nimmt zu.

Die Aussage, daß Klienten aufgrund des doppelten Arbeitsauftrages lieber Beratungsangebote freier Träger in Anspruch nehmen, ist zunächst eine subjektive Einschätzung und solange nicht stichhaltig, solange sie nicht durch entsprechende Untersuchungen belegt werden können. Es ist jedoch davon auszugehen, daß sich Bürger sowohl bei freien Trägern als auch beim Sozialen Dienst beraten lassen.

Sozialberatungen freier Träger und Initiativen sind nicht entstanden, weil der Allgemeine Soziale Dienst unzureichend berät, sondern weil es ein größeres und differenzierteres Beratungsbedürfnis in der Bevölkerung gibt und stärker auf pluralistische Angebote zurückgreifen wird. Darüber hinaus ist ein gewandeltes Selbstverständnis von neuen Initiativen und Selbsthilfegruppen gewachsen.

Auch bei einer anderen Personalstärke im Allgemeinen Sozialen Dienst gäbe es in unserer Stadt entsprechende freie Beratungsinitiativen.

Die Sozialberater der freien Träger und Initiativen haben sich u.a. mit der Personal- und Arbeitssituation im Allgemeinen Sozialdienst auseinandergesetzt.

Die Schlußfolgerung, daß aufgrund der Arbeitsbedingungen eine starke Personalfluktuation zu beobachten ist, entspricht nicht den Tatsachen. Die Altersstruktur im ASD hat in den letzten Jahren zu überproportionalen Pensionierungen geführt. Die Neueinstellungen waren in der Mehrzahl junge, weibliche Sozialarbeiterinnen, die ihrerseits aufgrund von Mutterschaften, Erziehungsjahr und Beurlaubungen sowie Wünschen nach Teilzeitarbeitsplätzen zu einer starken Personalfluktuation geführt haben.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß uns der Armutsbericht eine Fülle von sozialen Problemen in unserer Stadt in komprimierter Form deutlich macht. Kaum eine Stelle, ob freier Träger oder Verwaltung, wird in der Lage sein, diese komplexer gewordenen Probleme von Einzelnen oder Gruppen alleine zu lösen. Deshalb ist Zusammenarbeit, Koordination und Vernetzung der Hilfen eine der wichtigsten und notwendigsten Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben.

Berichte

Große Resonanz bei SchuldnerberaterInnen Gesprächsforum Schuldnerberatung der SPD-Bundestags- fraktion am 31. Mai 1990 in Bonn

Im Vorfeld zur Anhörung zum Gesetzentwurf für ein Verbraucherkreditgesetz vor dem Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am 01. Juni 1990 (vgl. dazu die Stellungnahme der BA G-SB in diesem Heft) lud die SPD-Bundestagsfraktion (Arbeitsgruppe Verbraucher) am 31. Mai 1990 zu einem Gesprächsforum "Schuldnerberatung" ins Bundeshaus ein. Dieses Gesprächsforum fand unerwartet große Resonanz. Über 100 interessierte Teilnehmer von Schuldnerberatungsstellen, Wohlfahrtsverbänden, Ministerien, Vereinen, Banken, Presse, etc. aus dem gesamten Bundesgebiet kamen zu diesem Forum angereist.

Nach einer Einführung in den Themenkreis durch die Bundestagsabgeordnete Lilo Blunck nahmen die Referenten Salis/ Caritasverband, Kuntz/Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Buschkamp/Schuldnerhilfe Bielefeld, Wolsing und Metz/Verbraucherzentrale NRW zu der Frage "Die Praxis der Schuldenberatung - Konsequenzen für die Politik" Stellung. Im Gegensatz zur Anhörung vor dem Rechtsausschuß am Folgetag die sich speziell mit dem Verbraucherkreditgesetz befaßt hat, ging es hier im wesentlichen darum, aus den Praxiserfahrungen Handlungskonsequenzen für die Politik abzuleiten.

Nicht zuletzt auch durch die nachfolgende Plenumsdiskussion, die sehr engagiert von den Teilnehmern geführt wurde, ließ keinen Zweifel offen, daß allemal an vielen Stellen SchuldnerInnen schutzlos den Gläubigern ausgeliefert sind. Das fängt bei der nun schon alten Forderung der Änderung des § 367 BGB: (Anrechnung auf Zinsen und Kosten) an und geht über ein Verbot von Lohnabtretungen, Verbot von gewerblichen Schuldenregulierern, Wiedereinführung der Schlüssigkeitsprüfung im gerichtlichen Mahnverfahren, Privatkonkurs mit Restschuldbefreiung, Anhebung der Pfändungsfreigrenzen, etc. bis hin zur gesetzlichen Absicherung von Schuldnerberatungsstellen als ein Angebot sozialer Arbeit.

Seitens der Bundes-SPD/Pick wurde zugesagt, die Ergebnisse dieser Diskussion in die weiteren politischen Überlegungen mit aufzunehmen.

Die Plenumsdiskussion wurde Mitgeschnitten und soll in einer Zusammenfassung Interessierten zur Verfügung gestellt werden. Das Referat der BAG-SB ist in Stichworten nachfolgend abgedruckt.

Problematische Aspekte aus der Sicht der Schuldnerberatung

- Thesen -

> Schuldnerberatungsstellen müssen gesetzlich abgesichert werden

Schuldnerberatung ist ein Angebot sozialer Arbeit und wendet sich in erster Linie an überschuldete Menschen, d.h. an jene, die nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft ihren einmal eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, die keine anderen Hilfen erhalten und aufgrund ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage sich selbst nicht helfen können.

Kommunen, Wohlfahrtsverbände und gemeinnützige Vereine unterhalten ca. 300 Schuldnerberatungsstellen im Bundesgebiet. Die Arbeit dieser Stellen muß gesetzlich abgesichert werden.

Nach einer Untersuchung der Bundesarbeitsgemein-

Schaft Schuldnerberatung sind 44% der Fachkräfte in Schuldnerberatungsstellen über Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen befristet beschäftigt. Um die Fachlichkeit und erforderliche Kontinuität dieses Beratungsangebotes sicherzustellen, muß sich die Absicherung der Schuldnerberatungsstellen auch auf die Finanzierung der Fachkräfte, als Regelfinanzierung, beziehen.

> Die gewerbliche Schuldenregulierung muß gesetzlich verboten werden.

Sog. gewerbliche Schuldenregulierer, d.h. Personen bzw. Unternehmen, die eine Schuldenregulierung gegen Entgelt offerieren, tragen erheblich zur Verschlimmerung der finanziellen Lage von überschuldeten Menschen/Haushalte bei. Sie erzielen aus der wirtschaftlichen Notsituation der Betroffenen noch Gewinne; deshalb bedarf es des gesetzlichen Verbots gewerblicher Schuldenregulierung.

> Die Schlüssigkeitsprüfung im gerichtlichen Mahnverfahren ist wieder einzuführen
Durch die Abschaffung der Schlüssigkeitsprüfung im gerichtlichen Mahnverfahren (1977) gelangen unberechtigte Forderungen, Kosten und überhöhte Verzugszinsen von Gläubigern zur Titulierung und in der Folge zur Vollstreckung. Die Praxis zeigt, daß viele Schuldner das gerichtliche Mahnverfahren nicht durchschauen und deshalb keine Rechtsmittel einlegen können.

> Privatkonkurs mit Restschuldbefreiung ist unabdingbar
Über 60 % der ratsuchenden Schuldnerinnen geraten unverschuldet, z.B. durch Arbeitslosigkeit, Ehescheidung/Trennung sowie durch Krankheit/Behinderung, in Überschuldungssituationen. Bei der herrschenden Rechtslage besteht für die Betroffenen keine Chance, sich jemals von den Schulden zu befreien. Für diese Gruppen ist ein Kleininsolvenzverfahren mit Restschuldbefreiung nach 4 Jahren dringend erforderlich.

> Änderung des § 367 **BGB**: Anrechnung auf Zinsen und Kosten
Nach dieser Vorschrift werden Teilzahlungen die ein/e Schuldnerin auf die Schuldsomme zahlt zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet. Die Folge ist, daß trotz laufender Teilzahlungen die Schuldsomme nicht geringer wird, sondern sogar noch - aufgrund der Verzugszinsen - stetig ansteigt.
Entgegen dieser Rechtslage sollte grundsätzlich eine zur Tilgung der gesamten Schuld nicht ausreichende Zahlung von Schuldnerinnen zuerst auf das Kapital, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Kosten verrechnet werden. Nur so kann eine Schuldentilgung - auch

mit kleineren Tilgungsraten - erreicht werden.

> Lohnabtretungen müssen gesetzlich untersagt werden

Häufig wird von Gläubigern bei Vertragsabschluß als Sicherheit eine Vorausabtretung von Lohneinkommen verlangt. Dies führt dazu, daß im Insolvenzfall eine Überprüfung der Forderungen vom Drittschuldner (Arbeitgeber) nicht stattfindet und diese Gläubiger in der Pfändungsreihe häufig bevorrechtigt sind. Auf diesem Weg werden dann auch unberechtigte Forderungen und/oder überhöhte Verzugszinsen beigetrieben.

> Die Anhebung der Pfändungsfreigrenze bei Sozialhilfebedürftigkeit ist unumgänglich

Wenn Schuldnerinnen aufgrund von Lohn- bzw. Gehaltspfändungen mit ihrem verbleibenden Einkommen unter die Sozialhilfebedarfsgrenze geraten, muß die Möglichkeit bestehen, über einen Antrag bei den örtlichen Amtsgerichten die Anhebung der Pfändungsfreigrenze zu erreichen. Dieses Recht muß gesetzlich garantiert werden.

Darüberhinaus sind die, zuletzt 1984(!) geänderten, Pfändungsfreigrenzen insgesamt den gestiegenen Lebenshaltungskosten anzupassen und entsprechend anzuheben.

> Die Mitverpflichtung bzw. Bürgschaft von Ehegatten und nahestehenden Personen muß gesetzlich geregelt werden

Eine Mitverpflichtung oder Bürgschaftserklärung darf nicht statthaft sein, wenn der/die Verpflichtete über kein Einkommen oder leydiglich über niedriges Einkommen verfügt und von daher absehbar überhaupt nicht in der Lage wäre, die Schulden aus eigenen Mitteln zu tilgen. (Roger Kuntz)

Mach mich nich dat Hemd am Flattern...

Mann, ich hab hier Streß bis über beide Ohren, weiß nich wo mir der Kopf steht und draußen steh'n die Leute auf'er Matte und da komms' Du mir mit sowat. Wat jeht mich dat überhaupt an, Kreditgesetz, Pfändungsgrenzen, Insolvenzpipapo, da hab ich doch gar nix mit am Hut, das müssen doch die oben klar kriegen. Ich bin hier meine ABM am Durchzittern und kann mich nich auch noch um sowat kümmern. Und außerdem will das hier sowieso keiner, ich soll zusehen, daß ich ordentlich Fälle durchschleuse. Alles andere juckt hier nun wirklich überhaupt keinen. Für sowat jibbet doch die Be A Ge, da sollen die doch ma sehen...

Hier muß wohl mal was klargestellt werden: die BAG ist genau so stark, wie sie durch ihre Mitglieder wird. Als Arbeitsgemeinschaft braucht sie die Mitarbeit und Unterstützung von möglichst vielen, auch von Ihnen. Wenn Sie wollen, senden wir Ihnen Mitgliedsantrag und Satzung gerne zu.

Die BAG-Schuldnerberatung ist gefragt

Anhörung der Landeshauptstadt Hannover zur Schuldnerberatung

Die Aufforderung von Roger Kuntz an die Kommunalpolitiker in seinem Beitrag "Schuldnerberatung - rechnet sich das?" im Heft 2/90, man möge sich durch Expertenanhörungen sachkundig machen, hat zumindest in Hannover Wirkung gezeigt. Auf Betreiben der GABL-Fraktion hat der Sozialdezernent der Landeshauptstadt Hannover zu einer Anhörung zum Thema "Schuldnerberatung" am 30. April 1990 in den Hodlersaal des Rathauses eingeladen. In der Anhörung sollten auf Wunsch des Sozialausschusses Stellungnahmen zum Konzept, zur Finanzierung (hier besonders zur ABM-Problematik) und zur Zielgruppe im Vordergrund stehen. Die Einladungsliste umfaßte immerhin 6 verschiedene Institutionen, darunter neben der Verbraucherzentrale Niedersachsen und dem Jugendamt der Stadt Grevenbroich (vertreten durch Roger Kuntz) auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung für die Stephan Hupe Rede und Antwort stand. Ein komplettes Protokoll liegt zwar noch nicht vor, die Stellungnahme der BAG-SB soll hier jedoch nicht vorenthalten werden.

Stellungnahme der BAG-Schuldnerberatung in der Anhörung im Sozialausschuß der Landeshauptstadt Hannover am 30.04.90

Schuldnerberatung ist soziale Arbeit

Diese Aussage war in der Vergangenheit umstritten, inzwischen besteht hierüber in Fachkreisen weitgehende Übereinstimmung.

Soziale Beratung endet nicht vor den elementaren wirtschaftlichen Problemen und Schuldnerberatung darf sich seinerseits nicht als eine rein finanztechnische Hilfe ansehen, sondern muß vielmehr als »ganzheitliches« Beratungsangebot konzipiert sein.

Ganzheitliche Beratung

Der Begriff »Ganzheitlichkeit« beschreibt ein wichtiges Beratungsprinzip, das für den langfristigen Beratungserfolg von unerläßlicher Bedeutung ist.

In kurzen Stichworten besagt der Anspruch der Ganzheitlichkeit

1. daß alle zusammenhängenden Probleme in der Beratung relevant sind;
2. der individuelle sozio-ökonomische Hintergrund (familiäre Situation, Zahl der Kinder, Beschäftigungsverhältnis, Wohnverhältnisse, Bildungsstand, kultureller Background, etc.) einbezogen werden muß;
3. die globale Marktsituation (Konsumtions-, Arbeits- und Wohnungsmarkt) als auch die individuelle Teilhabemöglichkeit an diesen Märkten müssen berücksichtigt werden;
4. die individuelle rechtliche Situation, aber auch die grundsätzlichen rechtlichen Rahmenbedingungen sind von der Schuldnerberatung zu erfassen;
5. Schuldnerberatung muß sich mit dem gesellschaftlichen Tabu auseinandersetzen und präventive Konzepte entwickeln.

Schuldnerberatung als Spezialangebot oder in andere Beratungsangebote integriert?

Die BAG-SB favorisiert eindeutig die Spezialisierung von Schuldnerberatung, jedoch lassen sich diese unterschiedlichen Arbeitsformen nicht ganz so einfach im Schwarz-Weiß-Verfahren gegenüberstellen. Die spezialisierte Schuldnerberatung darf keineswegs isoliert arbeiten und sollte durchaus auch organisatorisch in andere Beratungsangebote (z.B. Sozialhilfeberatung, Arbeitslosenberatung, Obdachlosenberatung, Familienberatung usw.) integriert sein bzw. muß in jedem Fall als Teil eines Netzes mit anderen Beratungsangeboten kooperieren. Die Spezialisierung betrifft also nicht den Träger oder eine größere Organisationseinheit des Trägers, sondern den Berater resp. das Beraterteam. Sinnvollerweise sollte diese kleinste Einheit, also der/die Beraterin bzw. das Beraterteam auch eine Organisationseinheit - z.B. ein Sachgebiet - bilden. Diese wiederum könnte Teil des ASD oder eines anderen Beratungsdienstes sein.

Eine Integration in der Form, daß ein/e BeraterIn sozusagen universal für alle Lebensfragen und damit unter anderem auch für Schuldnerberatung kompetent sein soll, ist vor allem dann nicht angebracht, wenn der/die betreffende MitarbeiterIn es auf 2-3 Beratungsfälle pro Jahr bringt. Es liegt auf der Hand, daß eine fachliche Qualifikation mit einer sporadischen Ausübung dieser Tätigkeit nicht erreicht werden kann.

Um das Problem der fehlenden fachlichen Kompetenz von Beratern insbesondere in der allgemeinen Familien- und Lebensberatung zu lösen, wurden in NRW sogenannte Fachberatungsstellen eingerichtet. Sie sollen die Rückfrageinstanzen für die allgemeine Sozialberatung bilden. Bislang liegen keine Berichte von diesen Modellen vor.

Angesichts der im ganzen Land fehlenden unmittelbaren Schuldnerberatungsangebote erscheint das finanzielle und organisatorische Engagement in Fachbera-

tungsstellen z.Z. etwas diffus.

Adressaten des Beratungsangebotes

Hier werden in den bekannten Konzepten sehr häufig ängstliche Einschränkungen vorgenommen. Z.B. heißt es oft: "Keine Geschäftsschulden". Kommunen wollen sich in der Regel auf SHE, gemeint sind dann HLU-Empfänger beschränken.

Ganz ohne Begrenzungen wird es nicht gehen aber sie dürfen nicht dazu führen, daß die Zugangsschwelle unüberwindbar hoch gezogen wird. Dann kann von einem Beratungsangebot kaum mehr die Rede sein.

Geschäftsschulden hat auch jemand, der einen Kiosk betrieben hat und auch ein Unternehmer aus höheren finanziellen Regionen kann in eine Situation geraten, in der er einer Beratung bedarf. In solchen Fällen wären die Grenzen dort zu definieren, wo die fachlichen Grenzen der Berater liegen. Auch darf sich eine Beratungsstelle nicht als Instrument von solchen Leuten benutzen lassen, die sich selbst helfen können. Solche Leute werden im Regelfall allerdings auch keine Beratung suchen. Es bedarf insofern keiner dezidierten Ausschlußregelung.

Auch die von den Kommunen häufig vorgenommene Begrenzung auf SHE erscheint unbegründet. Die Hilfe gemäß § 8 BSHG ist weder dem Kreis der HLU-Empfänger noch dem Kreis der Hibl-Empfänger zugeordnet. Damit ist eine präventive Hilfe auch für andere Personenkreise (als die in § 12 und § 28 BSHG beschriebenen) möglich

Die BAG-SB empfiehlt, das Beratungsangebot an alle zu richten, die

1. ver- oder überschuldet sind oder
2. eine Finanzdienstleistung in Anspruch nehmen wollen und
3. einer Beratung bedürfen, weil sie sich selbst oder mit Hilfe anderer Beratungsangebote nicht helfen können.

Regionale Einbindung/Stadtteilbezug

Die BAG-SB vertritt die Auffassung, daß pro 50.000 Einwohner wenigstens eine Schuldnerberatungsstelle mit einem Beraterteam bestehend aus 2 Mitarbeiterinnen zuzüglich einer 20-Wochenstunden Bürokräft vorhanden sein muß.

Diese Quote kann auf besondere örtliche Verhältnisse umgerechnet werden und gilt sowohl für städtische als auch ländliche Regionen.

Schuldnerberatungsstellen sollen stadtteilbezogen in den Zentren von Stadtteilen installiert werden, die nach der Arbeitslosen- bzw. Sozialhilfestatistik einen heson-

deren Bedarf vermuten lassen. Das gleiche gilt auch für Landkreise bezogen auf ihre Gemeinden.

Der Stadtteilbezug fördert durch kurze Wege vor allem den Abbau von Hemmschwellen. Gleichzeitig werden die Wohnverhältnisse sowie die Infrastruktur des Wohngebietes als Rahmenbedingungen in die Beratung mit einfließen.

Der Stadtteilbezug kann auch eine organisatorische Hilfe zur Abgrenzung des Einzugsbereiches verschiedener Schuldnerberatungsstellen (verschiedener Träger) sein, mit dem Ziel ein flächendeckendes Angebot zu erreichen bzw. räumliche Ballungen zu vermeiden.

Berufliche Qualifikation der Berater

Für die Tätigkeit als Schuldnerberaterin sind verschiedene professionelle Qualifikationen geeignet. Eine Untersuchung der BAG-SB hat ergeben, daß überwiegend Sozialpädagogen (52,2 %) und Ökonomen (23,3 %), teilweise auch im Team, beschäftigt werden.

Die Kompetenzen dieser beiden Berufsgruppen sind nach Auffassung der BAG-SB für die Aufgaben von Schuldnerberatungsstellen besonders geeignet.

Die juristische Kompetenz sollte, schon um Komplikationen mit dem Rechtsberatungsgesetz zu vermeiden, bei der Anwaltschaft eingeholt werden. Die Beschäftigung von Juristen wird daher nicht empfohlen.

Berufsbegleitende Fortbildungen sind erforderlich, um das spezielle Fachwissen zu vermitteln und damit die Qualifikation anzuheben.

ABM-Problematik/Finanzierung von Schuldnerberatungsstellen

Schuldnerberatung verursacht im wesentlichen Personalkosten, um deren Finanzierung es also hauptsächlich geht. Angesichts knapper Haushaltsmittel für soziale Aufgaben, liegt es nahe, sich nach anderen Quellen umzusehen. Die oben erwähnte Untersuchung der BAG-SB hat ergeben, daß in 1987 rd. 44 % aller MitarbeiterInnen von Schuldnerberatungsstellen auf der Basis von AB-Maßnahmen beschäftigt wurden. Sofern die betreffenden Stellen mit seriöser Absicht eingerichtet wurden, was in nicht wenigen Einzelfällen bezweifelt werden muß, wird das Problem, eine dauerhafte Finanzierung zu finden, lediglich um 2 Jahre verschoben. Nachdem mit solchen Finanzierungsmanövern genügend Erfahrungen gemacht wurden, muß sich die BAG-SB mit Entschiedenheit gegen diese Praktik aussprechen. Seriös konzipierte Schuldnerberatung muß sich auf teilweise langwierige Beratungsprozesse einlassen. Ein durch ABM-Finanzierung oder ähnliche Mittel nur temporär angelegtes Beratungsangebot ist daher abzulehnen.

Wer für die Finanzierung zuständig ist, ergibt sich aus dem BSHG (§ 8). Damit kommt in erster Linie der örtliche Träger der Sozialhilfe für die Finanzierung von Schuldnerberatung in Frage, und zwar unabhängig davon, ob er die Beratung selbst anbietet oder - was unter Umständen bevorzugt werden könnte - sie gemäß dem Subsidiaritätsprinzip einem freien Träger überträgt.

Berücksichtigt werden muß der Umstand, daß den Kommunen durch die Einsparungen bei der Arbeitslosenunterstützung und die damit verbundene Kostenverlagerung auf die Sozialhilfeaufwendungen bereits eine erhebliche Belastung aufgebürdet wurde. Insofern werden zur Bewältigung neuer Aufgaben Hilfen aus Landesmitteln benötigt, für deren Beschaffung aber nur die Kommunen selbst Sorge tragen können.

In einigen Bundesländern entwickelt sich die Finanzierung von Schuldnerberatung in der beschriebenen Form; es dürfte der richtige Weg sein.

Trägerfrage

Die Diskussion darüber, wer Träger des Schuldnerberatungsangebots sein soll, steht häufig am Anfang, obwohl dies dem Stellenwert des Problems nicht unbedingt entspricht. Welcher Träger eher, welcher weniger

geeignet ist, läßt sich nicht an der Rechtspersönlichkeit (also ob Körperschaft des öffentlichen Rechts oder des privaten Rechts) noch an dem sonstigen Tätigkeitsfeld und auch nicht an den vorhandenen Organisationsstrukturen festmachen.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) gibt zur Auswahl des Trägers folgende Empfehlung:

1. Träger von Schuldnerberatungsstellen müssen in jedem Fall gemeinnützig sein.
2. Unter den gemeinnützigen Organisationen und den Kommunen sollte der Träger gewählt werden, der bereit ist, sich umfangreich in der Schuldnerberatung zu engagieren und Gewähr dafür bietet, den MitarbeiterInnen die fachlich erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen. Dem Träger sollte vor allem die Steigerung der fachlichen Kompetenz durch Fortbildung ein besonderes Anliegen sein. Aber auch die Bereitstellung geeigneter räumlicher und bürotechnischer Bedingungen und die engagierte Beteiligung an konzeptionellen Überlegungen zeichnen den zu favorisierenden Träger aus.

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
gez. Stephan Hupe

BAG-Werkstatt »Schuldnerberatung« Kreditkartenanbieter hatte keine »Zeit« auf Diskussionen

Im April 1990 hat die BAG-Schuldnerberatung zusammen mit dem Burckhardtthaus eine Werkstatt »Schuldnerberatung« angeboten. Zentrales Thema sollte eine Auseinandersetzung mit verschiedenen Finanzdienstleistungsanbietern über die guten und bösen Perspektiven moderner Finanzdienstleistungen sein. Doch daraus wurde leider nichts, weil es nicht gelungen ist, auch nur einen Anbietervertreter - es waren vor allem Kundenkreditkartenanbieter in's Auge gefaßt - für diese Diskussion zu gewinnen. Sie hatten alle keine Zeit...

So groß war jedoch die Lücke durch die ausgebliebenen Plastikkartenanbieter dann auch wieder nicht, denn Arbeit gab auch so mehr als genug und wie so oft reichte die Zeit nicht mal für die übrigen Themen, jedenfalls wenn man den bei jeglichen Tagungen üblichen Klagen über die zu knapp bemessene Zeit Glauben schenken kann.

Es ging darum, sich langsam einheitlichen Statistikkriterien anzunähern, der Frage nach Arbeitsmedien nachzugehen und zur Überschuldungsprophylaxe Ideen für einen Videofilm resp. für das Drehbuch zu entwickeln. Drei Arbeitsgruppen nahmen sich dieser Aufgaben an.

Der große Renner war die AG Arbeitsmedien, die allein 20 Teilnehmer auf sich versammeln konnte, und sich aus diesem Grunde zu einer weiteren Aufteilung in wiederum drei Untergruppen entschloß. Die Berichte dieser Untergruppen wollen wir hier auszugsweise wiedergeben. Das komplette Protokoll kann hier leider nicht abgedruckt werden, unter anderem weil die heiligen Versprechen es auch rechtzeitig abzuliefern nicht von allen gehalten wurden und das Protokoll insofern bis heute auch noch nicht komplett ist.

Sobald es denn komplett ist, wird es den Werkstatt-Teilnehmern zugesandt. Wer sonst noch interessiert ist, kann es gegen Unkostenerstattung (wird auf Anfrage mitgeteilt) auch erhalten.

Hier nun die Auszüge:

AG Arbeitsmedien, Untergruppe I

Wir haben uns in dieser Gruppe mit dem Adressatenkreis »Familien und Alleinstehende mit geringem Einkommen« befaßt, wobei wir auch von einem niedrigeren Bildungsniveau ausgegangen sind.

Der Ausgangspunkt unserer Überlegungen war a) vorhandenes Informationsmaterial auf seine Ver-

wendbarkeit für den o.g. Personenkreis zu überprüfen und

b) neu zu schaffendes Informationsmaterial (z.B. in Form von Faltblättern, evtl. Plakaten) inhaltlich und sprachlich zielgruppenadäquat zu gestalten.

Hefte und Broschüren der Verbraucherzentralen, Banken- und Sparkassenverbände sind überwiegend mittelschichtorientiert

und ist für den gedachten Personenkreis problematisch. Der drucktechnische und graphische Aufbau animiert "einfach strukturierte Menschen" nicht, sich mit der vorgestellten Thematik auseinanderzusetzen, auch der Umfang der Broschüren schreckt ab.

Geeignetes Material sollte folgende Kriterien beachten:

- Das Thema muß klar und auf einen Blick erkennbar sein,
- mit möglichst wenig Text ein Höchstmaß an Information erreichen,
- die optische Gestaltung muß Interesse wecken, die Aufmerksamkeit auf Schwerpunkte lenken,
- die Hilfs- bzw. Reaktionsmöglichkeiten für Schuldner müssen verständlich und direkt wahrnehmbar und einsetzbar sein.

Dafür haben wir ein Schema entwickelt:

THEMA
- kurze Definition
Bestandteile der Problematik

VERLAUF

planmäßiger Verlauf unplanmäßiger Verlauf
("Normal") ("gestört")

REAKTIONSMÖGLICHKEITEN
(des Gläubigers/des Schuldners)

FOLGEN

REAKTIONSMÖGLICHKEITEN

(Peter Löhr-Fechtner, SB-Stelle der AWO Krsverb. Heilbronn)

AG Arbeitsmedien, Untergruppe II

Zielgruppe dieser AG waren Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 15 und 18 Jahren, für die u.a. eine Unterrichtsreihe oder auch einzelne Unterrichtseinheiten mit Themenbereichen skizziert wurde. Folgende Inhalte wurden als sinnvoll angesehen:

I. Konsumverhalten

- Was bedeutet Konsum, was ist Konsum?

- Anlässe für Konsum

- Analyse von Werbung, besonders jugendspezifische
- Jugendliche als Werbeadressaten der Banken

II. Geld als Ware

- Die Funktionen des Geldes (Tauschmittel und Ware) = Preisvergleich bei Finanzdienstleistungen
- Hintergründe des kostenfreien Girokontos für Jugendliche
- Kredit- und Kreditkostenvergleich
- Funktion der SCHUFA

III. Wirtschaftliches Haushalten

- Erstellung eines Haushaltsplanes
- Umgang mit eigenem Einkommen
- Finanzierung der eigenen Lebensführung
- Unterschiedliche Finanzierungsmöglichkeiten
- Ermittlung der möglichen Ratenhöhe anhand eines individuellen Haushaltsplanes

IV. Probleme bei der Rückzahlung - Zahlungsfähigkeit

- Was führt zu Problemen bei der Rückzahlung? Folgen von Zahlungsunfähigkeit
- Was kann der/die Kreditnehmer/in tun

Die Untergruppe setzte sich auch mit methodischen Überlegungen (in welcher Form können Informationen vermittelt werden?) auseinander und produzierte eine Zusammenstellung brauchbaren Materials.

AG Arbeitsmedien, Untergruppe III

Die Zielgruppe Aus- und Übersiedler ist besonders aktuell. Der Zugang wurde u.a. auch über haupt- und ehrenamtliche Beraterinnen für Aus- und Übersiedler, das Arbeitsamt, Schulen, Kindergärten und in Übergangwohnheimen gesehen. Die Arbeit mit Aussiedlern erfordert regelmäßig den Einsatz von Dolmetschern, um Mißverständnisse und Fehlinformationen von vornherein zu vermeiden. Vorrangig sind Themen wie

- Kredit
- Versicherungen
- Haustürgeschäfte
- Schuldbetreibung/Schuldnerschutz
- Wohnungsfragen/Mietrecht
- Sozialleistungen
- Konsumgüter

zu behandeln, wobei jeweils eine Befassung mit der Angebots- und Nachfragesituation, den Gefahrenpunkten und vorhandenen Hilfsangeboten stattfinden sollte. Als sinnvoll für schwierigere Themen wurde die Hinzuziehung von Fachleuten erachtet.

Zum Verhältnis der Pfändungsfreigrenzen zum notwendigen Unterhalt bzw. Selbstbehalt

von Assessorin Dorothee Göring-Weitz und
Rechtsanwalt Michael Hein, Düsseldorf

Vorbemerkung

Der Inanspruchnahme eines Schuldners müssen im Sozialstaat Grenzen gesetzt sein. Die "Opfergrenze," die nicht unterschritten werden darf, verläuft im Unterhaltsrecht anders als im Vollstreckungsrecht. Im Unterhaltsrecht gilt der Eigenbedarf (Selbstbehalt) als Opfergrenze des Schuldners. Im Vollstreckungsrecht kann diese Grenze jedoch nach geltendem Recht unterschritten werden. Auch der zwischenzeitlich vorliegende Referenten-Entwurf zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen führt nicht zu einer Erhaltung des unterhaltsrechtlich anerkannten Mindestbedarfs von Unterhaltsschuldner und Unterhaltsberechtigten. So besteht die Gefahr, daß auch weiterhin die unterhaltsrechtlichen Mindestbedarfssätze in der Praxis der Zwangsvollstreckung nicht gewahrt werden können.

A. Unterhaltsrecht

Das Verhältnis zwischen unterhaltsverpflichtetem Schuldner und unterhaltsberechtigtem Gläubiger ist bestimmt von den Begriffen "Leistungsfähigkeit" und "Bedürftigkeit". Die Unterhaltungspflicht findet ihre Grenze bei der Gefährdung des eigenen Unterhalts des erwerbstätigen Verpflichteten. Der Unterhaltsschuldner hat Anspruch darauf, daß sein eigener angemessener Unterhalt in der Regel gewahrt bleibt (§ 1603 Abs. 1 BGB).

1. Allerdings hat der Schuldner gegenüber minderjährigen Kindern eine gesteigerte Unterhaltungspflicht. Um deren Unterhalt zu sichern, muß er "alle verfügbaren Mittel" einsetzen. Als nicht verfügbar sind dabei nur diejenigen Mittel anzusehen, die der Schuldner für seinen eigenen notwendigen Unterhalt benötigt. Eine klare Definition dessen, was den notwendigen Unterhalt ausmacht, existiert nicht. In der Praxis wird der notwendige Unterhalt in der Regel mit einem Betrag angesetzt, der etwas über den Sätzen der Sozialhilfe liegt. Diese Praxis wird in der Rechtsprechung billigend bestätigt: Zur Bemessung des notwendigen Unterhalts können danach die Eckregelsätze eines Haushaltsvorstands gemäß § 22 BSHG in etwa doppelter Höhe als

Richtschnur herangezogen werden (1).

Geht man beispielsweise für den Raum Düsseldorf von einem Eckregelsatz von 426 DM aus (2), so läge der notwendige Eigenbedarf bei $2 \times 426 = 852$ DM. Allerdings müssen die Kosten für Unterkunft und Heizung hinzugerechnet werden, die vom Sozialamt in tatsächlicher Höhe übernommen werden (§ 3 Regelsatz-Verordnung). Rechnet man den angemessenen Mindestbedarf für das Stadtgebiet Düsseldorf beispielhaft als Wohnkosten in Höhe von 455 DM (§ 8 WoGG) hinzu, so entspricht der erreichte notwendige Unterhalt allerdings dem Betrag des Selbsthalts von 1100 DM für erwerbstätige Unterhaltsschuldner nach der Düsseldorfer Tabelle vom 01.01.1989 (3).

2. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners sind darüber hinaus nach dem Gesetz seine sonstigen Verpflichtungen zu berücksichtigen (§ 1603 Abs. 1 BGB). Unterhaltsschulden haben nach vorherrschender Rechtsprechung und Praxis gegenüber anderen Verbindlichkeiten keinen absoluten Vorrang (4). Die Belange des Unterhaltsschuldners, des Unterhaltsberechtigten und der Drittgläubiger werden nach dieser Auffassung gegeneinander abgewogen. Dabei sind zu beachten der Zweck und der Zeitpunkt der eingegangenen Verpflichtungen sowie "die Kenntnis des Unterhaltsschuldners von Grund und Höhe der Unterhaltsschulden" (5). Es wird die Frage gestellt, ob es dem Schuldner nach Treu und Glauben versagt werden könne, auch andere Schulden zu bedienen, um seine Leistungsfähigkeit zu erhalten. Eine solche Abwägung geht keineswegs notwendig zugunsten minderjähriger Kinder als Unterhaltsgläubiger aus. Obwohl gegenüber minderjährigen Kindern eine gesteigerte Unterhaltungspflicht besteht, kommt es in Betracht, daß auch ein minderjähriges Kind eine Unterschreitung des Mindestunterhalts nach den Unterhaltstabellen, die den Sätzen der Regelunterhalts-Verordnung entsprechen, hinnehmen muß. Es mutet seltsam an, wenn zur Begründung eines solchen Ergebnisses davon gesprochen wird, es sei dem Unterhaltsschuldner nicht zuzumuten, im Interesse der Erfüllung seiner Unterhaltungspflicht andere Schulden nicht mehr tilgen zu können. Wenn der

Mindestbedarf eines minderjährigen Kindes auf dem Spiel steht, so sollte dieser u.E. absoluten Vorrang haben; denn für den Unterhaltsschuldner kann es ebenso eine Zumutung sein, seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinen minderjährigen Kindern nicht ausreichend nachkommen zu können.

Die Unzumutbarkeit, ggf. andere Schulden nicht zu bedienen, wird daran festgemacht, daß hier ein Anwachsen der Schulden durch Zinsen zu befürchten sei. Diese Befürchtung ist allerdings realistisch. Ist es aber deshalb gerechtfertigt, auf einen absoluten Vorrang des Mindestbedarfsbetrages eines minderjährigen Kindes zu verzichten? Mrozynski argumentiert, daß sich die unterhaltsrechtliche Stellung der Kinder von der Lebensstellung der Eltern herleite und sie deshalb auch die durch die Schulden eingegangenen Lebensverhältnisse der Eltern hinnehmen müßten. Er berücksichtigt dabei nicht ausreichend, daß die Kinder an der Entstehung der Schulden nicht mitgewirkt haben und insbesondere keinerlei Möglichkeit haben, ihren Mindestbedarf durch eigene Anstrengung zu decken.

Um diesem Ergebnis auszuweichen, wird in Erwägung gezogen, das Kind ggf. an den anderen, Naturalunterhalt leistenden Elternteil, zu verweisen (8). In vielen Fällen führt dies jedoch lediglich dazu, daß der Träger der Sozialhilfe letztlich für den Unterhalt aufkommen muß, mit Hilfe der Sozialhilfe also indirekt die "sonstigen Verbindlichkeiten" des Unterhaltsschuldners finanziert werden. Eben dies soll nach dem Referentenentwurf zur Anhebung der Pfändungsfreigrenzen zukünftig möglichst vermieden werden, ohne daß dieses Ziel konsequent erreicht wird (dazu unten).

3. Der Unterhaltsschuldner und sein geschiedener Ehepartner als Unterhaltsberechtigter (im folgenden wird der Typus der Hausfrauen-Ehe untersucht).

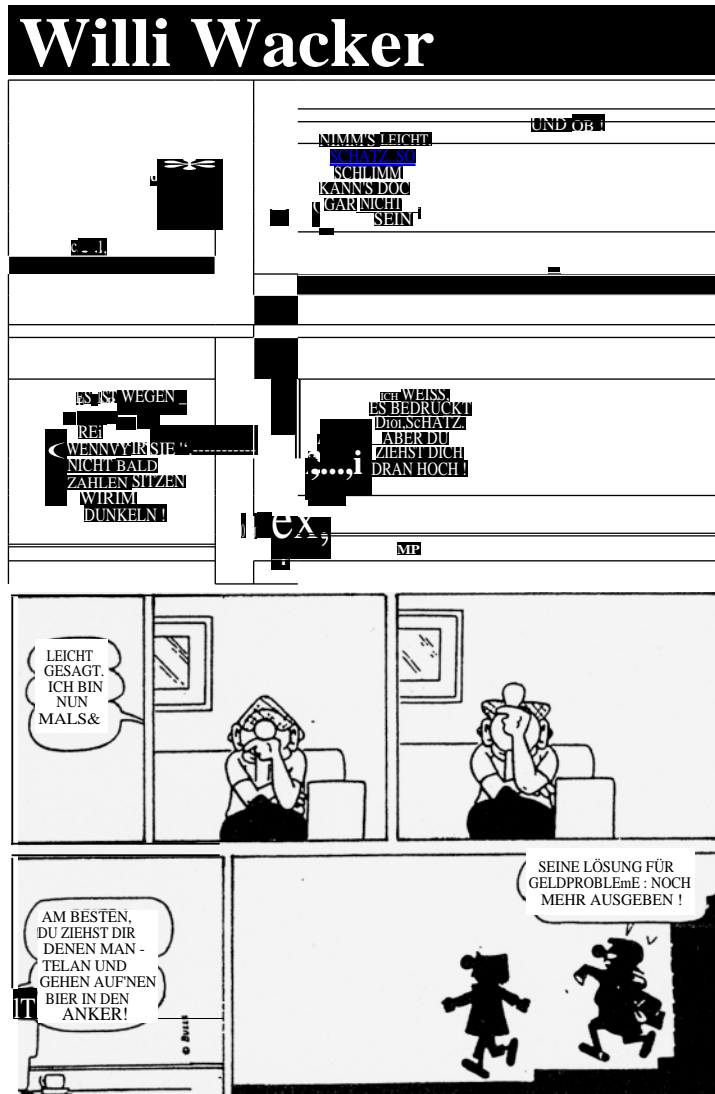
Die Unterhaltspflicht gegenüber der geschiedenen Ehefrau ist nach oben ebenfalls durch die Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners begrenzt. Auch hier sind bei der Beurteilung der Leistungsfähigkeit die "sonstigen Verpflichtungen" des Unterhaltsschuldners zu berücksichtigen (§ 1581 BGB). Entsprechen die

Schulden der seinerzeitigen gemeinsamen Lebenskonzeption, so muß sich die geschiedene Ehefrau diese Schulden entgegenhalten lassen, wenn die Abzahlung hierauf einem sog. "vernünftigen Tilgungsplan" entspricht (9). Anderweitige Verpflichtungen bleiben unberücksichtigt, wenn sie der alleinigen Vermögensbildung des Schuldners dienen (10).

Dem geschiedenen Ehepartner gegenüber ist der Unterhaltsschuldner nicht gesteigert unterhaltspflichtig. Seine Leistungspflicht findet eine Grenze bei der Gefährdung des eigenen angemessenen Unterhalts. Dessen Höhe richtet sich nach den seinerzeitigen ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 BGB). Allerdings muß sich der Unterhaltsschuldner in Mangelfällen auf den notwendigen Selbstbehalt verweisen lassen. Reicht das Schuldnerinkommen

danach zur Befriedigung des vorhandenen Unterhaltsbedarfs nicht aus, so wird der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt) vorab von dem verteilungsfähigen Einkommen abgesetzt und die verbleibende Teilungsmasse auf die Unterhaltsberechtigten im Verhältnis ihrer Mindestbedarfssätze verteilt. Dabei steht der geschiedene Ehegatte den minderjährigen unverheirateten Kindern im Rang gleich (§ 1609 Abs. 1 Satz 1 BGB).

SCHLUSS-STRICH



In solchen Mangelfällen wird also die geschiedene Ehefrau auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe verwiesen, weil ihr Unterhaltsanspruch mit Rücksicht auf "sonstige Verbindlichkeiten" des Unterhaltsverpflichteten gekürzt ist. Im Ergebnis genießen "normale Gläubiger bei der Realisierung ihrer Ansprüche materiellrechtlich bereits einen erheblichen Vorrang. Bei der Titulierung ihrer "sonstigen Verbindlichkeiten" wird nicht danach gefragt, ob dem Schuldner der angemessene oder auch nur der notwendige Eigenbedarf verbleibt (11) und ob der Bedarf von Unterhaltsberechtigten gefährdet wird.

4. Der Unterhaltsschuldner und sein neuer Ehepartner. Gemäß § 1582 BGB geht der geschiedene Ehegatte unterhaltsrechtlich dem neuen Ehegatten regelmäßig im Rang vor, wenn beide unterhaltsbedürftig sind. Ist der Unterhaltsschuldner zusätzlich minderjährigen Kindern gegenüber unterhaltspflichtig, so gilt an sich § 1609 BGB. Nach Abs. 2 dieser Vorschrift steht "der Ehegatte" den minderjährigen Kindern im Rang gleich. Diese Vorschrift läßt ihrem Wortlaut nach keinen Unterschied erkennen zwischen der Stellung des geschiedenen und des neuen Ehegatten. Der Bundesgerichtshof hat diese Vorschrift im Wege der Auslegung "berichtigt". Die Vorrangstellung des geschiedenen Ehegatten gemäß 1582 BGB soll sich in Mangelfällen uneingeschränkt durchsetzen. Bei dieser Lösung tritt der neue Ehepartner allen minderjährigen Kindern gegenüber im Rang zurück (12). In einem solchen Fall wird der neue Ehepartner gezwungen, zur Sicherstellung seines eigenen Unterhalts selbst dann eine Arbeit annehmen zu müssen, wenn Kleinkinder zu versorgen sind.

Im äußersten Fall, wie der BGH es ausdrückt, muß er sich auf die Inanspruchnahme von Sozialhilfe verweisen lassen. Dieser Rat ist allerdings fragwürdig; denn bei der Bedürftigkeitsprüfung gemäß § 11 BSHG wird das Einkommen beider Ehegatten berücksichtigt, und nach der geltenden Rechtslage wird die Unterhaltszahlung an die geschiedene Ehefrau gemäß § 76 BSHG nicht vom Einkommen des Ehemannes abgesetzt, weil sie dort nicht aufgezählt ist (13). Das führt i.d.R. dazu, daß in Mangelfällen der neue Ehepartner noch schlechter gestellt ist als der geschiedene Ehepartner. Der 8. Deutsche Familiengerichtstag hat deshalb dem Gesetzgeber empfohlen, in § 76 BSHG die Unterhaltszahlungen des Ehemannes aus früherer Ehe als abzugsfähig anzuerkennen (14); denn für die Prüfung des Einkommens nach den Regelungen des BSHG kann es letztlich nur auf das tatsächlich verfügbare Einkommen ankommen (15).

B. Vollstreckungsrecht

Wie im Unterhaltsrecht, so besteht auch im Vollstreckungsrecht eine Obergrenze des Schuldners. Beim Typus der Hausfrauenehe ist in der Regel das Arbeits-

einkommen des Schuldners die Existenzgrundlage des Schuldners und seiner Familie. Es verdient deshalb einen besonderen Schutz und darf dem Zugriff der Gläubiger nur begrenzt zur Verfügung stehen.

Das Arbeitseinkommen zerfällt hinsichtlich einer Pfändung in drei Teile:

- einen unpfändbaren Teil, der dem Schuldner für seinen notwendigen Unterhalt und den laufenden Unterhalt seiner Angehörigen verbleibt;
- einen Vorrechtsbereich für Unterhaltsgläubiger mit tituliertem Anspruch;
- einen allgemein pfändbaren Bereich, der jedem anderen Gläubiger offensteht.

De: letztgenannte Bereich wird durch die Pfändungsgrenzen markiert. Solche eindeutigen Grenzen gibt es für den Vorrechtsbereich nicht.

1. Der gegenwärtige pfändungsfreie Mindestbetrag bis 754 bzw. bis 760 DM (in der Tabelle zu § 850 c ZPO ist der pfändungsfreie Betrag bereits, wie gesetzlich vorgeschrieben, gerundet) setzt sich zusammen aus dem 1984 bundesdurchschnittlich geltenden Sozialhilferegelsatz, einem Mehrbedarfzuschlag für Erwerbstätige und geschätzte Wohnkosten (16). Angehörige, denen gegenüber eine gesetzliche Unterhaltspflicht besteht, werden z.Z. mit 338 DM für die erste Person und mit 234 DM für die zweite bis fünfte Person berücksichtigt. Diese Sätze halten einem Vergleich mit den im Sozialhilferecht anerkannten Mindestbedarfssätzen nicht mehr stand. Dabei sollen die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz so angelegt sein, daß dem Empfänger der Hilfe die Führung eines Lebens ermöglicht wird, das der Würde des Menschen entspricht (§ 1 Abs. 2 BSHG). Erst recht müssen dann die pfändungsfreien Beträge so berechnet sein, daß sie dem Schuldner noch ein menschenwürdiges Leben ermöglichen, denn man darf nicht vergessen: Der Schuldner will schließlich keine staatliche Leistung, er möchte nur möglichst viel von dem behalten, was er sich an Einkommen selbst erarbeitet hat. In den Unterhaltstabellen der Oberlandesgerichte sind konkrete und aktuelle Aussagen über notwendigen Unterhalt gemacht worden. Im materiellen Unterhaltsrecht wird nach den Sätzen der Düsseldorfer Tabelle die Mindestopfergrenze mit 1.100 DM angesetzt. Diesem im Unterhaltsrecht als notwendig anerkannten Eigenbedarf wird bei den derzeitigen Pfändungsgrenzen bereits bei der Pfändung durch nicht bevorrechtigte Gläubiger nicht Rechnung getragen, erst recht jedoch wird er bei der Pfändung durch bevorrechtigte Gläubiger unterschritten. Auch dem Unterhaltsbedarf minderjähriger Kinder wird durch die derzeitigen Pfändungsfreibetrags-Erhöhungssätze (§ 850 c Abs. 1 S. 2 ZPO) nicht ausreichend Rechnung getragen. So liegt der Erhöhungsbetrag von je 234 DM für die "zweite bis fünfte Person", durch den i.d.R. die Unterhaltsgewährung des Schuldners an seine Kinder berücksichtigt werden soll, wesentlich unter den Sätzen der Regelung

terhaltsverordnung (Verordnung zur Berechnung des Regelunterhalts gem. § 1615 f Abs. 2 BGB), insbesondere wenn man die Altersstufung berücksichtigt. Danach besteht nach der Regelunterhaltsverordnung (der die DT mit ihren Sätzen angepaßt ist) gegenwärtig ein Mindestbedarf für ein Kind bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres von 251 DM, bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres von 304 DM und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von 360 DM. - Und ob schließlich die "erste" unterhaltsberechtigten Person nach § 850 c Abs. 1 S. 2 ZPO, mit der im Typus der Hausfrauenehe offensichtlich die Ehefrau gemeint ist, mit einem Betrag von 338 DM menschenwürdig unterhalten werden kann, ist zumindest fraglich.

Nach dem vorliegenden Referenten-Entwurf zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen (17) werden nun die Pfändungsfreigrenzen um etliches angehoben, was - wie es in der Begründung heißt - "längerfristig" soziale Gerechtigkeit im Bereich der Pfändungsfreigrenzen bewirken soll. So soll der pfändungsfreie Grundbetrag künftig 1209 DM betragen. Für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, soll sich dieser unpfändbare Betrag um 429 DM erhöhen und für die zweite bis fünfte Person um je 299 DM. Im Vergleich mit den Sätzen der Regelunterhaltsverordnung (und mit der DT) wird jedoch schon jetzt deutlich, daß bei älteren als sechsjährigen Kindern der Erhöhungsbetrag unter den Mindestunterhaltssätzen des materiellen Rechts liegt. Darüber hinaus ist mit der Erhöhung dieser Sätze zum Beginn übernächsten Jahres zu rechnen, so daß durch die neuentworfenen Pfändungsfreigrenzen eine längerfristige soziale Gerechtigkeit keinesfalls gewährleistet ist.

Es bleibt also grundsätzlich dabei, daß dem Schuldner im Vollstreckungsrecht u.E. unangemessen hohe Opfer abverlangt werden. Die Aussagen, die das materielle Unterhaltsrecht über den Mindestbedarf des Schuldners und seiner Familienangehörigen macht, werden im Vollstreckungsrecht nicht beachtet. Es entsteht fast der Eindruck, daß der Schuldner, der es bis zur Vollstreckung hat kommen lassen, nun "bestraft" werden soll. Diese "Sanktion" trifft dann auch zugleich seine engsten Familienangehörigen. Zum Schutz des Schuldners dient allenfalls die Härteklausel nach § 850 f ZPO: Der Schuldner kann beim Vollstreckungsgericht beantragen, daß ihm vom pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens ein Teil belassen wird, wenn

- a) besondere Bedürfnisse des Schuldners dies erfordern, oder wenn
- b) in besonderem Umfang gesetzliche Unterhaltspflichten bestehen.

"Überwiegende Belange des Gläubigers" dürfen nicht entgegenstehen. Durch den Referentenentwurf wird § 850 f erweitert: Der Schuldner kann auch dann beantragen, ihm einen Teil seines pfändbaren Einkommens zu belassen, wenn er nachweist, daß bei einer Anwen-

dung der Pfändungsfreigrenzen sein notwendiger Lebensunterhalt im Sinne der §§ 11 ff. BSHG nicht gedeckt ist. Durch diese Erweiterung soll, wie es in der Begründung heißt, verhindert werden, "daß das nach der Pfändung verbleibende Resteinkommen unter die Bedarfssätze der Sozialhilfe absinkt" und es soll dadurch vermieden werden, daß durch den Sozialhilfeträger indirekt private Schulden bezahlt werden. Aber auch der Entwurf will nicht darauf verzichten, daß geprüft werde, ob "überwiegende Belange" des Gläubigers entgegenstehen. Eine Abwägung zwischen Schulden- und Gläubigerbelangen kann u.E. in diesem Rahmen allenfalls erfolgen, wenn es sich bei den Gläubigern um Unterhaltsgläubiger handelt, und zwar um solche, denen gegenüber eine gesteigerte Unterhaltspflicht besteht. Der "Umweg" über § 850 f könnte erspart werden, wenn die Pfändungsfreigrenzen in realistischer Weise angehoben würden. Als "Härteklausel" ist § 850 f für den Einzelfall gedacht. Bei den derzeitigen und bei den geplanten Pfändungsfreigrenzen wird der Schuldner i.d.R. nur mit Hilfe eines Antrags nach § 850 f über "die Runden kommen".

2. Pfändet ein Unterhaltsgläubiger Arbeitseinkommen des Schuldners, so verbleibt dem Schuldner nur der notwendige Unterhalt für sich und diejenigen in seinem Haushalt lebenden Angehörigen, die dem vollstreckenden Gläubiger im Rang vorgehen, § 850 d Abs. 1 ZPO. Für den "notwendigen" Unterhalt gibt es keinen konkreten Richtsatz. Dieses Problem wird auch in dem Entwurf zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen nicht gelöst. Zwar ist der Schuldner bei einer Pfändung durch bevorrechtigte Gläubiger nicht so schutzwürdig wie bei einer Pfändung durch nicht bevorrechtigte Gläubiger. Es würde aber der Logik des Sozialstaatsprinzips widersprechen, wenn dem Schuldner und seinen in seinem Haushalt lebenden Angehörigen der sozialhilferechtliche Standard nicht erhalten bliebe. Es müßten also, um einen realistischen Vorrechtsbereich für den pfändenden Unterhaltsgläubiger zu schaffen, die allgemeinen Pfändungsfreigrenzen deutlich über den Sozialhilfesätzen liegen. Andernfalls bedeutet eine Pfändung durch bevorrechtigte Gläubiger i.d.R. einen Einbruch in die Möglichkeiten des Schuldners mit seiner bei ihm lebenden Familie ein menschenwürdiges Leben zu führen. Bei den gegenwärtigen - und den geplanten - Pfändungsfreigrenzen wird dem Schuldner im Regelfall nur der Umweg über die Härteklausel des § 850 f ZPO bleiben.

(Bei einer Pfändung durch einen bevorrechtigten Gläubiger kann der Schuldner über § 850 f ZPO auch eine Rangänderung beantragen, um so eine Bevorzugung des engsten Familienverbandes zu erreichen (18)).

Zusammenfassung

Gemäß dem Sozialstaatsgebot (Art. 20 Abs. 1 GG) und dem Grundrecht der Menschenwürde (Art. 1 Abs.

1 GG) sollen sowohl die Vorschriften des materiellen Rechts als auch die des Vollstreckungsrechts dafür sorgen, daß der Schuldner nur im Rahmen der grundgesetzlich gebotenen Grenzen in Anspruch genommen wird. Es muß gewährleistet sein, daß dem Schuldner - und seinem engsten Familienverband - zumindest der "notwendige Unterhalt" bleibt (§§ 1603 Abs. 2, S. 1 BGB, § 850 Abs. 1, S. 2 ZPO). Da es an einer verbindlichen Festlegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffs fehlt, hilft nur eine Orientierung an den Vorschriften des BSHG weiter (§§ 1 I ff. BSHG). Würde man jedoch ausschließlich Sozialhilfesätze zu Rate ziehen bei der Beurteilung der Opfergrenze des Schuldners, so ließe man außer Betracht, daß der Schuldner keine Leistung des Sozialhilfeträgers beansprucht, sondern daß er nur von seinem eigenen erarbeiteten Einkommen möglichst viel behalten will. Wenn ihm von seinem Arbeitseinkommen letztlich nur der Sozialhilfesatz bleiben soll, wird das seine Arbeitsmotivation beeinträchtigen. Im Unterhaltsrecht wird zumindest angestrebt, den notwendigen Selbstbehalt so anzusetzen, daß er etwas über den Sätzen der Sozialhilfe liegt. Auch wird - nach der DT - dem erwerbstätigen Schuldner ein Bonus von 100 DM gewährt. Dementsprechend ist auch für das Vollstreckungsrecht zu fordern, daß der "notwendige Unterhalt" nach § 850 d Abs. 1 ZPO etwas über den Sozialhilfesätzen liegt, und daß ein Bonus für Erwerbstätigkeit gewährt wird.

Ein Widerspruch besteht darin, daß gegenüber Unterhaltsgläubigern bereits im Erkenntnisverfahren der Schuldnerschutz gewahrt wird, gegenüber anderen Gläubigern jedoch nicht: Bei der Titulierung "sonstiger Verpflichtungen" wird nicht darauf geachtet, ob dem Schuldner der angemessene oder der notwendige Unterhalt bleibt. Das führt letztlich zu einer Bevorzugung der "sonstigen" Gläubiger. Ebenso bedenklich ist es, daß im Mangelfall selbst gegenüber Ansprüchen minderjähriger Unterhaltsberechtigter "sonstige Verpflichtungen" des Schuldners berücksichtigt werden. Im Vollstreckungsrecht dagegen ist es dem Unterhaltsgläubiger möglich, in einem Ausmaß Zugriff auf das Arbeitseinkommen des Schuldners zu nehmen, das die Existenzgrundlage des Schuldners i.d.R. erheblich gefährdet. Ein weiterer Widerspruch zwischen Unterhaltsrecht und Vollstreckungsrecht besteht darin, daß im Unterhaltsrecht unterschieden wird, ob der Schuldner dem Unterhaltsgläubiger gegenüber gesteigerte Unterhaltspflichten hat oder nicht. So steht dem Schuldner gegenüber minderjährigen Kindern ggf. nur der notwendige Selbstbehalt zu (1100 DM nach der DT, wenn der Schuldner erwerbstätig ist), gegenüber der geschiedenen Ehefrau und den volljährigen Kindern kann er den sog. großen Selbstbehalt geltend machen (1400 DM nach der Tabelle). Im Vollstreckungsrecht wird dieser Unterschied nicht gemacht. Aber u.E. muß es auch im Vollstreckungsrecht eine einigermaßen

realistische Opfergrenze für den Schuldner geben. Der "notwendige Unterhalt" sollte u.E. den Sätzen entsprechen, die die Oberlandesgerichte für das materielle Unterhaltsrecht aufgestellt haben (s. insbesondere die DT) und einen Erwerbstätigkeitsbonus enthalten. (Hat der Schuldner noch laufende Unterhaltspflichten, so ist die "Opfergrenze" entsprechend höher anzusetzen). Der Interessenkonflikt zwischen dem Schuldner (und seinem engsten Familienverband) und seinen Unterhaltsgläubigern (mit titulierte Anspruch) kann u.E. nur dadurch zu lösen versucht werden, daß für den Unterhaltsschuldner ein "nennenswerter" Vorrechtsbereich geschaffen wird, indem die Pfändungsfreigrenzen entsprechend "angehoben" werden. Durch den vorliegenden Entwurf ist das leider noch nicht in ausreichendem Maße geschehen. Ein Schritt in die richtige Richtung wäre - abgesehen von einer allgemein großzügigeren Bemessung der Pfändungsfreigrenzen - die Erhöhungsbeträge, durch die - i.d.R. - die Unterhaltungsgewährung des Schuldners gegenüber seinen Kindern berücksichtigt werden soll, realistischer anzulegen: Diese Erhöhungsbeträge sollten den unterhaltsrechtlichen Mindestsätzen entsprechen sowohl hinsichtlich der Betragshöhe als auch einer Strukturierung nach Altersstufen.

Anmerkungen

- (1) zuletzt BGH FamRZ 89, 272 (273)
- (2) Information zur Sozialhilfe und Höhe der Regelsätze, Hrsg. Landeshauptstadt Düsseldorf, Stand: 1.7.89
- (3) Düsseldorfer Tabelle, Stand: 1.1.89, FamRZ 88,911 ff.
- (4) Palandt, 49.Aufl., Palandt-Diederichsen, § 1603 Anm. 3b; Peter Mrozynski, Verschuldung und sozialer Schutz, Luchterhand 1989, S. 64 ff. (66)
- Düsseldorfer Tabelle a.a.O. S. 912
- (5) BI-IG FamRZ 86, 254 (257); BGH FamRZ 82,23; BGII FamRZ 84, 358 u.657; Mrozynski, a.a.O. S. 66;
- OLG Nürnberg, FamRZ 86, 501;
- (8) BGH FamRZ 86, S. 254 (257);
- (9) BGH FamRZ 82, 676;
- (10) OLG Hamm FamRZ 89, 619 ff.;
- (11) Künkel, Arbeitspapier "Mindestselbstbehalt, Pfändungsfreigrenzen und Abzweigung", Arbeitskreis 14, 8. Deutscher Familiengerichtstag Brühl 1989;
- (12) BGII FamRZ 88, 705 ff.;
- (13) Schellhorn/Jirasek/Seipp, Kommentar zum Bundessozialhilfegesetz, 13. Aufl. § 76 Rdnr. 32;
- (14) Empfehlungen des 8. Deutschen Familiengerichtstags, FamRZ 90, 24 (26);
- (15) vgl. dazu BVerwGE 55, 148 (151,152); Peter Mrozynski aaO, S. 69 ff.; Friedrich Putz, "Sozialhilfebedürftigkeit durch Pfändung - besteht Anspruch auf Sozialhilfe?" in BAG-SB INFORMATIONEN 2/90, s.37 ff
- (16) Hornung Rechtspfleger 1984,125 (126); LG Hagen, Rechtspfleger 1989, 74;
- (17) Referentenentwurf eines 6. Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen, Stand: 6. Febr. 1990;
- (18) Baumbach Lauterbach, Zivilprozeßordnung, 45. Aufl. § 850 F Anm. 2 D; BVerfG NJW 69, 1342;

Pfändungsfreigrenzen

Verbände verlangen stärkere Anhebung als geplant

Kassel (bre). Für nicht ausreichend halten Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB, Kassel), Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Deutscher Caritasverband (DCV), Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) und die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) die von Bonn beabsichtigte Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen. Die Bundesregierung plant, diese Grenze, unterhalb derer Gläubiger keinen Anspruch auf Pfändung haben, für Alleinstehende um 60,3 Prozent auf 1209 DM und für Personen mit einem

Unterhaltsberechtigten um 49 Prozent auf 1640 DM anzuheben. Die Organisationen sind der Ansicht, daß insbesondere für Familien diese Grenze um weitere 15 bis 20 Prozent gesteigert werden muß, damit zumindest der Sozialhilfesatz (bei Personen mit einem Unterhaltsberechtigten liegt er bei 1665 DM) überschritten wird.

Wie Stephan Hupe, Volker Bergmann (beide BAG-SB), Wilhelm Adamy (DGB-Bundesvorstand) und Alfred Schleimer (DCV, Freiburg) gestern in Kassel erklärten, sei der Gesetzgeber gefordert rasch zu handeln,

da die von Pfändungen Betroffenen andererseits auch in Zukunft in die Sozialhilfeabhängigkeit getrieben würden.

Dies aber könne nicht das Ziel sein, zumal bekannt sei, daß zu niedrige Freibeträge zu einer Demotivation der Schuldner am Arbeitsplatz führe. Hupe: „Wer trotz Arbeit weniger Einkommen als ein Sozialhilfeempfänger erzielt, wird bald das Handtuch werfen“. Mit der Folge, daß dann auch die kommunalen Haushalte zusätzlich zur Kasse gebeten werden.

Die Pfändungsgrenzen waren zuletzt 1984 angepaßt worden. Nach Ansicht der Schuldnerberatung sollte die Grenze in Zukunft automatisch den steigenden Lebenshaltungskosten angepaßt werden.

Zudem verlangen die genannten Verbände, auch die Einkommensgrenzen für die Beratungs- und Prozeßkostenhilfe anzuheben. Gegenwärtig müssen sich vierköpfige Familien, die über ein Einkommen von 2300 DM verfügen und einen Prozeß wegen sittenwidriger Ratenverträge führen, mit monatlich 150 DM für maximal zwei Jahre an den Kosten (Gerichts- und Anwaltskosten) beteiligen.

Hessisch-Niedersächsische
Allgemeine vom 29. Juni 1990

Private Verschuldung

Attacke gegen die Bundesbank

„Zum Teil mag es sich bei der starken Neuverschuldung um einen Vorgriff auf die höheren Einkommen gehandelt haben, die die Konsumenten angesichts der Anfang des Jahres 1990 in Kraft getretenen steuerlichen Entlastungen zu erwarten hatten.“

In diesem spröden Satz, mit dem die Volkswirte der Bundesbank in ihrem Monatsbericht Mai das Phänomen der im vergangenen Jahr um 20,5 Milliarden Mark und damit auf Rekordhöhe gekletterten Verbindlichkeiten der privaten Haushalte für Konsumzwecke zu erläutern versucht, erkennt Stephan Hupe „einen starken Hang zur Verniedlichung“. Als Vorstandsmitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung hat er vielmehr die Überzeugung gewonnen, daß es in erster Linie die „rückhaltlose, unbegrenzte und ungehemmte Konsumfinanzierung“ ist, die Privatleute zur

Kreditaufnahme treibt. Jeder Auto-, Möbel- oder Videohändler habe inzwischen entsprechende Anträge in der Schublade liegen. Selbst Lebensmittel könnten per Kundenkreditkarte auf Pump gekauft werden. „Damit wird eine Denkweise in Monatsraten kultiviert.“

Das „aggressive allgegenwärtige Konsumfinanzierungsangebot“ und die Verbraucherverschuldung kennzeichneten eine Entwicklung, die nach den Worten Hupes „in ihrer Bedeutung etwa in die Kategorie der Umweltzerstörung einzuordnen ist“. Der in Bonn vorliegende Entwurf des Verbraucherkreditgesetzes sei kaum geeignet, daran etwas zu ändern. Er bleibe noch hinter dem derzeit gültigen Abzahlungsgesetz zurück und erwecke den Eindruck, „daß er vor allem Banken-Interessen gerecht werden soll“.

Frankfurter Rundschau
vom 31. Mai 1990

BAG-SB INFORMATIONEN

erscheint vierteljährlich - mit den regelmäßigen Rubriken **Fortbildungsterminkalender, Gerichtsentscheidungen, Meldungen, Themen und Berichten aus der Praxis** - unerlässlich für Praktiker als Forum und Informationsquelle.

Die BAG-SB INFORMATIONEN können Sie im Jahresabonnement beziehen, auch wenn Sie nicht Mitglied der BAG-SB sind. Es kostet inklusive Versand 46 Mark (für Mitglieder ist der Bezugspreis im Beitrag enthalten). Das Jahresabonnement kann zu jedem beliebigen Quartal begonnen werden und ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Bezugsjahres kündbar.

Für die Bestellung können Sie diese Seite herauskopieren

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V
Gottschalkstr 51

3500 Kassel

Absender:
(bitte deutlich schreiben)

.....
.....
.....

Bestellung

Ich/wir bitten um Lieferung

Jahresabonnement der BAG-SB INFORMATIONEN ab dem ___ Quartal 19 zum Bezugspreis von 46 DM inklusive Versandkosten. Das Abo ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweiligen Bezugsjahres kündbar.

Exemplar/e "Schuldnerberatung in der Bundesrepublik" Teil II Statistische Deskription und Analyse, 160 S. broschiert, ISBN 3-927479-01-02, Einzelpreis 31,70 DM (für Mitglieder 25,00 DM) zzgl. 2,50 DM Versand

Exemplar/e der Dokumentation des Symposiums "Armut und Verschuldung". Hrsg. Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) und Burckhardthaus Gelnhausen, Ev. Inst. f. Jugend- und Sozialarbeit, 138 Seiten, broschiert, Einzelpreis 12,00 DM (für Mitglieder 8,00 DM) zzgl. 2,00 DM Versand

Exemplar/e Fach/Lehrbuch "Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit", mit Beiträgen von Johannes Münder, Roger Kuntz, Jürgen Westerath, Guntram Höfker, Hrsg. und Verlag: Votum Verlag, Münster, 230 Seiten, broschiert, 29,80 DM (für Mitglieder 21,00 DM) zzgl. 2,50 DM Versand

*Weitere Materialien
siehe letzte Seite*

.....
Unterschrift

Hier kommt der Gläubiger zu Wort...!

Finanz-
Wirtschafts- und Unternehmensberatung
Versicherungen und Vermittlung

BUSSE

BUSSE Gor 1-IH & Co. KG Hindenburgstraße 51 2210 Itzehoe

Hindenburgstraße 51
2210 Itzehoe
Telefon 04821/908-0

Bürotermine:
Nur nach Vereinbarung

Telefonische Auskunft:
Montag - Donnerstag
9 - 12, 13 - 16 Uhr

Abteilung:

*** 2. KREDITBERATUNGSPROGRAMM *** 2. KREDITBERATUNGSPROGRAMM ***

So etwas gab 's noch nie !

Sehr geehrter Leser,

es gibt jetzt tatsächlich den Kredit für **jedermann** - von 18 bis 68 Jahren.
Wir brauchten lange, um diese einzigartige Möglichkeit zu finden.

**Es spielt nun keine Rolle mehr,
ob Sie eine schlechte Schufa,
Mahnbescheide oder Vollstreckungsbescheide bekommen haben,
auch bei schlechter Zahlungsweise
erfolgt jede Kreditgewährung zur freien Verfügung.
Ihre laufenden Verpflichtungen bleiben unberührt.
Die 100%ige Auszahlung ist selbstverständlich.**

Dieses Programm haben nur wir, lange Zeit brauchten wir dafür, aber jetzt kann jeder davon profitieren.

Sie können sicher sein, daß Ihre Anfrage sofort bearbeitet wird, und daß Ihre Kreditgewährung nach unserer Maßgabe optimal ist. Die Zinsen sind selbstverständlich niedrig - billiger geht's nicht! Unsere Gebühren, die Sie vor der Auftragserteilung mitgeteilt bekommen, sind absolut gering.

**Ihre Träume in der Nacht,
machen wir zum Tag, damit Sie diese erleben können!**

Rückseite ausfüllen und ab geht die Post - Wir melden uns sofort!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

BUSSE Gor 1-IH & Co. KG

PS:



**Jetzt noch einen Sonderbonus
Jede Anfrage kommt in eine Lostrommel
und alle drei Monate erfolgt eine Losziehung,
wobei Sie sage und schreibe**

DM 5.000,00

gewinnen können. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Nutzen Sie Ihre Chance!

Materialien zur Schuldnerberatung

Infonnationsschrift

»Aufgaben und Ziele der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung«

überarbeitete Neuauflage, Nov. 1988

Diese Broschüre gibt Auskunft über die Aufgaben und Ziele der BAG-Schuldnerberatung. Sie enthält neben der Satzung und der Beitragsordnung eine kurze Vorstellung der Vorstands- und Beiratsmitglieder. Weitere Beiträge befassen sich mit der Aufgabe und Arbeitsweise der Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, den Zielen der BAG-SB auf dem Hintergrund wachsender Verbraucherverschuldung und den Erfordernissen präventiver Arbeit.

(6 DM zzgl. 2,00 DM Versand, für Mitglieder kostenlos)

BAG-SB INFORMATIONEN *Sonderheft*

»Jahresarbeitstagung der BAG-SB 1988«

Eigenverlag, Nov. 1988

Aus verschiedenen Blickwinkeln untersuchen Fachleute aus Politik, Wissenschaft, Lehre und Praxis Zusammenhänge und Auswirkungen von Verschuldung/Überschuldung auf die Familie. Die Themen: Arbeit, Einkommen und Arbeitslosigkeit; Rechtliche Stellung des Schuldners; Wirtschafts- und Konsumsituation privater Haushalte; Entwicklung von Finanzdienstleistungen; Perspektiven einer Politik gegen Verschuldung. Neben der Dokumentation von sechs Referaten werden die Ergebnisse aus den einzelnen Arbeitsgruppen zusammengefaßt.

(8 DM, für Mitglieder 5 DM - jeweils zzgl 1,50 Versand)

Dokumentation des Symposiums

»Armut und Verschuldung«

Eigenverlag Dez. 1988, 138 S., broschiert

Die Dokumentation des Symposiums, das die BAG-SB gemeinsam mit dem Burckhardthaus Gelnhausen im Juli 1988 durchgeführt hat, liegt nun vor. Neben Praxisberichten wurden Grundsatzreferate u.a. zu den Themen: Anforderungen an Schuldnerberatung, Sozialhilfe und Armut, Wohnungsnot durch Schulden, Opfer von Verschuldung sind Frauen, neue Finanzdienstleistungen, rechtspolitische Überlegungen vortragen.

(12,00 DM, für BAG-Mitglieder 8,00 DM, jeweils zzgl. 2,00 DM Versand)

BAG-SB / Stephan Freiger

Schuldnerberatung in der Bundesrepublik

Teil II - Statistische Deskription und Analyse

Eigenverlag, Aug. 1989, 160 S, broschiert

Die statistische Analyse der in 1987 vorgenommenen Erhebung von Prof. Stephan Freiger gibt Aufschlüsse über die zeitliche und räumliche Entwicklung der Schuldnerberatungsstellen, das Engagement der verschiedenen Träger, die personelle und professionelle Struktur sowie Einblicke in die Arbeitsweisen der Beratungsstellen.

Für alle potentiellen Träger und politisch Verantwortliche stellen die Ergebnisse dieser Untersuchung grundlegende Daten und Orientierungshilfen dar.

Die Ergebnisdokumentation ist mit 79 Tabellen und 41 Grafiken anschaulich ausgestattet und mit Beiträgen von Stephan Hupe, Roger Kuntz und Prof. Dr. Florian Tennstedt ergänzt. Im Anhang findet sich eine aktualisierte Liste der Schuldnerberatungsstellen mit nunmehr über 240 Adressen.

(31,70 DM, für BAG-Mitglieder 25,00 DM, jeweils zzgl. 2,50 DM Versand)

J. Münder/G. Höfker/R. Kuntz/J. Westerath

Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit

(Votum-Verlag Münster, 1989, ca. 256 S., broschiert.

Das neue Sach- und Lehrbuch versteht Schuldnerberatung vor allem als eine Aufgabe sozialer Arbeit. Ein programmatischer Teil befaßt sich mit der Schuldnerberatung als gesondertem Arbeitsfeld in der sozialen Arbeit. Desweiteren werden wichtige Fragen der Praxis behandelt. Der Band läßt es in diesem Zusammenhang nicht bei der Vermittlung notwendiger juristischer Kenntnisse. Er spricht vielmehr auch diesbezügliche Sozialleistungen an, die dazu beitragen sollen, den Betroffenen an das materielle Sozialleistungssystem anzukoppeln. In einem weiteren Teil geht der Band auf verfahrensrechtliche Zusammenhänge ein. Ein Anhang enthält Material für die alltägliche Beratungsarbeit

29,80 DM (für BAG-Mitglieder 21,00 DM), jeweils zzgl. 2,50 DM Versand

Bestellungen (Verrechnungsscheck oder auf Rechnung) bitte an:

BAG-Schuldnerberatung

Gottschalkstr. 51, 3500 Kassel